Lexikon

der

Bayerischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,
rechtskundigem Bürgermeister
zu Augsburg.

Vier und zwanzigstes Heft.

Kreisregierung. — Läutgarben.

Augsburg, 1831.
Albr. Volkhart'sche Buchdruckerey.

Lexikon

der

neuesten baierischen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

Von

Anton Barth,

rechtskundigem Magistratsrathe zu Augsburg.

Vier und zwanzigstes Heft.

Kreisregierung. — Zehntgarben.

Augsburg, 1821.
Albr. Volkhart'sche Buchhandlung.

§. 92. Behandlung der Staats=Activ=Kapitalien, Sorge für die Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für die Sicherstellung der Kapitalien. In Hinsicht auf Kündung, Einzug, oder Nachlaß dieser Kapitalien haben die Kreisregierungen mit der Schuldentilgungs=Commission Rücksprache zu pflegen, und die Zustimmung derselben zu erholen. Die Rent=Aemter haben hierüber, wie bisher, abgesonderte Rechnungen zu stellen, welche jedoch von den Kreis=Regierungen künftig, wie alle anderen Rentamts=Rechnungen behandelt, ihre Activreste aber von den Abrechnungs=Kommissionen der Schuldentilgungs=Anstalt eingewiesen werden. — §. 93. Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers. — §. 94. Leitung aller öffentlichen Verkäufe der entbehrlichen, durch Allerhöchste Rescripte zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten Staats=Realitäten, und deren Genehmigung, in so ferne die zum Grunde liegende Schätzung und durch die vierprocentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird. Verkäufe, bei welchen geringere Summen angeboten wurden, deren Realisirung aber dennoch räthlich zu seyn scheint, werden zur Allerhöchsten Genehmigung eingesendet. Den Vorschlägen über Veräußerung entbehrlicher Staats=Realitäten ist jederzeit gleich die Schätzung und Ertrags=Berechnung beizufügen. — §. 95. Behandlung der Erb= und Zeitpächte, und deren Genehmigung, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überstiegen wird, außerdem Erholung der Genehmigung

der Ministerien. — §. 96. Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen. Jede Ablösung, welche nach bestimmten Allerhöchsten Normen verhandelt werden kann, wird ohne weitere berichtliche Anfrage von den Kreisregierungen aus eigener Kompetenz regulirt, und hiebei nur die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Von diesem Vorbehalte ist in den Ablösungs-Briefen mit dem Beisatz Erwähnung zu machen, daß die Ablösungs-Verhandlung als definitiv angesehen wird, wenn vom Tage der Ausstellung anfangend zwei Jahre verflossen sind, ohne daß der Ablösungsbrief rückgefodert, und für nichtig erklärt worden ist. — §. 97. Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaß-Wesens, der Ausstände und ruhenden Gefälle, vorläufig nach der in den §§. 1, 2, und 3 der Verordnung vom 12. Mai 1817 (Regierungsbl. von 1817 S. 531 et seq.) festgesetzten Kompetenz, und den allgemeinen Normen, welche Wir jedoch einer durchgreifenden Revision unterwerfen werden. — §. 98. Unter Vorbehalt des Rekurses die definitive Verbescheidung der Steuer-Ausgleichungen, in so ferne die Masse der Steuer-Schuldigkeit des Kreises nicht vermindert wird. — §. 99. Die Instruirung der Gilt-Moderations-Gesuche nach den bestehenden Normen, welche Wir ebenfalls einer Revision unterwerfen lassen werden. — Titel III. Aufsicht über den Staats-Aufwand in den Kreisen. §. 100. Anweisung aller in den Kreisen vorkommenden und aus den Finanz-Kassen zu bestreitenden, durch besondere Allerhöchste

Rescripte

Rescripte genehmigten oder durch die Etatssanktions-Rescripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Büreau-Exigenzen und öffentliche Anstalten, in so ferne sie nicht zu dem Ressort der Kammer des Innern gehören, vorläufig nach der Kasse-Instruktion vom 2. März 1824, welche unverzüglich einer durchgreifenden Revision unterworfen werden soll. — §. 101. Sorge für die richtige Verrechnung des in den Kreisen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Aufwandes; primitive Revision der Rechnungen aller unter der Kreis-Regierung stehenden Aemter und Kassen mit Inbegriff der Kreiskassen und deren definitive Verbescheidung unter Vorbehalt des Rekurses der Abrechnungs-Commissarien und der Rechner. Die weiteren Vorschriften werden theils in dem Tit. V. dieser Instruction, theils bei der nächstens zu erlassenden revidirten Instruction des obersten Rechnungshofes ertheilt werden. — §. 102. Die Anweisungen der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten gehen unter Mitwirkung des Etats-Curators von derjenigen Kammer aus, welche die Abordnung dekretirt; die revisorische Einweisung gebührt jedoch der Finanz-Kammer; diese Rechnungen werden nicht mehr abgesondert an den obersten Rechnungshof eingesendet, sondern mit der Kreiskassa-Rechnung definitiv festgesetzt. Die Anweisungen, so wie die Definitiv-Ordonanzen dürfen die Gränzen der Etatssummen nicht überschreiten. Die besonderen Anzeigen der ertheilten Vorschüsse sind, wenn dadurch keine Ueberschreitung der Etatsposition entsteht, abgestellt, ebenso die Quartal-Uebersichten. — §. 103. Bestimmung und Anweisung

sung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen und der im vorstehenden Paragraph festgesetzten Bestimmungen. — §. 104. Die Regulirung und Anweisung der Pensionen und Alimentationen nach den bestehenden gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt der Superrevision in der §. 110 bezeichneten Weise; die Relikten der sämmtlichen Staatspensionäre werden bei Erlöschen der Stammpension, wenn diese bereits festgestellt war, nach dem Regulativ vom 1. Jänner 1805 behandelt, in so ferne sie nicht höhere Ansprüche zu machen haben; nur im letztern Falle ist zu berichten, jedoch können sie nach Umständen Vorschüsse anweisen. Die einzusendenden Quartals-Uebersichten dürfen nur mehr summarisch die Ab- und Zugänge enthalten. Pensions-Transferirungen finden fernerhin nicht mehr statt; nur jene, welche dermal auf die Kassen der Residenzstadt assignirt sind, können aus dem Isarkreis auf die Kassen der anderen sieben Kreise transferirt werden. Neue Pensionen sind bei jenen Kassen zu assigniren, von welchen bisher die Besoldung oder die Stammpension bezogen wurde, jedoch können auf Verlangen bei den neuen Pensionen für Individuen, welche ihren Wohnsitz bisher in München hatten, die Assignirungen auf die äußern Kassen statt finden. Ebenso dürfen neue Pensionen während des ersten Jahres nach ihrer Dekretirung von einer Kasse zur andern transferirt werden, nur dürfen diese Transferirungen nicht auf die Kasse Unserer Haupt- und Residenzstadt oder auf solche Aemter geschehen, welche zum Behufe der Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben

eines

eines Zuschusses von anderen Aemtern und Kassen in der Regel bedürfen. Ueber die den Schuldentilgungs-Kassen gesetzlich zugewiesenen Pensionen müssen die Aemter und Kassen, welche dieselben ausbezahlen, abgesonderte Rechnungen führen, welche jedoch wie alle übrigen durch die Finanzkammer unter Vorbehalt des Rekurses der Rechner und des Abrechnungs-Kommissärs festgesetzt werden; die Passivreste derselben sind sodann der Schuldentilgungsanstalt einzuweisen. Die Militärpensionen, welche nicht an diese Anstalt überwiesen wurden, werden von 18²⁶/₂₇ zwar noch bei den Kreiskassen oder Rentämtern ausbezahlt, jedoch nicht mehr der Central-Staatskasse zugerechnet, sondern von den Kreiskassen unmittelbar an die im Kreise befindlichen Militärkassen auf Rechnung der Militär-Kassa-Dotation monatlich statt baaren Geldes übergeben; die näheren Modalitäten in dieser Beziehung werden durch die Ministerien der Finanzen und der Armee durch besondere Instruktion vorgeschrieben werden. — §. 105. In den ad §§. 102, 103 und 104 bemerkten aus eigner Kompetenz zu verfügenden Anweisungs-Ordonanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt, und erstere gehörig belegt werden. — §. 106. In Fällen, wo für die Ausgabe eine Position im Etat besteht, können die Regierungen die erfoderlichen Vorschüße bis zum Betrage der etatsmäßigen Summe ohne weitere Anfrage oder Anzeige anweisen. In Fällen, welche in den Etats nicht vorhergesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind,

können

können sie Vorschüsse bis zu dem Betrage von 2000 fl. anweisen, wenn Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen. — §. 107. Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Ausgabs-Etats in keiner Hauptposition überschritten werden. Unter Hauptpositionen werden diejenigen Etats-Sätze verstanden, welche ganze Kathegorien von Gegenständen oder Behörden umfassen; das Ministerium der Finanzen wird hierüber noch nähere Instruktion erlassen. — Titel IV. Etats-Wesen. §. 108. Sorge für die rechtzeitige und vorschriftmäßige Anfertigung der Special-Etats der den Finanzkammern untergeordneten Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und Materiellen; Zusammenstellung der einzelnen Aemter- und Kassen-Etats und Anfertigung eines Kreis-Haupt-Finanz-Etats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungs-Berichte nach der dießfalls gegebenen Vorschrift. Die Haupt-Etats für den Staatsaufwand und die ständigen Gefälle werden von nun an von 6 zu 6 Jahren angefertiget, und unter dieser Zeit nur Varianten für den ordentlichen, und die Voranschläge für den ausserordentlichen Dienst und für unständige Gefälle bearbeitet und vorgelegt, worüber die Special-Aufträge von dem Ministerium der Finanzen jederzeit erfolgen werden. — §. 109. Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Einnahms-Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extrakte und Conspekte über den Stand

der Kassen, der Effektuirung der Einnahmen und ihre Verwendung; über diese Manual=Extrakte sind in Zukunft im Laufe des Jahres nur summarische Conspekte nach den effektiven Einnahmen und Ausgaben unter Beschränkung auf die im Finanzgesetze enthaltenen Hauptpositionen herzustellen; bei erheblichen Abweichungen von dem Soll haben die Aemter und respect. Kreisregierungen die Ursachen in den Bemerkungen vorzutragen, um den Rechenschafts = Auffoderungen des Ministeriums zuvorzukommen. Andere Conspekte als die eben bemerkten Situations=Uebersichten sind im Laufe des Jahres nicht einzusenden, in so ferne in gegenwärtiger Instruktion für einzelne Gegenstände nicht besondere Uebersichten vorgeschrieben, oder diese von dem Ministerium im Falle des unentbehrlichen Bedarfs speciell abgefodert werden. Insbesondere werden hiemit abgestellt: a) die besondern Uebersichten der Staats=Realitäten=Verkäufe; es genügt, wenn in den Monats= Konspekten die Summe des Erlöses in einer besondern Position summarisch angegeben ist; b) die bisherigen Quartals = Anzeigen über genehmigte Grund=Obereigenthums=Ablösungen, in der nämlichen Voraussetzung; c) die Quartals=Uebersichten der vorgenommenen Verpachtungen; d) Quartals=Anzeigen der Kriminal = Gerichtskosten; e) Quartals=Anzeigen der zu Boten und Dienern brauchbaren Quiescenten; f) Quartals=Anzeigen der bei den Aemtern eingenommenen Staatspapiere; g) die besonderen Anzeigen über den Fortgang der Steuerperception; h) die besonderen Anzeigen über die Ablieferungen zur Kreiskasse; i) die vergleichenden Uebersichten der Zehent=

hent-Erträgnisse; k) die besonderen Anzeigen für das Ministerial-Kassabureau; Besorgung der Ingrossation in jenen Fällen, wo diese zum Behufe der Rechnungs-Controle und der Evidenzhaltung der Etats nöthig ist, oder bei jenen Anweisungen, wodurch die Etats alterirt werden. Die Kreisbuchführung in einfacher Form ausschliessend zum Zwecke der Oberaufsicht und der sichern Leitung der Verwaltung und des Kassawesens nach einer von dem Finanzministerium noch zu erlassenden besonderen Instruktion. — Titel V. Rechnungswesen. §. 110. Wachsamkeit und Sorge für die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Rechnungen aller der Kreis-Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Aemter und Kassen, und zwar in der Art, daß die primitive Revision derselben durch das Rechnungs-Kommissariat geschieht, die Quartals- und Nebenrechnungen im Laufe des Jahrs durch die Regierungs-Finanzkammer unter Vorbehalt der Superrevision festgestellt, die von dem Rechnungs-Commissariat über die Hauptrechnungen aufgestellten Bedenken durch einen Rath und den Director der Finanzkammer geprüft, festgestellt und hinausgeschlossen, über die hierauf erfolgten Antworten der Entwurf des der Sache angemessenen Erkenntnisses durch das Rechnungs-Commissariat bearbeitet, von einem Rathe geprüft, und nachdem der zum Behufe der Jahresrechnung abgeordnete Rath des obersten Rechnungshofes im Kreise angekommen ist, und die Rechnungen genau durchgesehen hat, in Gegenwart desselben unter dem Vorsitze

des

des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters in einer Kollegial-Berathung der Finanz-Kammer unter Vorbehalt des Rekurses definitiver Beschluß gefaßt wird, nach welchem, gemäß den Bestimmungen des §. 35 der Verordnung vom 20. Oktober 1812 schnell und pünktlich abgerechnet und vollkommene Richtigkeit gepflogen werden muß. Bei Ausfertigung dieses Definitiv-Beschlusses, welcher von dem Präsidenten der Regierung zu unterzeichnen, von dem Director der Finanzkammer und dem Kommissär des obersten Rechnungshofes zu kontrasigniren ist, müssen am Schlusse die Punkte bezeichnet werden, gegen welche der Rekurs vorbehalten wurde; die Gegenstände der von dem Kommissär des obersten Rechnungshofes eingelegten Rekurse müssen als Reservate behandelt werden. Diese Rekurse können sowohl von den Kommissarien des obersten Rechnungshofes, als den Rechnern erhoben werden, sie sind jedoch gleich bei Verkündung des Definitiv-Beschlusses zu erklären, und binnen den darauf folgenden 6 Wochen auszuführen, und der Regierung zu übergeben, welche sie sodann mit den Rechnungen an den obersten Rechnungshof einsendet. Die näheren Vorschriften werden theils bei Erlassung der — der Revision unterliegenden Instruktion des obersten Rechnungshofes, theils durch besondere Weisungen vorgezeichnet werden; für 18$^{24}/_{25}$ wird das Abrechnungs-Geschäft noch in der bisherigen Weise geführt. Im Laufe des Jahres werden durchaus keine Nebenrechnungen an den obersten Rechnungshof eingesendet. — §. 111. Mit Bezug auf die General-Abrechnungs-Conspekte haben die

Kreis-Regierungen jährlich kurze Rechenschafts-Berichte über die Ursachen der wichtigeren Abweichungen der Rechnungs-Resultate von den das Finanzressort betreffenden Etats-Bestimmungen an das Ministerium der Finanzen zu erstatten, und hiebei die ihnen nöthig scheinenden Vorschläge zu den außer ihrer Kompetenz liegenden Verbesserungen der Verwaltung, Vermehrung der Einnahmsquellen und Verminderung der Staatsausgaben in Bezug auf die Verhältnisse des Kreises zu verbinden. — Titel VI. Direktion der Kassen. §. 112. Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftsmäßige Verwendung der bei derselben bereits eingeflossenen Geldvorräthe; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Central-Staatskasse Dotation und der Dotations-Nachträge, unter persönlicher Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Directors; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand und die ganze Amtsbuchführung vierteljährig jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz; Aufsicht über das Kasse-Personal. Die bisher bestandenen besonderen Kasse-Kommissionen sind aufgehoben; die Etats- und Kassekuratel ist unter der Oberaufsicht des Regierungs-Präsidenten dem Finanzkammer-Director unter persönlicher Verantwortlichkeit übertragen, welcher zu diesem Behufe alle Zahlungs-Ordonanzen beider Regierungskammern kontrasignirt, insoferne diese an die Finanzkassen oder Finanz-Aemter gerichtet werden. — §. 113. Aufsicht und Behandlung des Staatsschulden-Tilgungs-

gungswesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht der unmittelbaren Leitung der Staats-Schuldentilgungs-Kommission übertragen ist. — §. 114. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Conkurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen Verordnungen, wobei Wir aber ausdrücklich die früheren Weisungen wiederholen, daß hiezu nur jene Individuen zugelassen werden dürfen, welche die akademischen Studien ordentlich vollendet haben. — §. 115. Amts-Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen Aerarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Rekurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, letztere wird durch den Kommissär dieser Stelle gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahresrechnung vorgenommen; findet dieser Kommissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein Rekurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer konkurrirt auch bei der Amts-Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justiz-Behörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln. Die besondere Abordnung der Räthe zu dem Akte der Installation der Rentbeamten findet nicht mehr statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen

demjenigen Kommissär vorzunehmen, welchem die Amts-Extradition übertragen ist; es bleibt jedoch den Regierungsvorständen vorbehalten, nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räthen zu übertragen. — §. 116. Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassa-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 125). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten selbe motivirt. — §. 117. Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener auf höheren Auftrag oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; Führung der General-Untersuchung und weiteres Verfahren sowohl in dieser Beziehung, als wegen Disciplinarstrafen nach den für die Kammer des Innern §. 81 ertheilten Bestimmungen, und zwar gleichfalls mit dem Rechte, in dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Gefahr für das Interesse des allerhöchsten Aerars die in Untersuchung befangenen Beamten zu suspendiren. — §. 118. Wegen Ertheilung der Heiraths- und Urlaubs-Licenzen treten die in den §§. 83 und 84 über den Wirkungskreis der Kammern des Innern enthaltenen Bestimmungen in analoge Anwendung. — Titel VII. Amtsbürgschaftswesen. §. 119. Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreisregierungen untergeordneten Beamten vorläufig in der bisherigen Weise. — Titel VIII. Fiskalische Prozesse. §. 120. Die

Die Leitung und Führung der fiskalischen Prozesse in der Art und mit der Kompetenz, welche in Unserer Verordnung vom 27. v. M. näher bezeichnet ist. Die Einsendung der bisherigen Quartals-Geschäfts-Tabellen ist abgestellt; erst nach dem Schlusse eines Jahrs soll eine summarische Uebersicht über den Stand dieser Prozesse mit dem Rechenschafts-Berichte zur Vorlage kommen. Der General-Kommissär und der Finanzkammer-Director haben dagegen zu wachen, daß die fiskalischen Prozeß-Angelegenheiten nicht verzögert, und insbesondere der Betrieb der Activ-Prozesse nicht vernachläßiget werde. Die Prozesse der Schuldentilgungs-Anstalt werden, wenn sie bei den hiesigen Gerichtshöfen anhängig sind, nicht mehr von der Regierung des Isarkreises, sondern durch besondere Fiskale geführt, welche der Staats-Schuldentilgungs-Kommission unmittelbar beigeordnet werden, und von derselben die im §. 4 der Verordnung vom 27. v. M. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen nachzusuchen haben. Die Staats-Schuldentilgungs-Kommission erhält in dieser Beziehung jene Kompetenz, welche in Hinsicht der übrigen fiskalischen Prozesse den Kreis-Regierungen eingeräumt ist. — Titel IX. Kreis- und Bezirks-Umlagen, Kriegs-Beiträge, und Landraths-Angelegenheiten. §. 121. Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen ist in dieser Beziehung bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammern des Innern angeordnet worden. — Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reichs.

§. 122.

§. 122. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben, steht dem General-Kommissär und Präsidenten zu. Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle ist derjenige Director, welchem Wir allenfalls den Rang und Titel eines Vicepräsidenten verliehen haben. Hat keiner der beiden Directoren einen solchen Rang und Titel, so werden Wir in der Regel bei jedem Veränderungsfall denjenigen der beiden Directoren durch ein besonderes Rescript bezeichnen, welcher jederzeit berufen seyn soll, den Generalkommissär und Präsidenten zu vertreten; liegt keine solche besondere Allerhöchste Bestimmung vor, dann soll der älteste Director das Präsidium führen. Jedem Director bleibt es unbenommen, von den Geschäfts-Protokollen der beiden Kammern, und von den an dieselben gelangenden Allerhöchsten Rescripten Einsicht zu nehmen; auch, wenn es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen derjenigen Kammer beizuwohnen, deren Leitung ihm nicht übertragen ist. — §. 123. Der General-Kommissär eröffnet und präsentirt die einlaufenden Allerhöchsten Rescripte; die übrigen Einläufe läßt er unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch den Präsidial-Sekretär oder ein anderes verläßiges Individuum eröffnen, präsentiren und mit den die Referenten bezeichnenden Numern oder Buchstaben versehen. Da (wie unten §. 140 verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so läßt der Generalkommissär die geöffneten und präsentirten

Exhibita

Exhibita durch den Präsidial-Sekretär oder ein anderes Individuum in die für jede Kammer besonders zu führenden Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protokolle eintragen. Schon in diesen Einlaufs-Protokollen wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt; wenn der Präsident den Einlauf durchgesehen hat, sendet er ihn an den betreffenden Director, dieser übergiebt ihn nach gepflogener Durchsicht der Registratur, welche jedes Exhibit mit den Vorakten unverzüglich an den betreffenden Referenten auszustellen hat. Die Repartition der Geschäfte wird von dem General-Kommissär vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen; er hat sich in dieser Beziehung mit den Directoren zu benehmen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der General-Kommissär so oft er es für nothwendig erachtet. Da keine besondere Kreisschul-Räthe mehr aufgestellt werden, so wird der General-Kommissär das von denselben bisher besorgte Referat nach Gutbefinden demjenigen Rathe zutheilen, welchen er hiezu am meisten geeignet findet. — 124. Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Kommissärs werden vorbehalten alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Rescripte aufgetragen werden. Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise macht der General-Kommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Director übertragen. Auch bleibt es dem General-Kommissär vorbehalten, zur Visitation der Aemter der innern Ver-

Verwaltung von Zeit zu Zeit ausgezeichnete Räthe abzuordnen, und auf diese Weise die Art des Vollzugs der Gesetze und Verordnungen bewachen zu lassen; der jährliche Aufwand hiefür darf jedoch die Summe von 500 Gulden nicht übersteigen. — §. 125. Die besonderen Visitationen der Rentämter und Kassen geschehen nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rechnungs-Kommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Director der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der General-Kommissär bestättiget. Das Institut der inspizirenden Rechnungs-Kommissäre wird vorläufig bis auf weitere Anordnung aufgehoben, und es bleibt den General-Kommissären unter den Revisoren die freie Wahl derjenigen, welche sie zu den Visitationen der Aemter und Kassen abordnen wollen; jedes allgemeine und besondere Rentamt mit Inbegriff der Taxämter soll jährlich, ohne an bestimmte Perioden sich zu binden, wenigstens dreimal visitirt werden; auch bleibt es den Kreis-Regierungen überlassen, bei dieser Gelegenheit einige Rechnungs-Elaborate, insbesondere die Tax- und Sportel-Akten, bei den äußern Aemtern an Ort und Stelle unter Vorbehalt der Superrevision revidiren und von den Bestimmungen der Instruktion vom 26. Oktober 1821 dasjenige in Anwendung bringen zu lassen, was den besonderen Amts-Verhältnissen entsprechen wird. Die Forst-Visitationen werden in der Regel durch den Forst-Inspektor vorgenommen; jedoch kann die Inspicirung mehrerer Forstbezirke auch dem Forstrathe übertragen werden. Sowohl für die

Abord-

Abordnungen der Kammern des Innern als jener der Finanzen werden Wir Etatssummen festsetzen, welche nicht überschritten werden dürfen. — §. 126. Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalkommissärs, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet oder der Erfolg der Maas-Regeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein und für sich, oder mit Zuziehung der Directoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt, und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre, oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist. — §. 127. Eben so hat der General-Kommissär persönlich zu übernehmen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der deßfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern, und bei den Behörden der innern Verwaltung, der Quiescenten

 von

von derselben Klasse, und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten, dann der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze; die pflichtmäßige Geschäfts-Kontrole gegen die Räthe; die Redaction der alle drei Jahre zu erstattenden Rechenschaftsberichte der innern Verwaltung, wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaction der von drei zu drei Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und des übrigen stabilen Personals der Regierung. Der General-Kommissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Director der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen. In allen diesen Gegenständen, in so ferne sie auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der General-Kommissär mit dem Director derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschafts-Berichtes ob, wobei es jedoch dem General-Kommissär frei steht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, so wie in allen andern Gegenständen, besonders vorzulegen. — §. 128. Auch in den durch die beiden vorstehenden §§. nicht bezeichneten Gegenständen ist der Geschäftsgang in der Regel bureaumäßig, und den Räthen steht nur eine berathende Stimme zu. — §. 129. Nur in folgenden Gegenständen tritt kollegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben: a) bei Haupt-

und

und Zwischen = Bescheiden in streitigen Sachen, für welche die Kreis=Regierungen gemäß den Gesetzen eine richterliche Instanz bilden; b) bei Hauptbescheiden über Beschwerden in Polizei=Strafsachen; c) bei definitiven Entscheidungs=Beschwerden, wenn das Reklamations=Object den Werth von 25 fl. übersteigt; d) bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie die gegenwärtige Instruction eine kollegiale Berathung ausdrücklich anordnen; e) bei Feststellung der Qualifications=Listen für die der Kreis=Regierung untergeordneten Staatsdiener; f) wenn wegen Besetzung jener äußern der Kreis=Regierung untergeordneten Stellen, zu welchen Wir Uns die Ernennung vorbehalten, gutachtliche Vorschläge zu machen sind; g) bei Begutachtung und Subrepartition der Haupt=Etats; h) bei den Vorschlägen zum Verkaufe der Staats=Domänen; i) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien, so wie bei Fixirung der unständigen Gefälle; k) bei Verbescheidung der Amts=Extraditions=Akten und der Amts=Visitations=Protokolle; l) bei den Definitiv=Verbescheidungen der Jahres=Rechnungen unter Beobachtung der §. 110 ertheilten besonderen Vorschriften; m) bei Beschlußfassung über Anordnung der General=Untersuchung gegen Beamte, über Suspendirung derselben, über ihre Stellung vor Gericht, oder über Aufhebung der General=Untersuchung; n) bei fiskalischen Prozessen in den §§. 3, 4, 5, 6. der Verordnung vom 27. Nov. d. J. bezeichneten Fällen; o) bei systematischen Arbeiten, welche von der allerhöchsten Stelle angeord=

 net

net wurden; p) bei Erstattung der Finanz-Rechenschafts-Berichte; q) in allen Fällen, für welche von der allerhöchsten Stelle eine kollegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird. Der General-Kommissär wird ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstand bureaumäßig behandeln zu lassen. — §. 130. Die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums, für die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Bearbeitung des Gegenstandes verantwortlich; wurden sie jedoch in Gegenständen, welche vorschriftsmäßig der kollegialen Berathung unterliegen, von dem Kollegium abgestimmt, so dürfen sie den Beschluß nicht vertreten, wenn sie ihre abweichende Meinung ganz kurz auf dem Concepte bemerken, und diese Bemerkung sogleich von dem Vorstande, welcher den Vorsitz führt, visiren lassen; sie haften dann nur für die richtige Abfassung des Beschlusses und für eine zweckmäßige Ausführung desselben. Auf gleiche Weise werden sie der Vertretung der von ihnen entworfenen Regierungs-Entschließungen entbunden, wenn in Gegenständen, welche zur bureaumäßigen Verhandlung bestimmt sind, ihre Meinung von jener des entscheidenden Vorstandes verschieden ist, und sie in der oben bezeichneten Weise die geeignete Bemerkung auf dem Concepte machen, oder zu den Akten legen. — §. 131. Für die Einhaltung der Etats haftet der Director der Finanzkammer, welcher deßwegen alle Zahlungs-Ordonanzen der Kreisregierung sowohl auf dem Concepte als in der Reinschrift unterzeichnet. Derselbe hat auch die Haftung wegen Einhaltung der Kompe-

tenz-

tenz-Befugnisse der Finanzkammer, und für allen dem allerhöchsten Aerar aus einer fehlerhaften Geschäftsverhandlung der Finanzkammer erwachsenden Schaden; aus diesem Grunde unterzeichnet er alle Concepte und Ausfertigungen der Finanzkammer und ist verpflichtet, gegen jede dem allerhöchsten Aerar nachtheilig scheinende Regierungs-Verfügung die geeignete Erinnerung zu machen und wenn diese nicht berücksichtiget werden sollte, unmittelbare Anzeige an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten. — §. 132. Der General-Kommissär haftet für alle im bureaumäßigen Wege herbeigeführten Regierungsbefehle. — §. 133. Der General-Kommissär kann auch in solchen Gegenständen, welche nicht zur kollegialen Berathung verwiesen sind, förmliche Sitzungen halten; dadurch wird aber die Haftungs-Verbindlichkeit keineswegs verändert. — §. 134. Jede Kammer hält für die der kollegialen Berathung unterliegenden Gegenstände ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der General-Kommissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Director den Vorsitz führt. Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum letzten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammer, welche blos für einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschließend bestellt sind, nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der General-Kommissär als Präsident oder dessen vorsitzender Stellvertreter giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des

Präsidenten

Präsidenten oder seines Stellvertreters. — §. 135. Bei solchen kontentiosen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, so wie in dem §. 129 lit. b. c. d. m. bezeichneten Gegenständen hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten und ihren Beschlüssen, welche auf schriftliche Referate sich stützen müssen, die Entscheidungsgründe beizufügen. Die schriftlichen Vorträge sollen ganz kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Factum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit gleich in Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlußes aufzusetzen. — §. 136. Der Präsident muß in den zur kollegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt. In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten. Beschlüße über die im vorstehenden §. bemerkten Gegenstände kann der General-Kommissär in keinem Falle hemmen; findet er, daß dieselben dem allerhöchsten Aerar nachtheilig sein könnten, so hat er den Beschluß nebst den Akten dem Fiskal-Rathe zuzustellen, damit dieser den Rekurs

kurs ergreifen könne. — §. 137. Dem General-Kommissär als Präsidenten wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen; doch soll in jeder Woche wenigstens eine Sitzung gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, außer in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Kollegiums nicht wohl vorauszusehen ist. Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungs-Tage verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles u. nach Beschaffenheit der Umstände, entweder eine außerordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Zirkulare zu erholen und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen. — §. 138. In den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse für beide Kammern veranstaltet der General-Kommissär und Präsident wenigstens einmal in jedem Monat zusammengesetzte Sitzungen, wozu neben den beiden Directoren entweder alle Räthe beider Kammern oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesse ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt, oder wenn die Referenten

ferenten der beiden Kammern brevi manu sich benehmen, und die Concepte gemeinschaftlich unterzeichnen. Für alle diese Fälle bezeichnet der General-Kommissär gleich bei dem Einlaufe auf dem Concepte die Referenten beider Kammern. Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgaben von Erinnerungen und Aeußerungen von Einer zur Andern geschehen durch Protokolls-Auszüge. Der General-Kommissär ist verantwortlich, daß von den beiden Kammern nicht entgegengesetzte, sich widersprechende und aufhebende Entschließungen expedirt werden, er muß in diesem Falle, wenn der Gegenstand zu kollegialer Berathung geeignet ist, Plenar-Sitzungen veranlassen; wenn der Gegenstand aber bureaumäßig behandelt werden kann, nach eigenem Ermessen die der Sache entsprechende Verfügung treffen, jedoch in Etats-Gegenständen mit dem Director der Finanz-Kammer sich benehmen. — §. 139. Ueber alle Sitzungen werden von einem Sekretäre Protokolle mit möglichst größter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden, wenn der Director den Sitzungen beiwohnte, von demselben revidirt, außerdem aber von dem ältesten Rathe mitgezeichnet, und von dem General-Kommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur versehen. Die in das Sitzungs-Protokoll eingetrage-

nen

nen Beschlüsse werden von dem Sekretär in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortrags-Ziffer des Sitzungs-Protokolls bemerkt. — §. 140. In Fällen, wo der General-Kommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form. Die Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet und nur in Etats- und Finanz-Gegenständen von dem Director der Finanz-Kammer kontrasignirt. Der Sekretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung „kollationirt", da derselbe für die Reinschrift haftet: Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende: a) Jene an die untergeordneten Aemter und Partheien ohne Unterschied der Klassen geschehen mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: ‚Königlich Bayerische Regierung des — „Kreises (Kammer des Innern oder der Finanzen)," b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an: Die Königliche bayerische Regierung des — Kreises an ꝛc. ꝛc. ꝛc. c) Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle, mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien, richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806 und dieselben werden, so ferne sie nicht persönliche Geschäfte des General-Kommissärs betreffen, im Kollektiv-Namen der gesammten

sammten Regierung des Kreises verfaßt, von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet, und von einem Sekretär kollationirt; in Etats- und Finanz-Gegenständen unterzeichnet auch der Direktor der Finanz-Kammer. Auf den Reinschriften der Berichte wird durch den Sekretär auch der Name des Concipienten bemerkt: den Referenten bleibt es jedoch freigestellt, die von ihnen aufgesetzten Berichte selbst zu unterzeichnen, wenn dadurch die Expedition nicht verzögert wird. Die untergeordneten Behörden, Gemeinden und Privaten beobachten in ihren, auf gebrochenen Bögen (halbbrüchig) zu schreibenden, Berichten u. Vorstellungen die Formen der Unterordnung. Die Anrede ist: „Königliche Regierung des — Kreises" Die Unterschrift: „unterthänig gehorsamst." Von außen muß bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden. Die bloßen Empfehlungs- und Begrüßungs-Formeln am Schluße der Berichte und Schreiben sind in Zukunft wegzulassen. — §. 141. Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Akten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur, so wie der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des General-Kommissärs u. Präsidenten zunächst den Direktoren übertragen; der Präsidial-Sekretär hat die Oberaufsicht über die Kanzlei zu führen und zu wachen, daß die Ausfertigungen befördert und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden. Unmittelbar mit der Registratur ist künftig die Expedition zu verbinden, in so ferne es die Localität gestattet. Die Vorstände der

Kreisregierungen haben übrigens darauf Bedacht zu nehmen, daß die Registraturen nicht mit ganz unnöthigen der längern Conservation unwerthen Papiere überhäuft werden. Zu diesem Behufe sind alle periodischen Tabellen, Anzeigen, Uebersichten, Polizeitax-Berechnungen, Manüal- und Journal-Extracte ꝛc. ꝛc. als Makulatur zu veräußern, wenn nach dem Schluße des Etatsjahrs, während welchem sie eingesendet wurden, ein weiteres Jahr verflossen ist; die Registratoren haben über diese unnützen Papiere nach Verfluß des eben bemerkten Zeitraums die geeigneten, nach Kathegorien anzufertigenden, Verzeichnisse vorzulegen, worüber der Präsident die Erinnerung der Kollegialglieder vernehmen wird. Die äußeren Archive und Conservatorien werden vom 1. Jänner 1826 anfangend den Regierungs-Kammern des Innern der Kreise untergeordnet, in welchen sie sich befinden. Die Respicirung über die am Sitze der Kreis-Regierungen bestehenden Archive und Conservatorien haben die General-Kommissarien einem hiezu vorzüglich geeigneten Regierungs-Rathe zu übertragen, demselben das dermal bei diesen Conservatorien angestellte Personale unterzuordnen, da wo es unumgänglich erforderlich ist, die nöthige Personal-Unterstützung durch momentane Zuweisung eines Quiescenten oder eines bei der Regierung angestellten Individuums zu gewähren, und von 18$\frac{26}{27}$ die zur Bureau-Exigenz erforderliche Summe aus dem Regiefond der Kreis-Regierung zur Verfügung zu stellen. Die Respicienz über die Archiv-Conservatorien in Landshut und Nürnberg wird unter den Befehlen der betreffenden Kreis-Regierungen den

den Stadt-Kommissarien dieser Städte übertragen. — Die Etats sämmtlicher äußern Archive und Conservatorien sind von den Kreis-Regierungen unverzüglich zu revidiren, auf den nöthigsten Bedarf zu bemessen und darüber längstens bis zum 1. Juli 1826 umfassendes Gutachten an das Staats-Ministerium des Innern zu erstatten, um für 18$\frac{26}{27}$ und die folgenden Jahre neue Etats festsetzen zu können. Bei Aufstellung dieser Etats ist die Frage zu beleuchten, ob die außerhalb den Regierungs-Sitzen befindlichen Conservatorien nicht der Respicirung der Local-Beamten gegen Aversal-Gebühren übertragen werden können? — §. 142. Sekretariat und Rechnungs-Kommissariat sind für beide Kammern getrennt; jene der Finanz-Kammer sind der speciellen Leitung des Directors untergeben. — §. 143. Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geschäfts-Protokolle zur Einsicht abzufordern, zur Erlangung der nöthigen Ueberſichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung spezielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen. — §. 144. Der General-Kommissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde, daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht, daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden

den. Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenz-Vorschriften, und er hat, im Zweifel in den zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenständen über den Kompetenz-Punkt förmlich abstimmen und kollegialen Beschluß fassen zu lassen. Endlich liegt ihm ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, und] zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßiget werden. — §. 145. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft und unbefugte Mittheilungen an die Partheien, auf privative Korrespondenz über Amts-Sachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet. Gegen die stabilen Staatsdiener haben die Vorstände in diesen Fällen mit Disciplinar-Strafen nach aller Strenge der Vorschriften der §. 10 — 15 der neunten Beilage zur Verfassungs-Urkunde einzuschreiten, die amoviblen Individuen aber sogleich von der Kreis-Regierung zu entfernen. Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Connivenz verantwortlich. — §. 146. Zur Bestreitung der nöthigen Bureau-Kosten und zur Nachschaffung der erforderlichen Geräthschaften wird für jede Kreis-Regierung eine nicht zu überschreitende Etats-Summe festgesetzt, über welche der Regierungs-

Präsident

Präsident zum Besten des Dienstes nach Gutbefinden verfügen kann; die Hälfte dieser Summe wird dem Etat des Innern, die andere Hälfte dem Etat der Finanzen zur Last geschrieben. Ueber die Verwendung dieser Summe, so wie des im §. 7 dieser Verordnung bemerkten Maximums werden aus Auftrag des General-Kommissärs durch den Präsidial-Sekretär bloße Geld-Rechnungen, jedoch zu keinem andern Zwecke gestellt, als um nachzuweisen, wie viel wirklich verausgabt wurde, und um die angekauften Bücher und Geräthschaften inventarisiren zu lassen; daß die Inventarisirung geschehe, ist durch die Abrechnungs-Kommission zu veranlassen. Der General-Kommissär bleibt für die Conservation des übernommenen Inventars verantwortlich, und muß dasselbe, wenn er das Präsidium abgiebt, seinem Nachfolger in brauchbarem Stande vollständig überantworten. Aus diesen Etats-Summen kann der General-Kommissär dem Regierungs-Personale nach Verhältniß der Dienstleistung oder besonderen Dürftigkeit außerordentliche Remunerationen bis zur Erschöpfung derselben aus eigener Kompetenz ertheilen. — §. 147. Der General-Kommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen. Er selbst kann den Directoren, den Räthen und dem übrigen Regierungs-Personale einen Urlaub von 6 Wochen gestatten, mag damit eine Reise in das Inland oder in die Residenz verbunden seyn, jedoch unter Verantwortlichkeit der Vorsorge für den ordentlichen Fortgang des Dienstes. Urlaubs-Licenzen zu Reisen in das Ausland können auf 14 Tage ertheilt

werden

werden, jedoch muß davon dem Ministerium Anzeige erstattet werden. — Transitorische Bestimmungen und Schluß. §. 148. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Anfange des dritten Quartals dieses Etatsjahrs in Vollzug. — §. 149. Nur die Bestimmungen der §§. 61 und 85 treten erst für das nächste Etatsjahr in Vollzug; für $18\frac{25}{26}$ werden die Finanzkammern noch die darin bezeichneten Gegenstände in der bisherigen Weise bearbeiten. — §. 150. Die Vorschriften wegen der Fiscalats- und Ritterlehen-Geschäfte tretten dagegen sogleich mit dem ersten Jänner 1826 in Wirksamkeit. — §. 151. Von sämmtlichen vorstehenden den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rhein-Kreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht in Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren, und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Kompetenz-Verhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rhein-Kreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden. — §. 152. Das bei den Kreis-Regierungen definitiv angestellte Personale, welches in den durch den Titel I dieser Verordnung festgesetzten Status nicht eingereiht wird, tritt mit dem 31. März 1826 bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz. — §. 153. Das bei denselben nur provisorisch angestellte Personale und die bloßen Functionäre und Diurnisten werden mit dem nämlichen Tage entlassen; dem

verheiratheten

verheiratheten Personale dieser Kathegorie kann der bisherige Functionsgehalt bis zum 30. September 1826 auf Rechnung des außerordentlichen Etats noch fortbezahlt werden, selbes muß dagegen, wenn es nöthig seyn sollte, bis zu diesem Tage sich für den öffentlichen Dienst verwenden lassen. Hiebei sollen jedoch die im §. 133. Unserer Verordnung vom 9. d. M. wegen fernerer Verwendung, Anstellung und Unterstützung solcher Functionäre gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung kommen. — §. 154. Das im §. 7 bezeichnete Personale müßen die Präsidenten aus denjenigen Individuen wählen, welche vorläufig nicht in den ordentlichen Status eingereiht werden können, aber volle Brauchbarkeit besitzen; sie dürfen über die zu diesem Zwecke, so wie über die für den Unterhalt der Kanzlei und der Dienerschaft ausgeworfene Aversal-Summe nicht eher ganz frei verfügen, als bis alles überzählige Personale der betreffenden Klasse in den Status der Kreis-Regierungen oder anderer Stellen nach Verhältniß seiner Brauchbarkeit eingereiht seyn wird. Für solche zu verwendende Individuen haben sie die Ergänzungsgehalte aus den Aversal-Summen zu bestreiten, und an diesen werden ihnen überdieß zum Besten der Staats-Kasse für jeden noch fernerhin zu verwendenden Sekretär, Concipisten, Revisions- oder Registraturs-Beamten 350 fl. — für jeden Kanzelisten 200 fl. — für jeden Diener und Boten 150 fl. abgezogen, vielmehr rückbehalten. — §. 155. Die Special-Listen des im §. 152. bezeichneten Personals sind Uns unmittelbar unter Bemerkung der Qua-

lification

lification vorzulegen. Wir wollen, daß jede Gelegenheit zur Reactivirung desselben mittelst Einweisung in den Status der verschiedenen Verwaltungs-Stellen des Reiches ergriffen, und ohne äußerst dringende Nothwendigkeit, worüber die Gründe ausführlich dargestellt werden müssen, Beförderungen und neue Anstellungen nicht eher in Antrag gebracht werden, als bis alle brauchbaren Quiescenten der betreffenden Kathegorie statusmäßig eingereiht seyn werden. — §. 156. Die Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Kl. allerh. Verordnung. dd. München am 17. Dec. 1825. Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Reggs.- u. Intll.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1825. Nr. 54. S. 1049.

Kreisregierungen. Behandlung des Bau-Wesens bei den Kreis-Behörden. a) Bezeichnung der Behörden und deren Formation. §. 42. Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen; ausgenommen hievon sind die Militär- und die Salinenbauten, dann die Hofbauten der Residenz, welche wie bisher von der Hofbau-Intendanz geleitet werden. — §. 43. Jeder Kreisregierung wird zu diesem Behufe ein Kreisbaurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Strassen- und Landbauten beigegeben. Die unmittelbare Leitung und Führung der Staatsbauten des Kreises steht diesem Rathe in keinem Falle zu. — §. 44.

zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Aufnahme und Kopirung von Planen, zur Beihülfe in der technischen Prüfung der Ueberschläge und Rechnungen, zu Rectificirung und Umarbeitungen der verschiedenen, von den äussern Beamten angefertigten Bauprojekte werden jeder Kreisregierung auch noch zwei Ingenieurs zweiter Klasse zugetheilt. Außerdem überlassen Wir es den Kreis-Bauräthen, unter Genehmigung der Regierungs-Präsidenten einen oder nach Wichtigkeit der Bau-Geschäfte eines Kreises zwei sachverständige Gehülfen aus der Reihe der geprüften Bau-Praktikanten auszuwählen, und gegen eine mäßige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen; die hiefür verwendbare Summe werden Wir etatsmäßig festsetzen. — §. 45. Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten ist unter den Kreisregierungen den Ingenieurs erster Klasse übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und zwar vorläufig bis auf weitere Anordnung einer der bisherigen Inspektions-Bezirke. — §. 46. Den Ingenieurs erster Klasse wird dort, wo es nöthig ist, ein, oder wenn die bisherigen Weg- und Werkmeister entfernt seyn werden, auch mehrere Condukteurs beigegeben werden. — §. 47. Die Anstellung stabiler Aufseher, Wegmeister und Werkmeister soll durchaus nicht mehr statt finden; statt derselben werden Wir an jenen Orten, bei welchen sich bedeutende Wasser-, Brücken- und Strassenbauten befinden, gut unterrichtete Conducteurs aufstellen; an anderen minder wichtigen Orten soll die Aufsicht nach Thunlich-

keit

keit den Postmeistern, Schutzförstern u. s. w. übertragen, und bei der Ausführung der Bauten selbst die in der Gegend ansäßigen Bau-, Maurer- und Zimmermeister verwendet werden. — §. 48. Noch weniger haben künftig stabile Wegmacher zu bestehen; ihre Arbeiten sollen, wo möglich, in Akkord gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden. — §. 49. Zu Kreis-Bauräthen werden Wir jene Ingenieurs erster Klasse oder Genie-Offiziere befördern, welche eine streng wissenschaftliche Ausbildung erhielten, und sowohl hierüber, als über ihre volle Brauchbarkeit im praktischen Bauwesen bei Leitung wichtiger Bauten sich ausgezeichnet, und in ihren übrigen Dienstverrichtungen Eifer, Ordnung und eine wohlbemessene Sparsamkeit bei Verwendung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben. Wir werden insbesondere hiebei denjenigen den Vorzug geben, welche in beiden bisher getrennt bestandenen Fächern der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunst und der Civilbaukunst praktische Kenntnisse sich erworben. — §. 50. Die Ingenieurs erster und zweiter Klasse müssen in Zukunft vor ihrer Anstellung Proben ihrer gründlichen, wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung in diesen beiden Fächern der Baukunde geben. Bei den ersten Nominationen werden Wir jedoch darauf Rücksicht nehmen, daß jeder Kreis-Regierung ein Ingenieur beigegeben werde, welcher bisher als Landbaumeister functionirte, oder auf andere Weise seine volle Vertrautheit mit der Civilbaukunde bewährte. — §. 51. Die Condukteure müssen, wenn sie nicht eine rein wissenschaftliche Ausbildung besitzen, doch wenigstens dar-

gethan haben, daß sie in einer polytechnischen Schule den ganzen Lehrkurs zur vollen Zufriedenheit der Vorstände absolvirt, oder auf andere Weise die zum Uebertritte von der dritten zur vierten Gymnasial-Klasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, und ausserdem messen, in Plan legen, und Handrisse zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vortheile der Stein-hauer-, Maurer- und Zimmermanns-Kunst praktisch kennen lernten. Bei Besetzung der Condukteurstellen und der allenfalls noch nothwendigen Werkmeister-Stellen ist bei gleicher Qualifikation vorzüglicher Bedacht auf diejenigen Individuen zu nehmen, welche in den technischen Kompagnien unserer Armee mit Auszeichnung gedient, und Beweise ihrer vollen Brauchbarkeit in der eben bezeichneten Weise gegeben haben. — §. 52. Die Ernennung der bei den Regierungen anzustellenden Bauräthe und Ingenieurs werden Wir nachfolgen lassen; die dermaligen Bau-Inspektoren bleiben, in so ferne Wir für einzelne Bezirke nicht besondere Bestimmungen erlassen, auf ihren Stellen, und nehmen den Titel von „Ingenieurs" an. Die dermal bei dem Bauwesen angestellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezuge ihrer Besoldungen und Emolumente; jene der Neuanzustellenden werden Wir besonders bestimmen. — b. Wirkungskreis. — §. 53. Der Wirkungskreis der Kreis-Regierungen in dieser Beziehung bleibt im Wesentlichen unverändert. — §. 54. Die wichtigste Obliegenheit der Kreis-Regierungen besteht in der Prüfung der Elementar-Bau-Ueberschläge, in der Aufstellung der jährlichen Kreis-Bau-Etats, der Vorlage derselben

derselben mittelst wohlbemessener Berichte und in der Sorge, daß der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Etat sowohl in technischer als pekuniärer Hinsicht genau vollzogen, und die zum Behufe des Bauwesens bestimmten Fonds zu keinem andern als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden. — §. 55. Die Prüfung der Bau-Plane und Elementar-Ueberschläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorschriftmäßige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweisung der hiezu erforderlichen Summen steht innerhalb den Grenzen der von allerhöchster Stelle festgesetzten Etats den Kammern des Innern zu; bei diesen wird auch die technische Prüfung der Bau-Rechnungen durch das denselben beigeordnete technische Personale vorgenommen; die revisorische Prüfung der Bau-Rechnungen wird durch das Rechnungs-Kommissariat der Kammer der Finanzen besorgt und dieser steht sodann die definitive Festsetzung derselben in der im §. 85. Unserer den Wirkungskreis, die Formation und den Geschäftsgang der Kreis-Regierungen betreffenden Verordnung vom 17. d. M. vorgeschriebenen Weise zu. Bei den Anweisungen müssen die Vorschriften des §. 83. genannter Verordnung befolgt werden, über deren Vollzug jedoch noch nähere instructive Bestimmungen folgen werden. — §. 56. Bei außerordentlichen im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen

oder

oder Anzeige-Bericht zu erstatten. Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Kompetenz-Vorschriften, welche Wir unterm 17. d. M. den Kreis-Regierungen ertheilten, und übrigens vorläufig nach den bisherigen Normen, in so ferne dieselben nicht durch die oben erwähnte oder die gegenwärtige Verordnung besonders abgeändert wurden; die §§. 12, 15, 21, 22 und 25 der Letztern haben die Kreis-Regierungen in analoge Anwendung zu bringen. Die an einem Bau-Gegenstande gemachten Ersparungen dürfen die Kreis-Regierungen auf andere im Etat bezeichnete Objekte des nämlichen Bauzweiges übertragen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 5 Procente der ursprünglich festgesetzten Summe betragen. Transferirungen von dem Haupt-Etat des Kreises auf einen Gegenstand des besondern Etats einer Central-Administration, oder umgekehrt, dürfen jedoch nicht vorgenommen werden. — §. 57. Die bestehenden Dienstes- und andere das Bauwesen betreffende Instructionen sind vor der Hand aufrecht zu erhalten; Wir werden jedoch dieselben einer strengen Revision unterwerfen lassen, und sodann das weiter Geeignete anordnen. — §. 58. In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Bau-Polizei, haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. M. festgesetzt. — §. 59. Wegen Anstellung und Aufnahme, Entlassung und Versetzung des bei dem Bauwesen erforderlichen Personals sind die Competenz-Bestimmungen der Kreis-

Regierungen

Regierungen ebenfalls bereits in genannter Verordnung ausgesprochen. — §. 60. Die Ingenieurs erster Klasse treten durchaus in den bisherigen Wirkungskreis der Strassen- und Wasserbau-Inspektoren; sie haben jedoch nunmehr auch den Landbau zu übernehmen, und in dieser Beziehung all' dasjenige zu besorgen, was den Inspectoren bisher in Bezug auf das Straßen- und Wasserbauwesen übertragen war; insbesondere haben sie die Anfertigung der Ueberschläge, Plane und Etats für den Landbau zu besorgen, wovon die Rentämter nunmehr entbunden werden. — §. 61. Ueber das Verfahren bei Anfertigung des Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Instruction der nunmehr sich auflösenden Landbau-Inspektionen, auf die Bau-Instruction vom 13. August 1819, und auf den §. 82. der Verordnung über den Wirkungskreis der Ministerien v. 9. d. M. hingewiesen. — §. 62. In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Wesentlichen bei der den Rent-Beamten in der Verordnung vom 17. April 1818 ertheilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweisung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weise geschehen müsse. — §. 63. Den Kreis-Regierungen, so wie den denselben untergeordneten Bezirks-Ingenieurs wird es zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel, wo es nur immer thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer zur Ausführung in Akkord zu übergeben, die genaue und verlässige Erfüllung derselben aber

strenge bewachen zu lassen. Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerung, so wie die Führung des dabei abzuhaltenden Protokolls, ist den Polizei-Bezirks-Behörden zu übertragen; den Versteigerungen müssen jedoch die Bezirks-Ingenieurs beiwohnen, und dabei das Interesse des Aerars vertreten. In einer eigenen Instruction soll über die Qualification der Unternehmer und den Betrag der Bürgschaften für alle Fälle die erforderliche Vorschrift ertheilt werden; in dieser Instruction wird auch festgesetzt werden, in welchen Fällen, durch wen und unter welchen Sicherheits-Maßregeln den Unternehmern während des Baues Vorschüsse oder Abschlags-Zahlungen angewiesen werden dürfen. — §. 64. Bei großen und wichtigen Regiebauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Kompagnien Unserer Armee verwendet werden, in so ferne dem militärischen Zwecke hiedurch nicht Abbruch geschieht; in dieser Beziehung ist das geeignete Benehmen zwischen dem Ministerium des Innern und der Armee zu veranlassen und einzuleiten. Wenn die technischen Kompagnien zu diesem Zweck verwendet werden, so stehen sie zu den Civil-Behörden in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Gendarmerie in Hinsicht ihrer Dienst-Verrichtungen zu den Polizeibehörden steht; seiner Zeit wird hierüber ein besonderes Reglement erfolgen. — §. 65. Die Conducteurs sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirks-Ingenieurs vorzüglich verwendet werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regie oder Akkord ausgeführt werden, zu beaufsichten und zu controliren, die Verzeichnisse

der

der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs bei Anfertigung der Bauplane und Ueberschläge Beihülfe zu leisten, und zur Handhabung der Bau-Polizei mitzuwirken. Eine besondere Instruction wird noch die näheren Bestimmungen hierüber festsetzen. — §. 66. Wenn ein Bau-Techniker in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Angelegenheiten zu Inspektionen und Augenscheins-Einnahmen abgeordnet wird, so müssen die Reisegelder und Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Partheien vergütet werden. Werden jedoch von denselben solche Inspectionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen, so werden die Reisekosten derjenigen Kasse aufgebürdet, aus deren Fonds die zu inspicirenden Bauten bestritten werden müssen, und für die Neben-Inspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwande entsprechenden Diäten vergütet werden. Bei solchen Abordnungen zum Behufe der aus verschiedenen Kassen zu bestreitenden Bauten ist für eine jede Reise nur eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausscheidung der Fonds und der dieselben treffenden Lasten vorzunehmen, worauf die Kreis-Regierung dieselbe competenzmäßig festsetzen wird. — c) Geschäftsgang. §. 67. Die Bezirks-Ingenieurs berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen an die vorgesetzten Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und erhalten von diesen die erforderlichen Weisungen. — §. 68. Alle Regierungsberichte in Baugegenständen

den werden unmittelbar an Unser Ministerium des Innern unter dem im §. 31. bemerkten Beisatze gerichtet. — §. 69. Der Kreisbaurath trägt in allen gemäß den allgemeinen Vorschriften zur kollegialen Berathung geeigneten Baugegenständen in der Kammer des Innern oder nach Umständen in einer Plenar-Sitzung vor. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben kann der Regierungs-Präsident oder dessen Stellvertreter einen der beiden Kreis-Ingenieurs zu den Sitzungen beiziehen; diese haben jedoch dann nur eine berathende aber keine entscheidende Stimme. — §. 70. Wenn bei den im vorstehenden §. bezeichneten Gegenständen das Kollegium, oder bei bureaumäßig zu behandelnden Gegenständen der General-Kommissär einen dem technischen Gutachten des Bauraths entgegengesetzten Beschluß faßt, so hat der General-Kommissär in jenen Fällen, bei welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den Entwurf des Beschlusses vor seiner Exekution dem Ministerium des Innern unter Anlage des technischen Gutachtens des Referenten vorzulegen, — in Fällen dringender Gefahr aber pflichtmäßig die entsprechende Verfügung zu treffen, und unter gleicher Anlage umständliche Anzeige über die getroffenen Anordnungen zu machen. — §. 71. Baugegenstände, bei welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeiliche Beziehung als eine technische Beurtheilung statt finden muß, gehören nicht zu dem Referate des technischen Bauraths, sondern werden ihm nur, wenn es die Vorstände für nöthig erachten, zum Correferate oder technischen Gutachten zugestellt. — §. 72. Der Kreis-Baurath muß jähr-

lich

lich die schiffbaren Flüße und die aus Staats = oder Kreismitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigeren öffentlichen Bauten, worüber der Kreisregierung die obere Leitung zusteht, besichtigen, von dem Zustande der an diesen Flüßen und Strassen liegenden Staatsgebäude, Brücken und anderen Bauobjekten Einsicht nehmen, und über das Resultat seiner Inspections=Reise an die Kreis = Regierung Bericht erstatten. Zur Besichtigung derjenigen Bauobjekte, welche der Kreis=Baurath nicht besehen kann, sind die beiden Kreis = Ingenieurs abzuordnen. — §. 73. Seine bei dieser Untersuchungs=Reise den Bezirks=Ingenieurs zu ertheilenden Kommissions = Weisungen müssen mit dem genehmigten Bau=Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Kommissions = Weisungen dürfen nur in äusserst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreis=Bauraths und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeige=Bericht an die Regierung zu erstatten. — §. 74. Ein Hauptzweck der Kommissionsreisen des Kreis = Bau=Rathes ist die Sammlung von Materialien zum Bau=Etat des folgenden Jahres. Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämmtliche Polizei=Distrikts=Behörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen= und Wasserbau=Arbeiten an die Kammer des Innern einzusenden. Diese Berichte dienen

dem Kreis-Baurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einschlägigen Polizei-Beamten und Bau-Ingenieurs und mit Zuziehung des Aufseher-Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seien, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich seyn dürfte. Auch soll der Kreisbaurath nicht versäumen, bei seinen Kommissions-Reisen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschieblichkeit von Bau-Reparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu vernehmen. — §. 75. Ueber den Bau-Etat des Kreises finden jährlich bei jeder Kreis-Regierung drei aus Mitgliedern der beiden Kammern zusammengesetzte Sitzungen statt, zu welchen insbesondere nebst dem Baurathe auch der Fiscal- und der Forstrath beizuziehen sind. — §. 76. Die in diesen Sitzungen vorzubringenden Referate und andere Ausarbeitungen sind jederzeit drei Tage vor der bestimmten Plenar-Sitzung sämmtlichen hiezu bestimmten Individuen zur Einsicht vorzulegen; die beiden Kreis-Ingenieurs müssen in diesen drei Tagen während der Bureaustunden in dem Lokale, wo diese Elaborate aufgelegt werden, gegenwärtig bleiben, und den obengenannten Staatsbeamten die erforderlichen Aufschlüsse geben. — §. 77. Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen: „welche Anstalten, Maßregeln und Verfügungen zum Unterhalte „und zur Verbesserung der bestehenden Bauten erforderlich

„forderlich seien? ob die Nothwendigkeit oder ein „überwiegender Vortheil die Anlagen neuer Bauten „erheische?“ „und welche Mittel hiezu anzuwenden „seien?“ Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen: 1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann? 2) Welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschliessend oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen? 3) Endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sei, welche ganz oder doch zum Theile durch die Conkurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen? Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats-Vorschlägen einzusenden. — §. 78. In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüssen müssen die Bezirks-Ingenieurs zur Anfertigung ihrer Special-Etatskosten-Ueberschläge und Plane instruirt, die von ihnen eingesendeten Produkte revidirt und zurecht gestellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaction der Kreisbau-Etats in der vorgeschriebenen Form benützt werden. Ein wesentliches Erforderniß der von den Bau-Inspectionen anzufertigenden Special-Etats ist es, daß sie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seien. — §. 79. Ueber dem zu-

sammen,

sammengesetzten Kreisbau = Etat läßt sich Unsere Regierung in einer zweiten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Special = Etats = Planen und Uebersichten mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staats=Ministerium des Innern ein. — §. 80. Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreis = Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreisbau=Etat zu pflegen, und die Specials=Etats von dem Bezirks=Ingenieur anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staats=Ministerium des Innern festgesetzt ist. — §. 81. Bei der Genehmigung der Kreisbau = Etats werden Wir genau bezeichnen: a) welche Summe auf die Unterhaltung, b) welche Summe auf neue Anlagen des Wasser=, Brücken=, Straßen= und Landbaues verwendet werden darf. Diese Unsere allerhöchsten Beschlüße werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beiden Regierungs = Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Concurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschrieben, und die genehmigten Exigenz=Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht. Zugleich ist sämmtlichen Landgerichts= und Polizeibehörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Wasser=, Brücken= und Strassenbauten nach dem genehmigten Bau=Etat in ihrem Amtssprengel vorgenommen

nommen werden sollen. Von den genehmigten Land-Bauten muß denjenigen Stellen und Aemtern Kenntniß gegeben werden, welche die Gebäude benützen, für welche diese Bauten angeordnet werden. — §. 82. Unsere Regierung hat hiernach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen rc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser-, Brücken-, Strassen- und Landbaues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden, in so ferne sie nicht in die Kathegorie der im §. 59 bezeichneten Ersparungen gehören. — §. 83. Wenn ausserordentliche unvorhergesehene Fälle oder Elementar-Ereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtiget werden konnte, so ist hier über gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unser Staatsministerium des Innern zu erstatten. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz Vorschüsse auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reserve-Fonds anweisen. — §. 84. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein Special-Reservefond und bei der Central-Staatskasse ein Haupt-Bau-Reservefond festgesetzt werden. Durch den ersten werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Bau-Gegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres verfallende, früher

her nicht vorgesehene Reparaturen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und bloß Anzeigbericht erstattet. Dieser Special-Reserve-Fond wird auf 5 Procento der Hauptsumme festgesetzt. — §. 85. Um über die genehmigten Etats-Positionen und deren allmählige Verwendung über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen rc. beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungs-Buch zu führen. Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Hauptrechnungen, die Legitimation und Contrasignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung und Controle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeits-Leute bei Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten rc. betrifft, so bleibt es bis zu weiterer Verfügung bei den bisherigen Instructionen und Vorschriften, in so weit nicht schon gegenwärtige Entschließung hierin eine Abänderung zur Folge hat. — §. 86. Der Geschäftsgang der Bezirks-Ingenieurs richtet sich vorläufig ganz nach den für die Inspectoren bisher bestandenen Instructionen, welche jedoch unverzüglich der Revision unterworfen werden sollen. Kl. allerh. Verordn. dd. München, den 26. Dezember 1825, die Behandlung des Bauwesens bei den Kreis-Behörden betr. Reggs.-Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1826. Nr. 2. S. 41.

Kreis-Regierungs-Assessoren. Seine Majestät der König haben über die Dienst-Verhältnisse

der

der Assessoren und Koncipisten bei den Kreis-Regierungen, unterm 28. Mai l. J. an das Staats-Ministerium des Innern nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht: Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern. Wir haben auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen mit Vernehmung Unsers Staats-Rathes, die Dienstes-Verhältnisse der durch Unsere Verordnung vom 27. März l. J. bei den Kreis-Regierungen angestellten Assessoren und Koncipisten näher bestimmt, wie folgt: I. Rücksichtlich der Regierungs-Assessoren. 1) Die Regierungs-Assessoren sollen die nämliche Qualification, wie die Regierungs-Räthe besitzen; 2) sie erlangen nach sechsjähriger Dienstzeit die pragmatische Stabilität, und haben in Erledigungsfällen auf Regierungs-Raths-Stellen vorzüglichen Anspruch; 3) sie tragen die Uniform der Regierungs-Räthe mit einer schmälern Stickerei, und kommen im Range unmittelbar nach denselben, und nach den, dem Kollegium beigegebenen wissenschaftlichen oder technischen Räthen; 4) sowohl in den ihnen zugetheilten eigenen Vorträgen, als bei den Vorträgen der übrigen Referenten, steht ihnen eine entscheidende Stimme zu. II. Hinsichtlich der Sekretariats-Koncipisten. 1) Die Koncipisten sollen aus vorzüglich geschickten geprüften Rechts-Praktikanten, welche die vorgeschriebene Landgerichts-Praxis vollständig erstanden haben, gewählt, und in Zukunft von den Regierungen nach vorgängiger kollegialer Berathung in Vorschlag gebracht werden. 2) Ihre Haupt-Bestimmung ist: a) Zu Sekretariats-Ge-

schäften verwendet zu werden; b) ausserdem können sie auch den Kollegial-Räthen zu ihrer Erleichterung für minder wichtige Aufsätze, jedoch unter deren Revision und Unterschrift nach der Anweisung der Präsidenten und Direktoren zugetheilt werden. 3) Sie stehen im Rang-Verhältnisse nach den Kollegial-Sekretarien. Bei Erledigungen kommt ihnen das Bewerbungsrecht auf Sekretärs-Stellen, auf Landgerichts-Assessors-Stellen, und bei vorzüglicher Befähigung auf Regierungs-Assessors-Stellen zu. — Unserm Staats-Ministerium des Innern eröffnen Wir diese Entschließung zur Nachachtung, und wollen, daß dieselbe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde. Königl. allerhöchste Verordnung d. d. München den 28. Mai 1817, die Dienstverhältnisse der Assessoren und Koncipisten bei den Kreis-Regierungen betreff. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXV. S. 593.

Kreisgerichte. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königl. Oberappellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen, oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden,

finden, festsetzen. Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutscomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zusteht. Edict über den Adel im Königreich Baiern d. d. München den 26. Mai 1818. §. 11. G. Bl. vom J. 1818. St. XII. S. 213.

Kreisgerichte, die Vorstände und Räthe derselben verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quieszenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes; siehe **Staatsdiener**.

Kreisgerichte, als privilegirte Instanz der Geistlichen. Da die Geistlichen nach der Verfassungs-Urkunde (siehe diese) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen genießen; so wurde zum Vollzug dieser verfassungsmäßigen Bestimmung nachstehende Verordnung erlassen. — Wir haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungs-Urkunde beigelegten von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstandes, erwägend die bei Sterbfällen den Erbschafts-Massen verursacht werdenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschafts-Behandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte ein eigener Commissär abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 29. Mai d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, wie folgt:

I. Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten. — II. Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis- und Stadt-Gerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgenommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden. — III. Alle übrigen richterlichen Amts-Verrichtungen, welche die Abordnung eines Commissaire's ausser dem Sitze des Kreis- und Stadtgerichts erfordern, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte auf an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden seyn, und die competenten Gerichte haben in allen Fällen auf die mögliche Ersparung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen. — Nach dieser durch das Gesetz-Blatt bekannt zu machenden Verordnung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten. K. Verordnung d. d. München den 28. Juli 1818, die Vollziehung der Verfassung Titel V. §. 4. Nr. 3 und 5. betreff. G. Bl. vom J. 1818. St. XX. S. 469.

Kreisgerichte, Sprengel derselben. Wir haben Uns über die definitive Festsetzung der Gerichtssprengel für die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz nach Titel V. §. 4. 5. der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai dieses Jahres, und §. 11. des Edicts über den Adel mit Beziehung auf Unsere allerhöchste Entschließung vom 19. Junius dieses Jahres

(Allgemeines

(Allgemeines Intelligenzblatt Stück XXXII. Seite 700) Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde von Uns angeordneten Ministerial-Conferenz beschlossen, wie folgt: I. Sämmtliche Stadtgerichte des Königreiches, und das bisherige Kreisgericht zu Aschaffenburg nehmen von nun an den Titel: Kreis- und Stadtgerichte; die Vorstände dieser Gerichte den der Directoren, und die statusmäßigen in Richteramts-Function stehenden Mitglieder jenen von Kreis- und Stadtgerichts-Räthen an. — II. Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte werden in folgender Art festgesetzt. Es begreift nämlich unter sich: A. Im Isarkreise: a) das Kreis- und Stadtgericht München, die Landgerichte: 1. Berchtesgaden, 2. Dachau, 3. Erding, 4. Ebersberg, 5. Landsberg, 6. Laufen, 7. Miesbach, 8. Mühldorf, 9. München, 10. Reichenhall, 11. Rosenheim, 12. Schongau, 13. Starnberg 14. Tittmoning, 15. Tölz, 16. Traunstein, 17. Trostberg, 18. Wasserburg, 19. Weilheim, 20. Werdenfells, 21. Wolfrathshausen; b) das Kreis- und Stadtgericht Landshut, die Landgerichte: 1. Landshut, 2. Moosburg, 3. Freising, 4. Vilsbiburg, 5 Pfaffenhofen. B. Im Unter-Donaukreise: a) Das Kreis- und Stadtgericht Straubing, die Landgerichte: 1. Cham, 2. Deggendorf, 3. Eggenfelden, 4. Kötzting, 5. Landau, 6. Mitterfels, 7. Regen, 8. Straubing, 9. Viechtach; b) das Kreis- und Stadtgericht Passau, die Landgerichte: 1. Altenötting, 2. Burghausen, 3. Grafenau, 4. Griesbach, 5. Passau, 6. Pfarrkirchen, 7. Simbach, 8. Vilshofen, 9. Wegscheid

scheid, 10. Wolfstein. C. Im Regenkreise: a) Das Kreis- und Stadtgericht Amberg, die Landgerichte: 1. Amberg, 2. Beilngries, 3. Neumarkt, 4. Kastel (Pfaffenhofen), 5. Sulzbach, 6. Vohenstrauß, 7. Nabburg, 8. Waldmünchen, 9. Neunburg; b) das Kreis- und Stadtgericht Regensburg, die Landgerichte: 1. Stadtamhof, 2. Regenstauf, 3. Burglenfeld, 4. Roding, 5. Pfaffenberg, 6. Abensberg, 7. Kellheim, 8. Hemau, 9. Riedenburg, 10. Ingolstadt, 11. Parsberg. D. Im Ober-Donaukreise: a) Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg, die Landgerichte: 1. Neuburg, 2. Rain, 3. Donauwörth, 4. Höchstädt, 5. Lauingen, 6. Burgau, 7. Wertingen, 8. Zusmarshausen, 9. Göggingen, 10. Friedberg, 11. Aichach, 12. Schrobenhausen, 13. Dillingen, 14. Günzburg, 15. Schwabmünchen; b) das Kreis- und Stadtgericht Memmingen, die Landgerichte: 1. Illertiessen, 2. Roggenburg, 3. Ursberg, 4. Buchloe, 5. Türkheim, 6. Mindelheim, 7. Ottobeuern; c) das Kreis- und Stadtgericht Kempten, die Landgerichte: 1. Lindau, 2. Weiller, 3. Immenstadt, 4. Sonthofen, 5. Kempten, 6. Füssen, 7. Oberdorf, 8. Kaufbeuern, 9. Obergünzburg, 10. Grönenbach. — E. Im Rezatkreise: a) Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach, die Landgerichte: 1. Ansbach, 2. Heilsbronn, 3. Herrieden, 4. Leutershausen, 5. Windsheim, 6. Markt Bibart, 7. Uffenheim, 8. Rothenburg, 9. Feuchtwangen, 10. Gunzenhausen, 11. Wassertrüdingen, 12. Dinkelsbühl, 13. Heidenheim, 14. Nördlingen; b) das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg, die Landgerichte: 1. Nürnberg, 2. Erlangen, 3. Lauf, 4. Herrsbruck, 5. Altdorf,

dorf, 6. Schwabach, 7. Kadolzburg, 8. Markt Erlbach, 9. Herzogenaurach, 10. Neustadt, 11. Pleinfeld, 12. Hilpoltstein, 13. Weissenburg, 14. Greding, 15. Monheim; c) und d) die Kreis- und Stadgerichte Erlangen und Fürth bleiben die privilegirte erste Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst. — F. Im Ober-Mainkreise: a) Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth, die Landgerichte: 1. Hof, 2. Naila, 3. Rehau, 4. Selb, 5. Wunsiedel mit Redwiz, 6. Gefrees, 7. Münchberg, 8. Weidenberg, 9. Pegniz, 10. Bayreuth, 11. Kulmbach, 12. Waldsassen, 13. Kemnath, 14. Tirschenreuth, 15. Neustadt an der Waldnaab, 16. Eschenbach, 17. Pottenstein, 18. Stadtsteinach, 19. Gräfenberg, 20. Kirchenlamiz; b) das Kreis- und Stadtgericht Bamberg, die Landgerichte: 1. Teuschnitz, 2. Kronach, 3. Lichtenfels, 4. Seßlach, 5. Weismain, 7. 6. Scheßlitz, Bamberg I., 8. Bamberg II., 9. Burgebrach, 10. Höchstädt, 11. Vorchheim, 12. Ebermannstadt, 13. Hollfeld, 13. Lauenstein. — G. Im Unter-Main-Kreise: a) Das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg, die Landgerichte: 1. Alzenau, 2. Aschaffenburg, 3. Aura, 4. Frammersbach, 5. Kaltenberg, 6. Kleinwallstadt, 7. Klingenberg, 8. Lohr, 9. Obernburg, 10. Orb, 11. Rothenbuch; b) das Kreis- und Stadtgericht Würzburg, die Landgerichte: 1. Arnstein, 2. Dettelbach, 3. Euerndorf, 4. Gemünden, 5. Homburg, 6. Karlstadt, 7. Kitzingen, 8. Marktsteft, 9. Ochsenfurt, 10. Röttingen, 11. Volkach, 12. Würzburg rechts, 13. Würzburg links des Mains; c) das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt, die Landgerichte: 1. Bischofsheim, 2. Ebern, 4. Eltmann, 4. Fladungen,

dungen, 5. Gleusdorf, 6. Haßfurt, 7. Hilders, 8. Hofheim, 9. Kissingen, 10. Königshofen, 11. Mainberg, 12. Mellerichstadt, 13. Münnerstadt, 14. Neustadt, 15. Prölsdorf, 16. Schweinfurt, 17. Zeil, 18. Sulzheim, 19. Werneck, 20. Brückenau, 21. Weihers, 22. Gerolzhofen, 23. Hammelburg. — III. Für die in Mediatgerichts-Bezirken wohnenden, den privilegirten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten genießenden Individuen ist dasjenige das zuständige, in dessen vorbezeichneten Sprengel der Mediatgerichts-Bezirk eingeschlossen, oder im Zweifel, welchem derselbe am nächsten liegt. — IV. Im Untermainkreise findet besonderer Lokal-Verhältnisse wegen, die Ausnahme statt, daß blos die Mediatgerichts-Distrikte von Amorbach, Miltenberg, Eschau und Kleinheubach dem Kreis- und Stadgerichte Aschaffenburg, alle übrigen aber dem zu Würzburg zugetheilt werden. — V. Damit durch die nicht überall zu vermeidende Entfernung der Betheiligten vom Sitze des Gerichts den Partheien weder Schaden und Vermehrung der Kosten, noch Verzögerung des Rechts verursacht, und den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Commissionen entzogen werden, so soll 1) in Sterbfällen, welche sich außer dem Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts ereignen, und eine Versiegelung des Nachlasses erfordern, die Sperre von der durch §. 8. des Ediks über die Siegelmäßigkeit dazu berechtigten und beauftragten ordentlichen Obrigkeit des Orts angelegt, der Sterbfall jedoch alsbald dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte angezeigt werden; 2) alle übrigen Handlungen der frei-

willigen

willigen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche außer dem Gerichtssitze am Wohnorte der den privilegirten Gerichtsstand genießenden Personen, oder auf dem Gute eines Adelichen (§. 11. des Edikts über den Adel) vorzunehmen sind, zum Beispiele: gerichtliche Versiegelung außer Sterbfällen, Inventuren, Insinuationen, Schätzungen, Versteigerungen, Aufnahmen durch Kunstverständige, Executionen rc. rc. sollen die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdictions-Bezirke die Handlung zu geschehen hat, auf Ersuchen der Kreis- und Stadtgerichte nicht nur zu verrichten befugt, sondern auch dergleichen Ansuchungsweise an sie gelangenden Aufträgen sich jedesmal zu unterziehen verpflichtet seyn; 3) den competenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt zwar überlassen, ob sie in einzelnen Fällen nach Verhältniß der Umstände den Act durch einen eigends abzuordnenden Commissarius vornehmen zu lassen nothwendig finden; jedoch wollen Wir, daß auf Kosten- und Zeitersparniß, so viel es das Interesse der Theile gestattet, der möglichste Bedacht genommen werden soll. — Diese Unsere Entschließung ist zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Darnachachtung durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt zu machen. Verordnung d. d. München den 29. September 1818, die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betr. Allg. Intell. Blatt für das Königreich Bayern vom J. 1818. St. XLVIII. S. 1152.

Kreuzgänge, siehe unter **Feiertage**, abgewürdigte, S. 6816 und 6817 die Verordnung vom 14. Dezember 1801.

Kreuzgänge, Erläuterung des Feiertags-Mandats über Kreuzgänge. — Die über abgewürdigte Feiertage erlassene höchste Verordnung vom 4ten Dezember 1801 fodert im 7ten Punkte ausdrücklich eine besondere landesfürstliche Bewilligung für alle Kreuz- oder Bittgänge, außer der allgemeinen am Markus-Tage und in der Kreuzwoche, dann eines etwa herkommlichen Lokal-Kreuzganges, wobei man über Nacht auszubleiben nöthig hat. — Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung wurde die Verordnung nicht aller Orten gleich ausgelegt, folglich auch nicht gleichförmig befolgt. Denn einige Seelsorger, gestüzt auf den 6ten Numer, hielten alle ehemaligen Kreuzgänge an Sonn- und Feiertagen, und glaubten sich mit der vorhin bestandenen alten Bewilligung begnügen zu können; andere hingegen, welchen ihr redlicher Eifer für die gute Sache die wahre Einsicht gewährte, verweigerten diese Gänge, weil sie zufolge des 7ten Numers eine neue, besondere Bewilligung hiezu mit Recht für nöthig hielten. — Zu Beseitigung aller Anstände, und zweckwidriger Ausflüchte wird hiemit erläuterungsweise verordnet: — 1. Nur die, von der Kirche selbst angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markus-Tage, und den ersten drei Tagen der Kreuzwoche haben statt. — 2. Für jene Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuzgänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens sind, ist jährlich nur ein derlei Kreuzgang erlaubt. Die übrigen, etwa noch hergebrachten sollen sich an diesen allein gestatteten anschließen. — An jenen Orten hingegen, welche bisher keinen solchen Kreuzgang in die Ferne hergebracht haben, findet

auch

auch für die Zukunft keiner statt. — 3. Keine ältere Bewilligung ist gültig, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend seyn. Eine neue Bewilligung aber für Kreuzgänge zu ertheilen ist allein der höchsten Stelle vorbehalten. — 4. Die Prozession vom Schauerfreitage ist für jene Orte, wo sie Herkommens war, bereits im vorigen Jahre auf den Pfingstmontag verlegt worden. Da hingegen einige Aemter diese Versetzungs-Verordnung an die Pfarreien nicht ausgeschrieben haben: so wird denselben ernstlich befohlen, diese Ausschreibung auf der Stelle zu ersetzen, damit sie schwerer Verantwortlichkeit und Bestrafung entgehen. — 5. Die Pfarrer werden hiemit an den 9ten Punkt der Verordnung vom 4ten Dezember 1801 erinnert, und wiederholt angewiesen, bei außerordentlichen Zufällen ihren Gemeinden die Bethstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jeden Orts nicht zu versagen, welche am nächst zu erwählenden gebotenen Feiertage zu halten sind. — 6. Die Obrigkeiten hingegen, besonders die ständischen, haben sich die Befolgung des 14ten Punktes, wegen genauer Beachtung der Sonn- und andern gebotenen Feiertage, dann strenger Beobachtung der Polizei an denselben eifriger als bisher angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Ende haben — 7. die churfürstlichen Landgerichte säumigen oder widerstrebenden Hofmarksgerichten nach fruchtlos erster Anmahnung ohne weitere Rückfrage von Oberinspektions wegen, bei Vermeidung selbst eigener Verantwortlichkeit vorzugreifen, sohin die strafbaren Untergebenen derselben, ohne Kompaßschreiben, unmittelbar verschaffen, nöthigen

Falls

Falls aufgreifen und sich vorstellen zu lassen. — 8. Wenn ständische Behörden mit Anzeigen, Korrespondenzen, so andern dießorts abgefoderten Arbeiten säumig sind, hat sie das betreffende Landgericht mit eigenen Exekutions-Bothen zur Folgeleistung anzuhalten; darum wird künftig von keinem Landgerichte eine Entschuldigung angenommen, wenn es seine Berichte mit den Belegen sämtlich inkorporirter Stellen nicht sollte versehen können. — 9. Verfehlt sich irgend eine geistliche Person wider diese, oder übrige Punkte der höchsten Feiertags- und andern Verordnungen, so hat diejenige Gerichts- und Polizeibehörde, sie möge eine landgerichtisch- oder mittelbare ständische seyn, zu Gewinnung der Zeit, und Beseitigung aller Umwege von beständiger, hiemit übertragener Kommissions wegen von dem Geistlichen alsogleich dessen schriftliche Verantwortung in Zeit von 8 Tagen abzuverlangen, und diese hieher berichtlich einzusenden, wie dann keine Uebertretung zu übersehen, sondern jede offiziell zu berichten, oder unerlaßbare Strafe zu gewärtigen ist. — 10. In Fällen, wo eine Uebertretung noch verhindert werden kann, sind daher auch ständische Behörden ermächtiget und verpflichtet, den Geistlichen an die Verordnung zu erinnern, und mit bescheidenen Ausdrücken von der Gegenhandlung abzumahnen. — Keine Uebertretung wird unbestraft bleiben. — Es ist demnach gegenwärtig erläuternde Verordnung unverzüglich den inkorporirten Stellen auf gewöhnliche Weise, der Geistlichkeit aber mittels Zusendung gedruckter Exemplarien (welche jedes Landgericht in nöthiger Zahl von dießseitigem Expeditions-Amte

per

per involucrum erhalten wird) zu eröffnen und mitzutheilen, dann genauest zu befolgen, damit die Behörden jeder unvorgesehenen Untersuchung ruhig entgegen sehen, und sich nichts mögen vorzuwerfen haben, indem eine pflichtwidrige Konnivenz scharf würde bestraft werden. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 6. April 1803, Erläuterung des Feiertags-Mandats über Kreuzgänge betr. Regierungsbl. vom J. 1803, St. XV. S. 225.

Kreuzgänge. Sämtlichen churfürstlichen Landgerichten und andern Obrigkeiten wird nachstehendes höchstes Rescript im Betreffe der verbothenen Kreuzgänge zu ihrer Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Inhalt desselben den Unterthanen, und zwar um so mehr, als hiedurch der 7te und 8te Absatz der Verordnung vom 4ten Dezember 1801 abgeändert, und außer den Nachstehenden alle übrigen Kreuzgänge ohne Ausnahme abgeschaft sind, umständlich und deutlich zu erklären. Auch ist vermög weitern Rescripts vom 26sten Jänner laufenden Jahrs allen ausländischen Kreuzgängen, ohne Unterschied der Tage, der Eintritt in dießseitige Lande verboten. Auftrag der churfürstlichen Landesdirektion von Bayern d. d. München den 28. Jänner 1804 an sämmtliche Landgerichte, gefreite Herrschaftsgerichte, Hofmärkte, dann Magistrate der Städte und Märkte, die verbothenen Kreuzgänge betreffend. — In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich durch die ungleiche Auslegung des 7ten und 8ten Absatzes Unserer über die abgewürdigten Feiertage unterm 4ten Dezember 1801 erlassenen allgemeinen Verordnung ergeben

ben haben, und in Erwägung der für Unsere neu erworbenen Staaten bereits erlassenen Weisungen, beschließen Wir gnädigst: 1) Daß in Zukunft keine andern Prozessionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet werden sollen, als jene: a. Am Fronleichnams-Feste. b. Am Feste des heiligen Markus, dann c. am Montage, Dienstage und Mittwoch in der Kreuz-Woche. — Dürfen die leztern unter b. und c. bemerkten, nur in die nächstgelegenen Pfarrkirchen mit Beobachtung der wegen dem Gedränge bei Prozessionen, und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizei-Verordnungen gehalten werden. — 3) Alle übrigen Kreuzgänge und Prozessionen werden hiemit ohne Ausnahme verboten, und Wir heben nunmehr den oben angeführten 7ten und 8ten Absatz der Verordnung vom 4ten Dezember 1801, und die von Unsern verschiedenen Landesdirektionen, im Betreffe der Kreuz- und Bittgänge, durch die Regierungs- und Provinzial-Blätter bekannt gemachten provisorischen Weisungen gänzlich auf. Unsere baierische Landesdirektion hat demnach gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen. München d. 23. Jan. 1804. R.-Bl. v. J. 1804. St. V. S. 93. — In der höchsten Verordnung vom 23sten Jänner laufenden Jahres wurden alle darin nicht benannte Prozessionen, also auch die auf den Pfingstmontag verlegte sogenannte Schauerfreitags-Prozession verbothen. Auf mehrere hierüber eingekommene Vorstellungen, und den von der unterzeichneten Stelle erstatteten Bericht, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein höchstes Rescript vom 28sten laufenden Jahrs

und

u. Monats gnädigst gestattet, daß der sogenannte Felder-Umgang mit dem Sanctissimo (jedoch nicht am Pfingstmontage), sondern an einem der in oben angeführten Verordnung vom 23sten Jänner erlaubten Kreuzgangstagen, und mit Hinweglassung alles verbotenen Gepränges, gehalten werden dürfe. Hiernach ist sich genau zu achten. Höchstlandesfürstliche Verordnung der churfürst. Landesdirection in Bayern. d. d. München den 30. April 1804, den Felderumgang betr. Regier. = Blatt vom Jahr 1804. Stück VIII. Seite 437.

Kriegsbefestigung, siehe Litiscontestation.

Kriegsbeute. Was währendem Krieg von dem Feind an beweglichen Gütern erbeutet wird, gehört von der Zeit an, da sie in Sicherheit gebracht sind, dem Erbeuter, salvo tamen jure postliminii in Ansehen jener Güter, welche von Freunds- in Feinds = Händen, nachher aber und währendem Krieg Jure Belli oder Handlungsweise wiederum in diesseitige Gewalt gekommen sind. Bay. Landrecht Th. II., Cap. III., §. 6., Seite 107.

Kriegsdienste, siehe Pflichtigkeit der Bayern zu denselben. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen. Verfass. = Urk. d. d. München am 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 12. G. Bl. vom Jahr 1818. St. VII. §. 101. Siehe auch Konscription.

Kriegsdienste fremde, Verbot des Uebertritts in selbe. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen auf-

aufnehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen. Verf.-Urk. d. d. München d. 26. März 1818., Tit. IV. §. 14. G.-Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 9. S. auch Indigenat.

Kriegsdienste fremde, Kompetenz der Kreisregierungen. Die allgemeine Aufsicht gegen das unbefugte Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste und die berichtliche Vorlage der Gesuche um die allerhöchste Erlaubniß zum Uebertritt in auswärtige Civil- und Militär-Dienste, zur Annahme von Gehalten und Ehrenzeichen auswärtiger Mächte unter Beobachtung der Grundbestimmungen des Tit. IV. §. 14 der Verfassungsurkunde. K. allerh. Verord. d. d. München den 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 31. Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1825. Nr. 54. S. 1049.

Kriegsdienste, s. Menschenraub u. Sklaverei.

Kriegslasten, Ausscheidung der Kompetenz über Rechtsstreite wegen derselben zwischen Administrativ- und Justizstellen siehe Administrativbehörden, Competenz derselben in Streitigkeiten über Kriegslasten. S. 605.

Kriegslasten, Regulativ der Concurrenz zu denselben

ben durch Einquartierungen, Kriegsfrohnen und Natural-Lieferungen; siehe Einquartierung, insbesondere. S. 6323 u. f.

Kriegslasten, Peräquation derselben. Wir haben in Ansehung der Peräquation der Kriegslasten, sowohl für die Zukunft, als insbesondere für die Vergangenheit, in Bezug auf die ältern 6 Kreise, nach Vernehmung Unsers Staatsraths und erfolgtem Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände Unseres Reiches, beschlossen, und verordnen, wie folgt: — Art. 1. Die Ausgleichung der von den Unterthanen der ältern 6 Kreise in den verflossenen Jahren getragenen Kriegslasten soll mit dem Kriegsjahre 1809/10, für welche sie durch die Verordnungen vom 23 Februar 1809, und 13. April 1811 zuerst angeordnet wurde, beginnen, und den Zeitraum von 1809/10 bis zum letzten Rückmarsch des Besatzungs-Heeres aus Frankreich umfassen. — Art. 2. Diese Kriegs-Lasten, welche aus Durchzügen und Kantonnirungen fremder Truppen u. s. w. im Königreiche herrühren, theilen sich: a) in allgemeine Landeslasten, b) in gemeinsame Lasten des Kreises, c) in gemeinsame Leistungen der Gerichtsbezirke, d) in gemeinsame Leistungen der Gemeinden, und e) in die Leistungen der einzelnen Individuen. — Art. 3. Nur erstere können auf allgemeine Ausgleichung, oder auf billige Vergütung und Entschädigung, und zwar für die Vergangenheit auf Kosten der vereinten 6 Kreise, für die Zukunft aber auf Kosten der acht Kreise, Anspruch haben; alle übrigen Lasten eignen sich zur allenfallsigen Ausgleichung unter den Bewohnern des Kreises,

 der

der Distrikte oder Gemeinden, jedoch in der Art, daß einzelne Kreise des Königreichs, wenn sie bei einem Kriege allein durch schwere und bedeutende Lasten betroffen werden würden, von den übrigen Kreisen des Königreichs, welche wenig oder gar nicht gelitten haben, entschädigt werden sollen. — Art. 4. Als allgemeine Landeslasten werden bestimmt: 1) Lieferungen in die von der obersten Regierungsbehörde angeordneten Hauptmagazine inner= oder ausserhalb des Landes. 2) Kosten für die Transporte derselben vom Hauptmagazine an entferntere Magazine oder in das Ausland. 3) Kosten auf Anlegung und den Unterhalt der Spitäler mit Ausnahme der bloßen Unterlagsspitäler und der Rekonvaleszenten-Anstalten. 4) Verpflegung der kommandirenden Generale der Armee, oder einzelner Korps bei Standquartieren. 5) Verproviantirung der Festungen. 6) Entschädigungen wegen entzogener Gründe, Demolitionen von Häusern zum Behuf von Festungsbauten, nicht minder Entschädigung für Demolierung oder Abbrennen von Gebäuden, welches von den kommandierenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Korps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brand-Versicherungs-Casse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten. 7) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei größern Festungsbauten. 8) Sehr bedeutende Brückenbauten zum Behuf militärischer

rischer Durchmärsche, über schiff- und floßbare, dann andere beträchtliche Flüße. 9) Feindliche Requisitionen und Kontributionen, welche dem ganzen Lande aufgelegt wurden. 10) Kapitalsaufnahme zur Bestreitung dieser Kosten. — Art. 5. Zu gemeinsamen Kreislasten gehören: 1) Lieferungen in die Kreis-Magazine, woraus auch bei Kantonnements die Unterthanen mit den nöthigen Naturalien zu unterstützen sind. 2) Transportkosten von denselben in andere Magazine von gleicher Art. 3) Verpflegung der Divisions-Generale bei Standquartieren. 4) Vergütung der Frohnen, oder Ausgleichung derselben bei kleinern Festungsbauten und Verschanzungen. 5) Spitalkosten für Unterlags-Spitäler. 6) Brückenbau über nicht schiff- und floßbare, dann in anderer Rücksicht nicht bedeutende Flüsse zum Behufe militärischer Durchmärsche. 7) Requisitionen aller Art, welche die Kreisregierungen zu den in diesem Artikel bemerkten Zwecken auszuschreiben veranlaßt, und worüber sie Rechnung zu legen verbunden sind. 8) Verpflegung fremder Truppen auf Etappen-Strassen. 9) Kapitalsaufnahme oder Geldvorschüsse zu eben diesen Zwecken. — Art. 6. Unter die gemeinsamen Leistungen der Distrikte, welche die Kreisregierungen in Kriegszeiten unter Benehmen mit den Land- und gutsherrlichen Gerichten, und den Gemeinden jedesmal zu bilden und festzusetzen haben, werden aufgenommen: 1) Vergütung der auf obrigkeitlichen Befehl abgegebenen Naturalien der Unterthanen, über den sie treffenden Betrag; 2) Vergütung für unverhältnißmäßiges Quartier einzelner Gemeinden, in

 so

so ferne sie nicht durch Unterstützung an Naturalien geleistet, oder in der Folge durch Erleichterung ausgeglichen werden wird; eben so: 3) Vergütung des für den Distrikt zu leistenden Vorspanns, wenn sie nicht in der Folge wieder ausgeglichen wird. 4) Entschädigung für die Weide des Schlachtviehes. 5) Verpflegung der Generale und Obersten, in sofern diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden. — Art. 7. Gemeinde-Lasten sind: 1) Vergütung und Entschädigung für unverhältnißmäßig größeres Quartier, oder abgegebene Naturalien, so wie 2) Vergütung aller oben bei den Distrikten aufgeführten Lasten, in so ferne sie sich blos auf die Gemeinde erstrecken; 3) Unterhalt der gemeinsamen Rekonvaleszenten-Anstalt, so ferne sie der Einquartierung vorgezogen wird; 4) Verpflegung der kommandierenden Offiziere, in so ferne diese Verpflegungskosten mit den übrigen Einquartierungskosten nicht ausgeglichen werden. — Art. 8. Alle übrigen Kriegserlittenheiten sind als Privatlasten zu betrachten, die nicht zur Ausgleichung sich eignen. In Kriegszeiten sollen künftig in den Kreisen die Kriegslasten halbjährig, und zuletzt die Kriegslasten der Kreise des ganzen Königreichs unter sich zur Ausgleichung gebracht werden. Die Ausgleichung der Distrikts-Lasten in Kriegszeiten soll von drei zu drei Monaten, und die Ausgleichung der Gemeinde-Lasten monatlich geschehen. — Art. 9. Als Vergütungs-Maaßstab wird festgesetzt: 1) bei Lieferungen in die Magazine der schon bei der Ausschreibung, oder dem Akkorde festgestellte Preis, oder

oder, im Falle hierüber nichts bestimmt worden ist, der jedesmalige Normalpreis des Jahres; 2) für die Kosten der Transporte von jedem Zentner des Transportguts per Meile 4 kr.; 3) Für die Verpflegung der Generale der Betrag der nach ihren Graden treffenden Zahl der Kostportionen des gemeinen Mannes; 4) Für die Artikel zur Verproviantirung der Festungen oder zu Requisitionen, in so ferne nicht schon Akkorde vorliegen, der zur Zeit der Lieferung bestandene mittlere Kurrent-Preis, jedoch mit Ausnahme des Getreides, dessen Preis nach Nro. 1 bestimmt wird; 5) Die Entschädigung der Demolitionen beruht auf eidlicher Schätzung sachverständiger Männer, mit Vorbehalt der Moderation; 6) Eine vollständige Kostportion des gemeinen Mannes wird vergütet mit 15 kr. für das Vergangene, mit Vorbehalt, daß, wenn in einem Orte oder Distrikte eine andere Norm festgesetzt war, es dabei sein Verbleiben haben soll; für die Zukunft wird sie im Allgemeinen auf 20 kr. festgesetzt, vorbehaltlich der besondern Regulirungen, welche in einzelnen Fällen oder Orten und Distrikten statt haben könnten; 7) Für den Vorspann von zwei Pferden für die Meile 1 Gulden; dann für den Wagen auf eine ganze Station 30 kr., und für den Knecht 30 kr., vorbehaltlich der besondern Regulirungen in einzelnen Fällen, oder Orten und Distrikten. — Art. 10. Dieser für die allgemeinen Ausgleichungen bestimmte Vergütungs-Maaßstab soll auch bei Ausgleichungen in den Kreisen, Distrikten oder Gemeinden zur Norm angenommen werden, in so ferne nicht durch freiwilliges und gemeinschaftliches Einverständniß

der

der Interessenten ein anderer Maaßstab gewählt werden will. — Art. 11. Die Forderungen treten nach folgender Classifikation in die Zahlungen ein: 1) Baare Geldvorschüsse, Rückzahlung von Kapitalien, Depositen; 2) Spitalkosten; 3) Entschädigung für Demolitionen zum Behufe von Festungs-Bauten, dann für Demolierung und Abbrennen von Gebäuden, welches von kommandierenden Generalen und Offizieren der Armee, oder eines Corps, oder auch von Kommandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brandversicherungskasse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten; 4) Lieferungen in die Magazine, in die Festungen, und an Requisitionen; 5) Transport- und General-Verpflegungskosten. Die in obigen Artikeln 2 — 11 über Kriegskostenausgleichung enthaltenen Normen sollen sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft in Anwendung gebracht und vollzogen werden, in so ferne nicht in den genannten Artikeln besondere Ausnahmen ausdrücklich festgesetzt sind. — Art. 12. In Bezug auf die Vergangenheit wird die bisherige Peräquationsumlage von einem Familien-Schutzgelde und 6 kr. Steuerbeischlag nur noch für das laufende Etats-Jahr, wie bisher erhoben, und zur Central-Peräquationskasse entrichtet. Hievon ist die Verzinsung der auf der Central-Peräquations-Kasse lastenden Schuld zu bestreiten, und der Ueberschuß zur Befriedigung der dringendsten Forderungen

der Bedrücktesten und Dürftigsten, der durch vorgewesene Kriege Beschädigten, und an die allgemeine Peräquation Verwiesenen, zu verwenden. — Art. 13. Mit dem Schlusse des Etatsjahres 1818/19 soll die bisherige allgemeine Peräquation der ältern Kriegs-Lasten aufhören, und die Centralperäquationskasse aufgelöst werden; sie hat ihre Rechnungen zu schließen, und dieselbe nach vorgenommener Prüfung des k. obersten Rechnungshofes öffentlich bekannt zu machen. — Art. 14. Die in diesem Zeitpunkte noch bestehende Schuld, so wie der gesammte Aktivbestand, mit Einschluß der Vorschüsse zum Getreide-Ankauf, geht auf die Staatsschuldentilgungsanstalt über, welche die erstere von nun an als eigene Staatsschuld zu behandeln, zu verzinsen, und zu tilgen; letztere aber an der ohnehin an sie überwiesenen Getreidschuld mit Ausnahme des Betrages, der mit 526,090 fl. 36 kr. für die russischen Zahlungen den Unterthanen zu ersetzen ist, als konsolidirt abzuschreiben hat. — Art. 15. Zum Behufe der Verzinsung und allmähligen Tilgung der zu übernehmenden Schuld wird vom Jahre 1819/20 an für die folgenden drei Jahre in den ältern 6 Kreisen des Königreichs ein Familien-Schutz-Geld erhoben, und der Haupt-Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt überlassen. — Art. 16. Damit aber auch die Ausgleichung der noch rückständigen Kriegslasten für die Vergangenheit in der oben bestimmten Weise vollführt werde, haben die k. Kreisregierungen sämmtliche noch rückständige, und liquide Forderungen von dem Kriegsjahre 1809 an, nach den im Art. 4—8 bezeichneten Klassen mit vollständiger Genauigkeit auszuschei-

scheiden, und hierüber eine schriftliche Berechnung und Ausgleichung zu entwerfen, damit sie der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde, ob und wie die wirkliche Ausgleichung geschehen soll. — Art. 17. Die Ausgleichung unter Distrikten und Gemeinden wird denselben zur eigenen Behandlung nach dem Gemeinde-Umlagen-Edikte überlassen. — Art. 18. Die von den auswärtigen Staaten für die Verpflegungskosten aus den Jahren 1813/14 bis hieher rückständigen Zahlungen werden, so wie sie einfließen, sogleich an die Unterthanen nach Verhältniß ihrer Forderungen abgesondert vertheilt, und jedesmal durch öffentliche Anzeige bekannt gemacht werden. — Art. 19. Ausgleichungen in Kreisen, Distrikten oder Gemeinden über Kriegskosten früherer Jahrgänge vor dem Jahre 1809/10 werden in Fällen, wo sie schon angeordnet, oder sonst rechtlich begründet, oder auf gemeinschaftlichem Einverständnisse beruhend sind, vorbehalten. — Art. 20. Die Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappenstrassen in Friedenszeiten werden in Zukunft als allgemeine Landeslasten angesehen, und zur allgemeinen Ausgleichung gebracht, jedoch unter der sich von selbst verstehenden Vergütung der auswärtigen Regierungen an die betheiligten Unterthanen. — Art. 21. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ausscheidung der verschiedenen Kriegslasten, so wie über deren Ausgleichung und Vergütung, dann Klassifikation, sollen in Zukunft für das ganze Königreich gleichgeltend seyn. — Verord. d. d. Baden Baden den 22. Juli 1819. G.-Bl. vom

Jahr

Jahr 1819. St. XIII. S. 261. — Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß a) von der Ausgleichung der Kriegs-Lasten für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Art. 16 dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch b) die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und ausser Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in so ferne diese ebenfalls dabei betheiligt seyn sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde. Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern. d. d. Tegernsee den 11. Sept. 1825. III. 6. G. Bl. v. J. 1825. St. II. S. 9.

Kriegslasten, Competenz der Kreisregierungen. (Zu den Gegenständen des Wirkungskreises der k. Kreisregierungen, Kammer des Innern, gehören.) Die Ausgleichung der Kriegslasten unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Peräquations-Gesetzes v. 22. Jul. 1819, wobei sich die Competenz der Kreisregierungen und der Unterbehörden in Bezug auf die Distriktslasten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 11. September d. J. Abschnitt 3, Nro. 6. richtet. Die Ausgleichung der Gemeindelasten ist den Gemeindeverwaltungen unter den im Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 vorgeschriebenen Modalitäten zu überlassen; — nur in Gegenständen

ständen allgemeiner Landeslasten und in Rekursfällen muß an die Ministerien berichtet werden. — Unter collegialer Berathung die Entscheidung der Entschädigungsforderungen für Kriegslasten und Kriegs-Schäden. Kl. allerhöchste Verordnung d. d. München den 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreff. §. 28. Reg. u. Intell. Bl. für das Königreich Bayern vom Jahr 1825. Nr. 54. S. 1049.

Kriegslasten, Competenz der Ministerien. (Zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören) Die Militär-Angelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreis des Ministeriums der Armee gehören: a. die Militär-Conscription; b. die Landwehr; c. das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Vorspanns-Wesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Ministerium der Armee. Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Ministerien des Aeußern und der Armee; d. die Gegenstände in Bezug auf die Kriegs-Kosten und deren Ausgleichung; in so weit dabei Correspondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Ministerium des Aeußern. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betr. §. 66. Reg.- u. Int.-Blatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1825. Nr. 52. S. 977. — Die Competenz der Kreisregierungen erstreckt sich auch auf die standesherrlichen

Gebie-

Gebiete; siehe Adel, ehemals reichsständischer. S. 457. §. 29.

Kriegslasten werden zu den ausserordentlichen Umlagen gerechnet, und eignen sich zu Kreisumlagen; siehe Umlagen.

Kriegsleute sollen an Waffen und Rüstungen nicht exequirt werden; siehe Execution. Seite 6549. §. 4.

Kriegsministerium, s. Ministerien.

Kriminal-Erkenntnisse, Rechtsmittel wider dieselben; s. Rechtsmittel.

Kriminalfiscal, ein, wird dem Standrechte als öffentlicher Ankläger beigegeben; siehe Stand-Recht.

Kriminalgerichte, die Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher gehört den Kriminalgerichten nach den nähern Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen. Str.-G.-B. Th. I. B. V. Cap. I. Art. 3. S. 2. Das übrige s. unter Gerichte und Gerichtsstand.

Kriminalkosten. Für die Kosten eines Kriminalprozesses haftet zunächst derjenige, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat. Str.-G.-B. Th. II. B. I. Tit. V. Cap. VI, A. 404. S. 350. — Wer von der Strafe freigesprochen wird, ist zu den Prozeß-Kosten nicht verbunden, ausgenommen, wenn er diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden ist, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat. a. a. O. S. 351. A. 405. — Wer durch wissentlich falsche Anzeige einen Unschuldigen in Untersuchung gebracht hat, ist, wenn er dessen

über-

überwiesen worden, zu Bezahlung aller Prozeßkosten verpflichtet. Gleiches gilt von dem Untersuchungsrichter, wecher aus rechtswidrigem Vorsatz, oder aus grober Unwissenheit und Nachlässigkeit einen Unschuldigen in Untersuchung gezogen haben sollte. a. a. O. Art. 406. — Die Verurtheilung des Angeschuldigten, oder die Entlassung von der Instanz hat die Verurtheilung des Inquisiten in die Prozeßkosten zur nothwendigen Folge. a. a. O. Art. 407. — Wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, so haften diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen. Diejenigen, welche vermöge des Straf-Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen Art. 75. f. zur Verhinderung eines bevorstehenden Verbrechens verpflichtet, und wegen solcher strafbaren Unterlassung verurtheilt worden sind, haften im Falle der Unvermögenheit des Hauptverbrechers für alle auf dessen Untersuchung und Bestrafung verwendeten Kosten. a. a. O. S. 352. Art. 408. — Bei der Unvermögenheit des Angeschuldigten, oder derjenigen Personen, welche sonst zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben dem Staate zur Last. Für unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten ausser Stand gesetzt seyn würde, sich selbst und die Seinigen nothdürftig zu ernähren. a. a. O. Art. 409. —

Kriminalkosten. Wir sehen uns durch die Anfragen

gen einiger Obergerichte veranlaßt, über die Vertheidigungskosten bei Unvermögenheit des Angeschuldigten, oder derjenigen Personen, welche sonst nach Unserm Strafgesetzbuche Theil II. Art. 408 zur Tragung derselben verbunden sind, zu verordnen, wie folgt: 1. Die Vertheidiger sollen im vorgedachten Falle der Unvermögenheit aus Unserm Staats-Aerare für ihre, von den Finanzdirektionen vorläufig zu justifizirenden Auslagen, an Reise- und Zehrungs-Kosten, dann Schreibgebühren entschädiget werden; dagegen haben dieselben 2. auf ein Deservit, als eine Belohnung für ihre Mühe und Zeitversäumniß, keinen Anspruch, indem die Advokaten in dem hinreichenden Auskommen, welches ihnen die gestattete Praxis gewährt, und die Akzessisten in ihrem Berufe, sich zum wirklichen Staatsdienste durch Uebung vorzubereiten, ihre Pflicht zur unentgeldlichen Vertheidigung mittelloser Personen als begründet anerkennen müssen; andere Rechtsverständige aber, welche freiwillig eine solche Vertheidigung übernehmen, ohnehin auf eine Belohnung keinen Anspruch haben. 3. Damit jedoch die Advokaten mit solchen Defensionen nicht übermäßig beschwert werden, so sollen mittellose Personen die im Art. 142 zugestandene Wahl des Vertheidigers nur auf Akzessisten, oder andere im Art. 143. §. 3 benannte Rechtsverständige erstrecken können, und die Gerichte 4. erst in dem Falle, wenn kein Akzessist vorhanden, oder kein anderer Rechtsverständiger zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist, oder die Akzessisten wegen bereits aufgetragenen Defensionen nicht gebraucht werden könnten, einen

einen Advokaten als Defensor bestellen, wobei unter den bei jedem Gerichte angestellten Advokaten der Turnus zu beobachten ist. Allg. Verordn. d. d. München den 2. Sept. 1814, die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mittelloser, wegen Verbrechen und Vergehen prozessirter Personen betr. Reg.-Bl. vom Jahr 1814. St. LVI. S. 1457.

Kriminalkosten. Das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen Th. II. Art. 404 bis 409 bestimmt, wer die Kosten einer Untersuchung zu tragen habe. Damit nun die bestehenden Gesetze genau vollzogen, und die Staatskassen in Uebernahme der Untersuchungskosten erleichtert werden, finden Wir Uns auf Antrag Unserer Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bewogen, zu verordnen, wie folgt: 1. Ueber den Vermögensstand eines Untersuchten, deßgleichen im Falle seiner Mittellosigkeit, derjenigen Personen, welche dem Theil II. Art. 408 gemäß, entweder für die auf dessen Unterhalt und Vertheidigung verwendeten Kosten oder für sämmtliche Untersuchungskosten zu haften haben, soll von dem Gerichte des Wohnortes eine pflichtmäßige schriftliche Aufklärung zu den Untersuchungsakten gelegt, und den unbescheinigten Angaben der Mittellosigkeit kein Glauben beigemessen werden. 2. Die Kriminal- und Civilstrafgerichte werden wiederholt angewiesen, hinsichtlich der Verurtheilung in die Untersuchungskosten bei angeblicher Mittellosigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und besonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derselben zu ersetzen vermögend ist, im Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, zu bestimmen, auch im Falle seiner

ner Unvermögenheit die Vorschriften des Art. 408, kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung oder für sämmtliche Untersuchungskosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten. 3. Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit, der Staatskasse, oder, wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, Unserer Verfügung vom 14. Nov. 1814 gemäß, diesem zur Last fallen. 4. Das Schärfungsrecht der Criminal- und Civil-Straf-Gerichte 2ter Instanz (St.G.B. Th. II. Art. 375) erstreckt sich auch auf die Untersuchungskosten, und es ist hierauf in zweiter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. 5. In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersatz der Untersuchungskosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigem Erkenntnisse entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungs-Kosten leisten kann. 6. Die Finanzkammern Unserer Kreisregierungen haben sich in diesen beiden Fällen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläuftigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, über den geforderten Ersatz der Untersuchungskosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat. Verordnung d. d. München den 16. Dec. 1817; die Untersuchungs-Kosten bei Verbrechen und Vergehen betr. Regier.-

Blatt

Blatt vom Jahr 1817. Stück XXXXII. Seite 1022.

Kriminalkosten, Adjudicatur derselben. Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Frage ergeben haben: „ob den untern Polizeibehörden und „Landgerichten das Recht zustehe, bei Cognitionen „über Polizeiübertretungen die Tragung der Untersuchungskosten wegen Mittellosigkeit der Untersuchten Unserm Aerar zu adjudiziren, oder ob diese Adjudication durch Unsere Regierungen geschehen soll?" haben Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, und bestimmen: 1) Den Unterbehörden steht in den Fällen, wo ihnen gegen Polizeiübertreter der Ausspruch der Strafe zukömmt, wenn der Untersuchte wegen Mittellosigkeit die Untersuchungskosten nicht selbst tragen kann, allerdings auch die Befugniß zu, Unser Aerar in die Tragung der Kosten zu verurtheilen. 2) Damit aber dieses Letztere nicht Gefahr laufe, durch einseitige Ansichten einiger Unterbehörden über Gebühr mit solchen Kosten belästiget zu werden; so schreiben Wir nachstehendes Verfahren vor: 1) alle dergleichen Urtheile sollen gleich nach der Publikation dem Rent-Amte zur Erinnerung mitgetheilt werden; 2) findet dasselbe gegen die Adjudicatur der Kosten keine Erinnerung zu machen; so remittirt es die Akten mit dieser Aeusserung ohne weiters; 3) findet aber das Rent-Amt, daß ungeachtet der Zahlungsfähigkeit des Untersuchten doch Unser Aerar in die Kosten condemnirt worden sey; so sendet dasselbe die Akten mit seinen Gründen gegen die Adjudication der Kosten an die

Regie-

rungskammer der Finanzen, damit diese in den Stand gesetzt werde, die Appellation gegen die Adjudication der Kosten bei der Regierungskammer des Innern einreichen zu lassen. III. Vorstehende Beschlüsse sollen durch das allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 11. Febr. 1818., die Adjudicatur der Untersuchungskosten bei Polizeiübertretungen betr. Allgem. Intelligenzblatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1818. St. X. S. 190.

Kriminalkosten, Uebereinkunft wegen Verminderung derselben mit Sachsen = Weimar. Wir haben durch Unsern bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Sächsischen Hofe zu Weimar mit der Großh. Sachsen = Weimar = Eisenach'schen Regierung eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen: „daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto, von sämmtlichen Behörden in den beiderseitigen Staaten berechnet und erstattet werden sollen." Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung der sämmtlichen Gerichtsstellen Unseres Reiches durch das Regierungs = und Allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, und vom ersten des nächsten Monats nach der Bekanntmachung angewendet werden soll. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 2. September 1823, die Uebereinkunft mit Sachsen = Weimar wegen Verminderung der Kriminalkosten betr. Regier. und Intell. Blatt

für das Königreich Bayern vom Jahr 1823. Nr. 34. S. 1343.

Kriminalkosten, Uebereinkunft hinsichtlich derselben mit dem Königreiche Sachsen. Wir haben durch Unsern bevollmächtigten Gesandten am Hofe zu Dresden in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen: „daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen." Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regier.- und allgemeine Intell. Bl. öffentlich bekannt gemacht und vom 1. des künftigen Monats Oktober an in Wirksamkeit treten soll. Kl. allerh. Entschließung d. d. München den 16. September 1823, die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen der strafrechtlichen Kosten betr. Reg. und Intell. Bl. für das Königreich Bayern vom Jahr 1823. Nummer 35. Seite 1367.

Kriminalkosten, Uebereinkunft hinsichtlich derselben mit

dem Königreiche Würtemberg. Wir haben mit der Kön. Würtembergischen Regierung in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, am 5. dieses Monats eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen: „daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohne und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse selbst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen. Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zu allgemeiner Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungs- und allgem. Intell.-Blatt öffentlich bekannt gemacht und vom heutigen Tage angefangen in Wirksamkeit treten soll. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 15. Februar 1824, die Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg wegen der strafrechtlichen Kosten betr. Reg. und Intell.-Blatt des Königreichs Bayern v. J. 1824. Nr. 9. S. 121.

Kronämter. Es sollen vier Kronämter des Reichs errichtet werden. Ein Kron-Oberst-Hofmeister, ein Kron-Oberst-Kämmerer, ein Kron-Oberst-Marschall, ein Kron-Oberst-Postmeister, die den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen. Konstitution

für das Königreich Bayern d. d. München den 1. Mai 1808. Tit. II. A. §. X. Reg. = Bl. v. Jahr 1808. St. XXII. S. 985.

Kronämter, Reglement über selbe. Nachdem in der Konstitution Unseres Reichs, II. Th. §. 10, festgesetzt ist, daß vier Kronämter, nämlich: ein Kron-Oberst-Hofmeisteramt, ein Kron-Oberst-Kämmereramt, ein Kron-Oberst-Marschallamt, und ein Kron-Oberst-Postmeisteramt errichtet werden sollen; so haben Wir beschlossen, in Rücksicht derselben nachfolgende nähere Bestimmungen zu treffen: §. 1. Diese Reichswürden sind Mannlehen der Krone, und werden von Uns auf dem Throne verliehen. — §. 2. Sie können auf die Lebenszeit des Würdenträgers, oder auf dessen männliche Erben verliehen werden. — §. 3. Im letzten Falle tritt die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge ein. — §. 4. In Rücksicht der Belehnung, Lehens = Erneuerung, Lehen-Gebühren, so wie der Lehenverhältnisse überhaupt, sind die Vorschriften des Lehen-Ediktes vom 7. Juli l. J. zu beobachten. — §. 5. Bis der Kronbeamte das 21ste Jahr erreicht, muß er in seinen Obliegenheiten durch einen Lehenträger aus der männlichen Klasse vertreten werden. — §. 6. Die Kronbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern dirigirenden Staats- und Konferenzministern. — §. 7. Unter sich haben sie den Rang nach der Ordnung, in welcher sie oben genannt sind. — §. 8. Die Kronbeamten sind Mitglieder Unsers Familienrathes, nach den nähern Bestimmungen Unsers Familien-Gesetzes. — §. 9. Die Kronbeamten können, während ihrer Anwesenheit in Unsere

rer Residenz, den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen. — §. 10. Die Kronbeamten erscheinen bei allen größeren Hoffeierlichkeiten, und bei den Thron-Belehnungen, wenn sie sich an Unserm Hoflager befinden, oder an dasselbe einberufen werden. — §. 11. Sie erscheinen bei der feierlichen Eröffnung der Reichsversammlung, ohne eine Einberufung zu erwarten. — §. 12. Bei diesen feierlichen Gelegenheiten stehen Unsere Kronbeamten auf der obersten Stufe an Unserm Throne, neben den Staats- und Konferenz-Ministern. — §. 13. Unsere obersten Hofbeamten stehen eine Stufe tiefer an dem Throne. — §. 14. In Abwesenheit der Kronbeamten nehmen Unsere obersten Hofbeamten ihre Stellen ein. — §. 15. Die Insignien Unsers Reichs werden den Kronbeamten dergestalt anvertraut, daß dem Kron-Oberst-Hofmeister die Krone, dem Kron-Oberst-Kämmerer der Scepter, dem Kron-Oberst-Marschalle das Schwert, dem Kron-Oberst-Postmeister der Reichsapfel übergeben wird. — §. 16. Der Kron-Oberst-Hofmeister hat bei allen großen Feierlichkeiten die oberste Polizei in jenen Gebäuden zu besorgen, in welchen Wir uns befinden. — §. 17. Der Kronoberstkämerer führt die feierlichen Deputationen bei Uns ein, und bringt Unsere diesfallsigen Befehle an den Oberst-Zeremonienmeister. — §. 18. Durch den Kron-Oberst-Marschall werden Wir Unsere Befehle über die öffentlichen Feierlichkeiten ausser dem Bezirke Unserer Residenzen und Schlösser ertheilen. — §. 19. Unserm Kronoberstpostmeister übertragen Wir die Oberaufsicht bei feierlichen Zügen und Auffahrten. — §. 20. Unsere Kronbeamten werden in

der

der Ausübung ihrer Attribute von Unsern obersten Hofbeamten unterstützt, und in ihrer Abwesenheit von ihnen supplirt. — §. 21. Den Kronbeamten werden eben dieselben Civil= und Militär=Ehrenbezeugungen erwiesen, wie den dirigirenden Staats= und Konferenzministern. — §. 22. Das feierliche Kostüme der Kronbeamten besteht in folgender Kleidung: Ein Kleid von dunkel=kornblauem Sammet, oder Seidenzeug, auf allen Näthen mit einer reichen Goldstickerei besetzt, mit weißem Unterfutter und goldenen Knöpfen. Weiße Beinkleider und Weste mit Gold gestickt; weiße Strümpfe und Schuhe, goldener Degen. Ein Mantel von ponceaurothem Sammet, oder Seide, mit der nämlichen Goldstickerei wie das Kleid, und in gleicher Länge mit Hermelin gefüttert. Eine Hals=Krause von Spitzen; der Hut vorne aufgeschlagen, mit drei weißen und zwei blauen Schwungfedern, oben an der Hutschlinge mit der Nationalkokarde. Reglement, die Kronämter des Reiches betr., d. d. München den 28. Juli 1808. Regier.=Blatt vom J. 1808. St. LIII. S. 2109.

Kronämter. Se. kön. Majestät haben unterm 27sten Juli 1808 allergnädigst geruht, die Würde eines Kronobersthofmeisters dem Herrn Fürsten Ludwig Krao Carl zu Oettingen = Wallerstein — und die Würde eines Kronoberstkämmerers dem Herrn Fürsten Anselm Maria Fugger zu Babenhausen als Thronlehen auf Lebenszeit zu verleihen. Regier.=Blatt vom Jahr 1808. St. XXXX. S. 1733.

Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste, und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder

oder Pfründen, können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. Verfass.-Urk. d. d. München den 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 4. Gesetz-Blatt vom Jahr 1818. St. VII. Seite 101.

Kronämter. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung. Verf. Urk. d. d. München den 26. Mai 1818. Tit. V. §. 1. G.-Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 101.

Kronämter, in wie ferne hiezu das Indigenat erfordert wird; siehe Indigenat.

Kronämter. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernannt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht. Verf.-Urk. d. d. München den 26. Mai 1818. Tit. II. §. 13. G.-Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 101.

Kronbeamte, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, sind weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen. Auszug aus dem Gesetz d. d. München den

9. März

9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., Gesetz-Blatt vom Jahr 1828. St. II. S. 9.

Kronenthaler bayerische. Die auf Unsern Befehl in dem Hauptmünzamte ausgeprägten bayerischen Kronenthaler, welche auf der Hauptseite Unser Bildniß mit lateinischer Umschrift, auf der Gegenseite aber die in Unserm Wappen befindliche Krone, Scepter und Schwert, nebst der Umschrift: pro deo et populo, enthalten, sind in allen Unsern Kassen für zwei Gulden, zwei und vierzig Kreuzer anzunehmen und auszugeben. Allg. Verordnung d. d. München den 17. März 1809., die bayerischen Kronenthaler betr., Reg.-Bl. vom Jahr 1809. St. XXII. S. 558.

Krongüter können Reichsverweser nicht veräußern, s. Staatsgut.

Kronprinz, s. Königl. Familie und Königl. Haus.

Kronprinz ist Mitglied des Staatsrathes; siehe Staatsrath.

Kronfiskal, siehe Fiskus.

Küchendienste eignen sich nicht zum Nachlaß; siehe Nachlaß.

Küchendienste. Den Küchen- oder Kleindienst belangend, welcher nicht in Geld, sondern in Natura et Specie gereicht zu werden pflegt, wird solcher der Grundgilt bei der Auspfändung gleichgeschätzt, wobei jedoch nicht das Beste, sondern das Mittlere ausgepfändet werden soll. Ist aber derselbe durch Geding zu Geld angeschlagen, so wird mit den Auspfändungen,

gen, wie bei der Stift, Laudemium u. s. w. verfahren. Bayer. Landr. Th. IV. Cap. VII. §. 28. Nr. 4. S. 399.

Küchendienste, Normen für den Anschlag derselben zu Geld Behufs der Steuern; siehe Steuern.

Kühpocken, siehe Schutzpocken.

Kultur, 25jährige Zehentfreiheit unkultivirter Gründe. Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues, und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20sten Weinmonats 1779 eine zehenjährige Zehentfreiheit von allen neu kultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist. Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehentbefreiung auf fünf- und zwanzig Jahre dermassen festsetzen, daß alle künftig kultivirt werdende öden Gründe besagte Zehentbefreiung 25 Jahre lang genießen sollen. Die schon vor dieser Verordnung kultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehentbefreiung nur in so weit begriffen seyn, als der Zehentherr nicht schon zum Besitze des Zehents gelangt ist, und das Zehentrecht nicht wirklich schon ausübet, in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange Zeit zehentfrei bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen seyn. Da diese Zehentbefreiung die Begünstigung der Kultur zum Endzweck hat, so ist selbe nicht auf bloße Umrisse, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Felder gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf wahrhaft öde, und neu kultivirte

tivirte Gründe beziehen. Unsere General-Landesdirektion hat hiernach das Weitere zu verfügen, und die mit Bericht vom 11. Dezember 1799 eingesendete Acta wiederum zurück zu empfangen. Höchstlandesfürstliche Verordnung d. d. München den 5. Juni 1801, die Zehentbefreiung von neu kultivirten Gründen betr.. Regier.- und Intell.-Bl. vom Jahr 1801. St. XXVI. S. 401.

Kultur. Zweimädigmachung der Wiesen. Hat man sich in Sachen Joseph Amman 3 Achtels Gütlers zu Oberhardhausen und der Gemeinde daselbst wegen Zweimädigmachung der Wiesen, so andern, Vortrag machen lassen, und wird hiemit reformatorie zu Recht erkannt, daß Amman allerdings befugt sey, seine Wiesen zweimädig zu machen, und die Weide davon zu verbannen, vielmehr die Gemeinde die durch gewaltthätige Zauneinreißung und Weide verursachten Schäden mit 20 fl. zu ersetzen habe. Zugleich wird dem Hofmarktsgerichte verwiesen, daß in einer Sache] wo nach den Kulturgesetzen und den natürlichen Verhältnissen der freien Eigenthums-Benützung gar kein Prozeß zu gestatten ist, hier sogar ein förmlich schriftlicher eingeleitet wurde, weswegen das Hofmarktsgericht alle Taxen den Partheien zurückzugeben hat, und die übrigen Kosten ersetzen muß. Weil nun mehrere derlei Fälle vorkommen, so werden sämmtliche Gerichtsstellen gewarnt und auf die Kultursmandate angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweimädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, jede Prozeßeinleitung verboten,

vielmehr

vielmehr anbefohlen ist, die Kultur und die Benützung des Eigenthums allezeit gegen die gemeinverderbliche, nur von der Barbarei herstammende Weidenschaft mit allem Nachdrucke zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen. Es ist sich also hienach zu achten. Bekanntmachung der fürstl. General-Landesdirektion d. d. München den 24. Dezember 1802., die Beförderung des Ackerbaues und der Kultur betr. Reg.-Bl. vom Jahr 1802. St. I. S. 16.

Kultur, verbotswidrige Beschränkung derselben, besonders durch Aufbürdung kostspieliger Verzäunungen und Gestattung der Weiden. Wird sämmtlichen Gerichtsstellen des Landes eröffnet, daß man mit Mißfallen durch mehrere Akten und Beschwerden in die Kenntniß gesetzt ist, wie selbst mehrere Gerichtsstellen den so mächtig aufgeschwungenen Kultursgeist wieder niederbeugen wollen, da sie den Kulturslustigen kostbare Verzäunungen aufbürden: in einigen Gerichtsdistrikten bestehen sogar von den Gerichtsdienern ordentliche Zaunvisitationen, und der mindeste Fehler an einem Zaune wird bei den Verhören zu einem Straffalle und einer Finanzquelle gemacht, dagegen aber darf dem Herkommen gemäß alles Vieh wild, — Tag und Nacht ohne Hirten in den Fluren und Waldungen, kurz in der ganzen Gegend ungestört herumlaufen, — und wenn der Kultursunternehmer über solche Verwüstungen seiner Saaten schreit und Hilfe sucht, findet er weder Richter noch Beklagte. — Unbegreiflich ist es, wie bei den so nachdrücklichen Kultursmandaten, in denen alle

diese

diese Mißbräuche schon längst abgestellt, und dagegen blos allein die Kulturen nach voller Freiheit in Schutz genommen sind, diese Unfüge sich bis jetzt noch öffentlich erhalten konnten. — — Nach der Natur der Eigenthumsbenützung und Kulturverhältnisse ist auf keine Art der Kulturunternehmer, oder der seine Brachfelder anbaut, seine einmädigen Wiesen zweimädig macht, öde Weidgründe besät oder bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bei seinen Gründen bezweckt, verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschließen, um das Weidvieh davon abzuhalten, sondern blos allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schäden durch wachsame Hüter, oder sonst, zu sichern, ausserdessen müssen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorglosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büßen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich, und schuldig der Strafe und des Ersatzes sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins = Schätzungs =, oder sonstiger Prozeßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen. Daß übrigens eine Zaun-Visitation nie mehr anwendbar, ein frei umherlaufendes Vieh ohne Hüter allezeit zur Pfändung geeignet, und der Eigenthümer davon der Polizeistrafe unterworfen ist, versteht sich von selbst. Sämmtlichen Gerichtsstellen wird also die Abschaffung der bemerkten

ten Unfüge ernstlichst aufgetragen, und vielmehr die Unterstützung der Kultur ohne die mindesten Beschränkungen nach wiederholt gegebenen gesetzlichen Weisungen, nachdrücklichst mit der Warnung ans Herz gelegt, daß bei vorkommenden ähnlichen Beschwerden die säumigen oder gar den höchsten Verordnungen entgegen handelnden Gerichtsstellen unter strengen Maaßregeln verantwortlich gemacht werden sollen, wonach sich allenthalben zu achten ist. Bekanntmachung der churfürstlichen General-Landesdirektion d. d. München den 14. Jänner 1803, die verbotswidrigen Kulturs-Beschränkungen betr. Regier.-Blatt vom Jahre 1803. St. IV. S. 57.

Kultur, Behandlung der Kulturstreitigkeiten. — Werden sämmtliche Gerichtsstellen des Landes aufgegerufen, sich hinkünftig genauer bei den Gemeindsabtheilungen und Kulturen an die vorgeschriebene Prozeßordnung zu halten: nach dieser sollte summarissime verfahren, sohin alle einschlägige Gegenstände zusammengefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel blos ad Protocollum instruirt, — ausgeglichen, — oder in dem möglichst kürzesten Zeitraume verbeschieden werden, wonach inner den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweiten und letzten Instanz, nämlich zur churfürstlichen Landesdirection offen stehet. Gegenwärtig, wenn auch die Hauptsache entschieden ist, werden beim Vollzuge der Abtheilungen meistens wieder neue Fragen und Zweifel rege, die dann wieder einzelne Prozesse veranlassen, die Partheien hin und her sprengen, neue Kosten und Aufzehrungen verursachen, gegen den Geist der Ge-

setz

setze die einfachste Sache verwickeln, und das Kulturstreben der Landleute wieder ersticken möchten. Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur einer öden Strecke meldet, bleibt die Weisung der churfürstlichen General = Landesdirektion immer diese, daß die einschlägige Gerichtsstelle als erste Instanz diesen Gegenstand in Zeit von 14 Tagen unter den Interessenten summarissime instruiren, ausgleichen, oder verbescheiden solle; daher ist es nicht immer nothwendig, daß sich derlei Partheien zuerst an die General=Landesdirektion wenden, sondern auf ihr Kulturgesuch hat sogleich die Gerichtsstelle das obige vorzunehmen. — Zur einschlägigen Gerichtsstelle gilt als erste Instanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die nachgesuchte Sache gehört (forum rei sitae), nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtsstelle ex commissione speciali delegirt. Die Instruktion der Sache eröffnet sich dann zuerst mit der Frage: was abgetheilt, kultivirt werden will, (objectum.) Die Vornahme eines Augenscheins mit Zuziehung aller Interessenten wird nun sogleich über alle mitverflochtene Umstände volles Licht verbreiten: — es versteht sich von selbst, daß ein genaues, von den Interessenten unterschriebenes Augenscheinsprotokoll abzuhalten ist. Nun werden die Interessenten zur Hauptinstruktion citirt, eine solche Citation ist allezeit ipso facto peremtorisch, und zieht von selbst wie bei allen Aufträgen und Citationen in Kultursprozessen die Contumazialwirkung nach sich, daß die nicht erschienene Parthei, als das Vorgeben zugestanden, und sich weiter ausgeschlossen anzusehen ist. Auf Anmelden

melden hat nur eine weitere Terminsverlängerung von acht Tagen statt. Den Partheien steht immer frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälde zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrücken ist. Bei dieser nun zur Hauptinstruktion angesetzten Tagsfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich alle nöthige Zielscheiben aufstecken, um so mit einem den ganzen Gegenstand zu erschöpfen, und Nachprozessen vorzubeugen. Alle derlei Gemeindsabtheilungs- und Kulturprozesse lösen sich in die vier Fragen auf: 1) Was zur Abtheilung und Kultur verlangt wird; 2) wer und wieviel daran Antheil nehmen; dann 3) wie die Abtheilung vor sich gehen soll; endlich 4) unter welchen Folgesätzen. Ad 1mum. Bei der ersten Frage was (objectum) zur Abtheilung oder Kultur kommen soll, wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenscheins-Protokoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Kultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitsgrund, Weide, Wald, Moos ꝛc. geeignet. Davon sind die kleinsten öden Plätze nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bei diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Anbauungen weite, gerade Gassen und Plätze ausgesteckt bleiben. Ad 2dum. Rücksichtsichtlich der Frage, wer und wieviel (subjectum) sich zur Abtheilung und Kultur melden, gilt es ohnehin gleichviel, ob ein Fremder oder die Mehr- oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht; der Fremde hat freilich zu weichen, wenn sich diejenigen zur Kultur erklären, die bisher auf dem in Frage stehenden

henden Platze die Weide ausgeübt haben. Das unter der Gemeinde herzustellende litisconsortium hat keinen andern Zweck, als Kläger und Beklagte genauer zu kennen, indem es Einzelnen wie der Minderzahl von der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Kultur zu begehren; der Plan über den ganzen Distrikt wird dann auf Kösten der ganzen Gemeinde hergestellt, die Kulturlustige haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen. Die Schule ist dabei mit ihrem gebührenden Antheil allezeit von selbst vorzumerken: — zugleich muß die Zahl der Gemeindsglieder genau und in einem namentlichen Verzeichnisse festgesetzt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet. So lange Zubaugüter noch ordentlich vorgetragen werden, kann man sie auch hier nicht ausschließen; halbe oder viertel Hausbesitzer kommen nur unter dem ganzen Hausnummer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anderes ausweisen: — es ergiebt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden, diese können dann ohnehin auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden. Ad 3tium. Die Frage (quomodo) wie die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt in zwei Rücksichten, und zwar in die des Lokals, und des Maaßstabes unter den Interessenten. Das Lokale entscheidet die Theilungsanlagen in Bezug der einschlägigen Verordnungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugskanäle bei Mösern oder Filzen, —

bey

bei Waldungen haben ohnehin die Forstmeisterei-Aemter in ihren Erinnerungen zu den Theilungsrichtungen und andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge an Hand zu geben, doch ist es überflüssig für Gemeindsbedürfnisse noch Reserveplätze zu lassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und derlei Gemeindsbedürfnissen durch den Zusammentrag der Glieder in Natura oder in Geld genügt wird, aus welchem Gesichtspunkte derlei Abtheilungen bei Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege steht, und sich alles in dem Grundsatze des Gemeindesäckels auflößt. Den Unterabtheilungs-Maaßstab bestimmen ohnehin oder ältere Verträge inner der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern, oder die Gemeinde-Verhältnisse selbst; — und man bemerkt mit höchstem Wohlgefallen, daß der Maaßstab jetzt weniger Schwierigkeiten findet, und die meisten Vergleiche ohnehin nach dem gleichen Theilungsmaaßstabe vor sich gehen, da die Ueberzeugung zu begründet ist, daß bei irrigen Verhältnissen die richterliche Interprätation und Entscheidung ohnehin meist nicht wohl anders ausfallen kann. — Ad 4tum. Unter den Folgesätzen (punctum accessorium) giebt es immer mehrere, die aus obigen Punkten hervorgehen, als verschiedene Entschädigungen z. B. wegen Besoldungshölzern ꝛc., Uebernahme von Kapitalien, welche auf obigen Gründen vorhin hafteten, Recognitionen, besonders bei Städten und Märkten zu den Kammerkassen, Dispositionen zur künftigen Kultur, die Wahl eines Geometers, sein Akkord und so mehrere. Der oben be-

merkte richterliche Vortrag eröffnet sohin für alle diese Punkte das Protokoll, und die Kulturlustigen als Kläger haben auf alle diese Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu stellen, wonach die übrigen in dem Exceptions = Rezesse sogleich eben so vereinzelt darauf antworten, die erstern in dem Repliks = Rezesse sich weiter darüber äussern, endlich in dem Dupliks-Rezesse die andern ihre ersten Antworten weiter ausführen können. Nun biethet sich der schicklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe giebt, die Partheien über alle diese Punkte zu einem Vergleiche zu bereden, oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedsrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die volle endliche Bestimmungen aller irrigen Punkte überlassen werden: findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Partheien abtreten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, um sie den Partheien als Nachtrag in obigem Instruktions-Protokolle zu publizieren, und wie die geschehene Publikation durch die Unterschrift der Partheien zu sichern. Kann über einige Punkte nicht sogleich definitive, sondern nur auf Beweise erkannt werden, dann ist sogleich im Bescheide beizumerken, daß zur Führung dieser Beweise inner acht Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagsfahrt angesetzt ist, wo die Partheien wie vorhin auf die nämliche Art wieder zu erscheinen, all ihre Probsmittel zu Protokoll zu geben, und die Gegner ihre Erinnerungen zu äussern haben; dieß leidet auch keinen Unterschied bei dem Beweise durch Zeugen: — auch hier

werden

werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegenbeweisartikel (articuli reprobatoriales) nur zu Protokoll gegeben, und die Gezeugen, die die Partheien schon mit sich zu bringen haben, sodann vernommen, weswegen die Partheien nun abzutreten, und nichts weiteres mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publizirt wird. Von jedem solchen Bescheide bestehen dann â die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur churfürstlichen General-Landesdirektion. Diese fordert über die Appellation mit angelegtem Bescheide der ersten Instanz Bericht und Akten nebst beigefügten Unkosten-Verzeichnissen in Zeit acht Tagen ab, und diese und alle Termine bei den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Kultursachen haben beim saumseligen Verflusse die Folge, daß ohne weiters ein eigener Both auf Kosten der Gerichtsstelle abgesendet wird; man versieht sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifel und Entscheidungsgründe sogleich zum Akt legen, wonach obiger Termin ganz leicht befolgt werden kann. Nach dem Appellationsspruche ist dann der Vollzug sogleich vorzukehren, — und so kann und darf kein Abtheilungs- und Kulturprozeß mehr den Zeitraum von 6 Wochen überschreiten. Die übrigen Kultursprozesse als wegen Zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache, andern Dekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen rc. bestehen ohnehin bei der gesetzlichen vollen Freiheit der Grund-Eigenthümer in den Verbothen gegen die Weideausüber oder sonstige Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittels Augenschein und gerichtlicher

Abschätzung, und den dießfallsigen Erinnerungen ad Protocollum, wonach ohnehin ohne weiteres zu erkennen ist. Da die Landeskultur einen Gegenstand der ersten Wichtigkeit vorstellt, und die Umstände den äussersten Drang dabei herbeiführen, so wird man diese Richter- und Parthei-Obliegenheiten in strenger Ordnung erhalten, und es ist sich also genauest hienach zu achten. Höchstlandesherrliche Verordnung der churfürstlichen General-Landesdirektion d. d. München den 25sten Februar 1803, Erzesse bei den Kultursprozeduren betr. Reg.-Bl. vom Jahr 1803. St. X. S. 146. — Hat das Landgericht Voheburg den Gemeinden Eichelberg und Perleuthen auf die Beschwerden gegen einige Unterthanen von Niederlauterbach, weil diese ihre einmädigen Wiesen zweimädig machten, und keine Entschädigung anlassen wollten, die Abweisung zu bedeuten. Dem Ausdrucke des Mandats im 10ten Stücke des heurigen Regierungsblattes S. 149 wegen Erzessen bei den Kulturs-Prozeduren ad 2., „es ergiebt sich auch öfters der Fall, daß einige Unterthanen im Besitze der Weide sind, die nicht zur Gemeinde gehören, z. B. Einödhöfe, oder andere Gemeinden, diese können dann ohnehin auch mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden," wird eine ganz widrige Auslegung gegeben: er hat nur auf einen öden Weideplatz Bezug, wo natürlich jene einen Antheil bekommen, die bisher die Weide darauf ausgeübt, und gehörig hergebracht haben, z. B. ein Einödhöfler auf der Weide einer benachbarten Gemeinde, obschon er übrigens kein Gemeindsglied ist. Hier gebührt ihm also

ein

ein Antheil, wenn dieser öde Weideplatz zur Kultur abgetheilt wird; auf keine Art ist aber eine Entschädigung nach den bisherigen Kulturgesetzen bei jenen Gründen zuläßig, die schon in Privateigenthum übergegangen sind, als einmädige Wiesen, und alle andere, die sich nur von einem bisher vernachläßigten Kulturstande auf eine höhere Stufe erheben, und also von selbst durch die von den Kulturgesetzen allgemein erklärte, und begünstigte Eigenthumsfreiheit die gemeinschädliche Weide zurückdrängen. Damit nicht weitere widrige Auslegungen des obigen Satzes entstehen, und Beschwerden hierüber veranlaßt werden, will man dieß zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt machen. Auftrag der churfürstlichen General-Landesdirektion d. d. München den 18. Juli 1803, an das Königliche Landgericht in Voheburg, Weidenschaftssachen betr. Regier.-Blatt vom Jahr 1803. St. XXX. S. 499.

Kultur, Behandlung der Kulturstreitigkeiten in Hinsicht der Weidenschafts- und Graserei-Rechte der Kleingütler. Hat man sich in Sachen der Kultursstreitigkeiten so andern der Gemeinden Allkofen und Wallkofen umständigen Vortrag machen lassen, und folgende höchste Entschließung gefaßt: Der Geist der Kulturgesetze will allerdings die freie Benützung des Eigenthums bezielen, und das in den alten Ehehafts-Ordnungen enthaltene Grasen und gemeine Weidenschaften der Kleingütler können keine Rechte und Kulturhindernisse gegen die Eigenthümer nach sich ziehen; es haben daher die Grundbesitzer allerdings die Befugniß, sich von der Gemeinheit, wie immer abzuscheiden

scheiden, und ihre Feld- und Wiesgründe in ihrer Arrondirung allein auf eine gefällige Art zu benützen. Die Feldraine, als jetzt nur wegen Vermischung der Felder nöthige Gränzzeichen, werden dann von selbst verschwinden, und der Gründebesitzer mag seine Felder selbst oder durch andere vom Unkraute reinigen, d. i., grasen oder jetten lassen; so bleibt ihm dann auch freigestellt, inner seinem Bezirke seine Brachfelder zu bebauen, wie ihm auch schon dermal die Bebauung davon unbenommen ist, oder noch allein zu beweiden. Allein weder in Allkofen, noch in Wallkofen existiren dermal schon diese Abscheidungen und Arrondirungen, vielmehr ausser den jüngst abgetheilten Gemeindegründen rücksichtlich der Weide noch volle Gemeinheit, auch wären die Kleingütler noch nicht im Stande, ihr weniges Vieh von den erst zu kultivirenden Gründen zu erhalten, und sie würden also bei ihrem Kulturfleiße eher bestraft als belohnt. In dieser ganzen Hinsicht muß es sowohl rücksichtlich des Grasens, als der gemeinen Weide, auf der Brache, abgeraumten Wiesen ꝛc. noch bei dem bisherigen Zustande provisorio modo, jedoch unter genauer Beobachtung der Feldpolizei so lange bleiben, bis sich nach und nach obige Auflösungen und Abscheidungen ergeben, und so jede Landwirthschaft vereinzelt, und in höhern Schwung gesetzt wird. Dieß ist den Theilen zu eröffnen, und folgen die Akten zurück. Und weil nun nach geschehenen Gemeindgründabtheilungen sich die Streitigkeiten immer ergeben, die Grundsätze aber immer die nämlichen bleiben, so werden sie zur Abschneidung all

dieser Streitigkeiten und allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Höchstlandesherrl. Verordnung d. d. München den 6. April 1805., die Kulturssstreitigkeiten s. a. betr. Regier.-Bl. vom Jahr 1805. St. XV. S. 230.

Kultur der Fruchtbäume, Wird hiemit sämmtlichen Gerichtsstellen und Unterthanen in Erinnerung gebracht, was schon die ältern höchst-landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1769—1770 rc. wegen Kultur anderer Gewächse, als blos der bisherigen Getraidarten, und anderer wenigen bekannten, dann wegen der Nachzucht der so nützlichen als nothwendigen Fruchtbäume allgemein vorschrieben. So hatten die Rent-Meister gemäß Instruktion von 1769 die besondere Verpflichtung, im ganzen Lande für obige Nachzucht der Fruchtbäume zu sorgen: und das Mandat von 1770 legt sämmtlichen Unterthanen nachdrücklich ans Herz, wie nothwendig und nützlich es sey, andere Besämungen und Pflanzungen mit der Ackerwirthschaft in Verbindung zu setzen; es heißt darinn: „daß die Unterthanen und Landleute künftiges Frühjahr verschiedene Früchte anbauen sollen, als Erd-Aepfel, Grundbirne, Dorschen, Bodenkohlraben, frühe May dann weiße, rothe, gelbe, auch Steck- oder sogenannte Resch- u. Mangoltsrüben, Kohl und anderes Frühkraut an Wirsching, Spinat, Bauzwiebeln, Pastinat, Feldbohnen, Frühzwergfisolen, desgleichen Zucker- und andere Erbsen, türkisch Korn und Weizen, Kürbisse und Rübsaamen zum Kochöl, auch was dergleichen Pflanzen und Erdgewächse mehr sind, je nachdem eine Gattung hievon in jeder Gegend nach

dem

dem ehenächstens im Druck erscheinend umständigen Unterricht und Anweisung am besten gedeihen wird. Es geschah hier zugleich die gesetzliche Vorsorge, daß jeder bei so einer Unternehmung gegen Beschädigungen unter der nämlichen schnellen Prozeßform, wie bei andern Kultursgegenständen geschützt würde, weil dafür die ganze Gemeinde verantwortlich seyn, und die Schäden gegen Vorbehalt der Rücksprache an den Thäter befriedigen mußte, welche Verordnung noch öfters bei Gärten-, Futter-, Handlungskräutern und Obstbaumfrevel, als in dem Mandate von 1772 und dem von 1791 wiederholt wird. Eine weitere Vorsorge geschah hier, daß die Unterthanen solche Saamen erhalten konnten, und denen sich hierin Auszeichnenden wurden Prämien zugesagt ꝛc. — Auch auf Fruchtbäume, Eichen ꝛc. wurde all dieß ausgedehnt, z. B. für jeden solch abgehauenen Fruchtbaum mußten drei junge, und bei jedem Bauerngut noch vier Eichen oder andere Fruchtbäume gepflanzt werden. In der Folge wurden diese Baumpflanzungen auf die Chausseen übertragen, und zwar nach dem Mandat von 1790. Rücksichtlich der Chausseen sorgte auch schon eine frühere Verordnung, daß sie von Waldungen auf jeder Seite eine ziemliche Strecke theils zur Sicherheit der Reisenden, theils zur Verbesserung der Strassen licht gehalten, und nur ausser den Chaussee-Gräben mit einer Allee guter Fruchtbäume besetzt werden sollen. So höchst landesväterlich alle diese Verordnungen waren, so wenig aber sind sie bisher in Vollzug übergegangen, woran theils die Nachlässigkeit der Landesstellen, theils die nicht gehörig durch-

greifenden Bestimmungen die Schuld tragen mögen. Um nun diesen Mißverhältnissen mit einemmale abzuhelfen, wird folgendes gnädigst festgesetzt, und zwar: 1) was die verschiedenen anderen Kulturen mit Futter-, Oel- und Handlungskräutern zur Einführung eines zweckmäßigern Fruchtwechsels, als der blos mit der drei Felderwirthschaft geschieht, betrifft, so werden nächstens Anordnungen zur Unterrichts-Ertheilung, und Erhaltung der nöthigen Saamen erfolgen. — 2) Um die so nothwendig und gemeinnützige Obstbaumzucht zu befördern, ist wiederholt das Hauptaugenmerk auf die Chausseen gerichtet, und für die Zukunft anbefohlen, „daß sie frei, und auf jeder Seite mit einer einfachen Obstbaum-Allee für den Fußpfad bepflanzt seyn sollen." Dieß erfordert sowohl die öffentliche Sicherheit als Gastfreundschaft der Nationen, besonders da die Nachbarschaft mit diesem schönen Beispiele meist schon vorausgegangen ist. — 3) Von der Aussenseite des Chausseegrabens an der zu einer Breite von sechs Schuhen angenommen, ist, wird ein weiterer Raum von sechs Schuh Breite zum Fußpfad bestimmt, und also hierauf die Obstbaum-Allee gesetzt, und zwar die Bäume 20 Schuh von einander: — bei Waldungen an den Chausseen müssen nun von diesen sechs Schuh Fußpfad-Breite 100 Schuh, also von der Chausse an 112 Schuh oder 45 Schritt in den Wald hinein auf jeder Seite der Chaussee licht gehalten, und also blos zu Feldern, Wiesen oder Gärten benützt werden, welches zugleich ein neues Feld der Kultur und Ansiedlung eröffnet, welche Ansiedlungen auf diesen Plätzen ohne weiters

zuge-

zugestanden, und in jeder Hinsicht zu begünstigen sind, damit man auf den Chausseen hinkünftig nimmermehr von düstern Wäldern eingeschlossen bleibt, sondern unter Menschen wandelt, und bedürfenden Falls nicht hilflos bleibt. — Bei diesen Kulturen und Ansiedlungen werden keine Einplankungen gestattet, sondern nur die freie Aussicht öffnende Gitter; eben so wenig können auf den Chausseen selbst die die Passage verschließenden Fallthore mehr bestehen, die bei dem Verbothe der freien Weide ohnehin überflüssig und gemeinschädlich sind. — 5) Da auf den Chausseen die Aushängschilde der Religionsschwärmerei als Figuren, Kapellen, Martersaulen rc. ohnehin nicht mehr geduldet werden, so sollen dafür vielmehr einzelne von Stein erbaute Ruhbänke, dem müden Wanderer zur Labung, abwechseln, worüber die Vorschläge und Ausmittelungen der nöthigen Fonds allezeit der gnädigsten Bestätigung zu unterstellen kommen. — 6) Wenn an die Chausseen Staatswaldungen stoßen, da haben die einschlägigen churfürstlichen Forstmeister-Aemter sowohl die Lichtstellungen als Ansiedlungen auf die nämliche Art zu besorgen. Bei größern Waldungen ist damit zugleich dem Mangel von Holzhauern gesteuert, wenn das Hauptaugenmerk auf Ansiedlung solcher Holzhauer genommen wird; es können solchen zwei oder mehrere Tagwerke, und andern Ansiedlern eine Zahl nach Umständen höchstens von 15 bis 30 Tagwerken eingeräumt werden, und zwar gegen einen Bodenzins von 30 Kreuzer vom Tagwerk auf Eigenthum, — nebst den andern Vortheilen der Kultur, als Abgaben-Freiheit auf 10 Jahre und ewiger

Zehend-

Zehendfreiheit: — zugleich haben dann diese neue Ansiedler von selbst die Herstellung der Obstbaum-Allee zu besorgen. — 7) Statt den vorigen mandatmäßigen Pflanzungen sind hinkünftig blos Eigenthümer der Gründe neben den Chausseen verpflichtet, diese Obstbaum-Allee auf vorgeschriebene Art herzustellen, und zu unterhalten: — hingegen gehören auch ihnen die Bäume und die Früchte, und gegen Frevel und Schäden sind sie auf oben bemerkte Art hinlänglich gesichert. — 8) Eine weitere Verbindlichkeit zwei Obstbäume zu pflanzen, wird nur jedem künftigen neu anstehenden Gutsmayer auf dem Lande, und neuen Bürgern in Städten und Märkten aufgelegt: — diese zwei Obstbäume kommen auf ihre eigene Gründe, und sind mit dem Namen des Eigenthümers und dem Jahre der Setzung auf einen kleinen Schilde auszuzeichnen. Hat so ein neuer Guts-Mayer oder Bürger ohnehin Gründe neben den Chausseen, so kann er diese zwei Bäume auch dahin setzen. Bürger aber, die keine Gründe besitzen, mögen diese Bäume auf öffentliche Unterhaltungs-Plätze und Spaziergänge auf die nämliche Art pflanzen. Ueberhaupt haben die Städte und Flecken für solche öffentliche Unterhaltungsplätze zu sorgen, weil dieß den geselligen Ton und die Bildung erhöht. Diese Bäume der neuen Gutsmayer und neuen Bürger müssen vier Jahre unter ihrer Pflege gehalten, und bedürfenden Fälls inner dieses Zeitraums nachgepflanzt werden. Uebrigens müssen alle diese Baumpflanzungen, und zwar die der neuen Gutsmayer und Bürger mit künftigem Jahre, die auf den Chausseen, so wie die Licht-

haltung

haltung derselben, und die Ansiedlungen, dann übrige Vorkehrungen mit heurigem Spätjahre und künftigen Frühlinge anfangen, und zwar bei 24 Reichsthaler Strafe für jeden Unterlasser zum Schulfonde des einschlägigen Gerichtsbezirkes. Die sämmtlichen Land-Gerichte und andere Obrigkeiten haben über den Vollzug zu wachen, und am ersten Junius 1804 die Anzeige gehorsamst einzuschicken, wo überall die Pflanzungen, und übrige Anordnungen geschehen, und von wem unterlassen worden sind, wonach die Straf-Gelder eingehoben, und im Spätjahre 1804 von den Landgerichten die abgängigen Pflanzungen, und andere anbefohlene Vorkehrungen auf Kosten des säumigen Theils bewerkstelliget werden können. Diejenige Gerichtsstellen und Interessenten aber, die sich in schneller und zweckmäßiger Baumpflanzung und Ansiedlung, so andern, vorzüglich auszeichnen, erhalten unter öffentlicher Bekanntmachung eine Verdienst-Medaille. Eine vorzügliche Angelegenheit muß es aber den Landkommissärs seyn, für den schnellen und zweckmäßigen Vollzug dieser für das ganze Land so wohlthätigen höchsten Anordnungen besondere Sorge in ihren Bezirken zu tragen, und sich so beim Anfange ihres Wirkungskreises die höchste Zufriedenheit zu erwerben. Hienach ist sich allerseits zu achten. Bekanntmachung der churfürstl. Landesdirektion von Bayern d. d. München den 3. Oktober 1803., die Kultur der Fruchtbäume betr. Regierungsblatt vom Jahr 1803. St. XLI. S. 805.— Wird dem jüngsten Mandat über die Kultur der Fruchtbäume weiter nachgetragen, was bereits hierüber zur höchsten Kenntniß ge-

kommen

kommen ist. So sehr die Mehrzahl der Stellen und Unterthanen diese höchste Anordnung in allen den für das Land wichtigst- und wohlthätigsten Folgen überschaut, so sehr suchen mehrere Kurzsichtige entgegen zu streben, und andere in der Befolgung wankelmüthig zu machen, sie träumen von Millionen Bäumen, die da nöthig sind, und das Land nicht besitzt, sie träumen eben so sehr von Millionen Gulden, die das Ganze kostet, und überhaupt von unübersteiglichen Hindernissen. Diese Kurzsichtige führten zwar die nämliche Sprache bei allen Vorschritten der Kultur, und sind jetzt durch die beispiellose allgemeine Kulturs thätigkeit im Lande beschämt. — Sie hätten daraus die Lehre ziehen sollen, daß die Regierung diese Anstalten schon zuvor in vollem Umfange bereift hat, und deswegen auf die Ausführung mit festen Schritten losgeht. Die chaußirten Wege in Bayern betragen 670 Stunden, und es mögen also davon 600 Stunden zur Baumpflanzung treffen. — Die Stunde nun nach 12,703 Schuh angenommen, und die Distanz der 20 Schuh, inner welchen nur die Bäume gesetzt werden dürfen, abgerechnet, ergiebt sich ein Totalresultat der Baumerforderniß für das ganze Land, und zwar auf die zwei Strassenreihen von 762,180 Stücken, und kommen im höchsten Anschlage im Durchschnitte auf eines der 50 Gerichte 15,243, — und nach der bisher angenommenen Zahl der 128,953 begüterten Familien 5 Bäume auf eine Familie, — oder wenn die einzelnen Gründe der Unterthanen auf die Chaussee zu 200 — oder 400 Schuh Länge hinausstoßen, hat so einer 10 oder 20 Bäume

zu

zu setzen. Wem nun bekannt ist, was schon so viele Bewohner im Lande von jedem Stande für Baum-Schulen gethan haben, und Vorräthe nach tausenden besitzen, bei dem verschwindet jeder Zweifel, daß nicht obige Summe sogleich aufzubringen sey. Zudem weiß jeder Sachkundige, daß bloße Wildlinge die nämlichen und oft beinahe noch bessere Dienste leisten, weil sie dann zweckmäßig veredelt werden können, und am Zusammenbringen solcher Wildlinge wird wohl Niemand verlegen seyn; endlich für jede Lücke liefert das Schwesterland Bamberg wahren Ueberfluß an Bäumen, wie auch jährlich eine Menge bamberger und würtemberger Baumhändler nach Hunderten und Tausenden Bäume das Stück zu 4—6—12 kr. im Lande absetzen: — und bei mindesten Bedürfniß wird man durch die Landesdirektion in Bamberg die nöthigen Lieferungen um die billigste Preise machen lassen. Der Preis eines Baumes ist daher ganz unbedeutend, und eben so die Ausgrabung einer Grube, etwas bessere Erde, und der Pfahl hiezu. Damit nun jede weitere Einwendung und Aufzögerung hinwegfällt, haben die churfürstlichen Landgerichte, auf deren Thätigkeit man hier besonders vertraut, inner ihren Bezirken 1) sogleich den 4ten und 5ten Punkt des in Frage stehenden Mandats in Vollzug zu setzen: — wegen den Ruhbänken ist zugleich das Strassenbau-Direktorium aufgerufen, um mit Zuziehung der Land-Gerichte Vorschläge an Hand zu geben, und besonders auch ob die Meilenanzeiger nicht zugleich mit in Verbindung gesetzt, und die bisherigen kostbaren Meilensäulen erspart werden könnten. — 2) Damit

die

die einzelnen Interessenten wissen, wie und wo sie die Bäume hinzusetzen haben, müssen bei den Chausseen die 12 Schuhe auf beiden Seiten, und bei Waldungen die 112 Schuh überall abgesteckt, und in Distanzen von 200 Schuh Pflöcke gesetzt werden, und zwar allezeit parallel, — bei Waldungen aber drei. Der erste Pflock kommt zur Bezeichnung des Chausseegrabens mit 6 Schuh Breite, also noch 6 Schuh von dem Chaussee-Rande weg, — und an dieser Linie der ersten Pflöcke kommen die Bäume, wozu der Auswurf aus dem Chausseegraben sogleich nützlich angewendet werden kann. Der zweite Pflock begränzt den Fußpfad und die daran stoßenden Gründe, und bei den Waldungen der dritte den Raum der 112 Schuh, die überall licht gehalten werden müssen. Der Chausseegraben gehört so wie der Fußpfad zur ersten Konstitution der Strassenanlage; die Benützung des Fußpfades mit den Bäumen und dem Grase bleibt von selbst noch dem Grundeigenthümer, und bei Waldungen ist eben so nur die Art der Benützung geändert. Das Strassendirektorium hat mit den Land-Gerichten zugleich zu sorgen, daß die Gräben gehörig geräumt werden, weil dieß für die gute Erhaltung der Chausseen ohnehin wesentlich nothwendig ist. — 3) Bei den Staatswaldungen müssen die Forstmeisterämter oder künftige Forstinspektoren und Oberförster den 6ten Punkt gedachter Verordnung eben so schnell in Vollzug zu setzen suchen, da sonst die festgesetzten Strafen auch auf sie die volle Anwendung haben. Es versteht sich von selbst, daß das in diesem Ansiedlungsraume fallende Holz in favorem culturae

und

und zur leichteren Ausrottung den Ansiedlern und Kultursunternehmern gratis überlassen werde. 4) Es ist immer am zweckmäßigsten, wenn die Landgerichte selbst für diejenige Unterthanen, die die nöthigen Bäume nicht zu bekommen wissen, die Bestellungen übernehmen, damit die Uebervortheilungen und andere Hindernisse hinwegfallen. Es sind zugleich hiemit alle diejenigen aufgerufen, die große Vorräthe von derlei Bäumen besitzen, theils um sie für ihr edles Unternehmen öffentlich bekannt zu machen, theils um die der Bäume bedürftigen Stellen und Unterthanen dahin weisen zu können: zugleich sind auch die Preise zu bemerken, und in Zeit 14 Tagen bei der churfürstlichen Landesdirektion die gehorsamste Anzeige zu machen. Man ist schon jetzt überzeugt, daß bei so einem großen vaterländischen Unternehmen am wenigsten Eigennutz — sondern nur edler Wetteifer und großmüthiges Zusammenwirken sich an Tag legen und sich in den Gerichtsbezirken manche Sachkundige hervorthun werden, den Landleuten an die Hand zu gehen, — besonders die Veredlung der Wildlinge zu übernehmen. Auch diese Sachkundige sind inner dem nämlichen Zeitraum zu ihrer Erklärung aufgerufen. Eben so wird von den Städten und Flecken erwartet, daß sie für ihre Baumsetzungen und Ausweisung der öffentlichen Unterhaltungsplätze bald schöne Beispiele aufstellen und anzeigen, worüber man schon von einigen zum Theile in Kenntniß gesetzt ist, und bald einige Bekanntmachungen davon folgen werden. Und so sind alle diese Anordnungen des in Frage stehenden Mandats der höchsten Absicht gemäß allen Stellen und

Unter-

Unterthanen nochmal nachdrücklichst ans Herz gel egt, und es wird dem allgemeinen warm en Zusammenwirken entgegen gesehen. Bekanntm achung der churfürstlichen Landesdirektion von Bayern d. d. München den 26. Oktober 1803., die Kultur der Frucht-Bäume betr. Regierungsblatt vom Jahr 1803. St. XLIV. S. 881. — Nachdem Wir sowohl durch die berichtliche Vorstellungen Unseres Hofgerichts dahier, als auch durch die eingegangenen mehrfältigen Beschwerden einzelner Betheiligten, von den Anständen und Hindernissen unterrichtet worden sind, welche sich in dem wirklichen Vollzuge, und in der Ausführung der von Unserer bayerischen Landesdirektion wegen Pflanzung der Fruchtbäume an den Chausseen, und wegen Auslichtung der Waldungen an denselben unterm 3ten Oktober vorigen Jahrs erlassenen Anordnung theils ergeben haben, und theils noch zu erwarten sind, so finden Wir Uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen, daß zwar 1) die Gemeinden und Grundbesitzer zu Pflanzung der Obstbäume nicht nur an den Dammstrassen, sondern auch auf anderen Gründen aufgemuntert, und dieselbe hiebei nachdrücklich geschützt, auch soviel möglich mit Rath, Anleitung und Hülfe unterstützt, mit wirklichen Amts-Zwang und Strafen jedoch nicht verfahren, vorerst aber hauptsächlich die Obstbaumzucht in den noch meist verwahrlosten Hausgärten des Landmannes thätig befördert, und jedem Besitzer eines solchen Gartens empfohlen werden sollen, in demselben nach Zulassung des Raumes, der Eigenschaft des Bodens, und der Landesgegend eine verhältnißmäßige Anzahl

veredelter Obstbäume zu setzen und zu unterhalten, auch nach Umständen eine kleine Baumschule anzulegen, und sich mit den Handgriffen der Behandlung bekannt zu machen. — 2) Soll zwar allerdings alles Holz und Gesträuche an den beiden Seiten der erhobenen Strassen ohne Unterschied des Staats- oder Privat-Eigenthums, ausgehauen und weggeräumt, diese in vieler Rücksicht nothwendige Anordnung aber über die in der ältern Verordnung vom 29. April 1773 bestimmte und festgesetzte Breite nicht ausgedehnt, auch der abgeraumte schmale und unbeträchtliche Platz nicht zu Ansiedlungen verwendet, sondern gleichwohl von dem Eigenthümer selbst auf eine andere zweckmäßige Art zur Kultur und möglichsten Benützung gebracht werden. Was 3) die von Unserer Landesdirection in Verbindung mit den Stunden-Säulen an Chausseen angeordneten Ruhebänke betrifft, so haben diese, da sie ohne einer anderen Einrichtung in den meisten Jahreszeiten, bei Schnee, Regen und Hitze, den beabsichtigten Zweck wenig erreichen, vor der Hand, und unter den angeordneten Umständen einsweilen zu unterbleiben. Diese Unsere Verordnung ist zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung in dem gewöhnlichen Wege öffentlich kund zu machen. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 17. Februar 1804., die Pflanzung der Bäume an den Hochstrassen betr. Regierungs-Blatt vom Jahr 1804. St. VIII. S. 157.

Kultur, freie der Holz- und Forstwiesen. Wir haben aus verschiedenen Vorfällen nähere Einsicht erlangt, welche Hindernisse der bessern Kultur der sogenann-

ten Holzwiesen entgegen stehen. Wir verstehen unter Holzwiesen diejenigen einmädigen Wiesen, welche hie und da mit Holz bewachsen sind, und aus eben dieser Ursache nicht zweimädig gemacht, oder in einen bessern Kulturszustand versetzt werden können. Bei diesen Gründen ist es den Grundprinzipien der bestehenden Kulturgesetze, und der Analogie der hierauf gebauten Verordnungen, welche mit Recht dem Eigenthümer des Grundes die höchstmöglichste Freiheit seiner Benützung, und den vollen Schutz in Ausübung dieser Freiheit zusichern, angemessen, daß den wahren oder in zweifelhaftem Falle aus dem Akte des Mähens präsumtiven Eigenthümern solcher Holzwiesen unbenommen sey, sie zweimädig zu machen, oder zum Anbaue des Getreides, oder Futterkräuter zu benützen, und daß sodann diejenigen, welchen bis dahin der Genuß des darauf gestandenen, und einer förmlichen Holzkultur nicht unterlegenen Holzes zugestanden hat, zwar auf dieses Holz selbst Anspruch machen, und solches hinwegräumen, aber die Zweimädigmachung, oder Umreissung der Gründe nicht verhindern können. Von dieser Art der Holzwiesen sind diejenigen ein- oder zweimädigen Wiesen unterschieden, welche innerhalb der Bezirke eigentlicher Forste gelegen sind, und durch diese Lage die forstwirthschaftliche Abtheilung und Benützung der Wälder verhindern. So wie bei der ersten angegebenen Art der Holzwiesen der Kultur des Wiesen-Eigenthums der hinderliche Genuß eines Holzschlages weichen muß, wenn nicht dem Nebengenusse der Dienstbarkeit ein höherer Schutz, als dem Hauptgenusse des

Grundeigenthums, und zwar ein solcher eingeräumt werden wollte, welcher diesen letzten endlich auf nichts zurückbringen würde, eben so muß der schädliche Genuß, der in den eigentlichen Forsten gelegenen Wiesen vor der Kultur des Waldeigenthümers auf Verlangen des Waldeigenthümers zurücktreten. Es solle aber den Eigenthümern solcher in den Forsten gelegenen Wiesen das Eigenthum ohne Entschädigung nicht benommen werden, sondern der Eigenthümer des Waldes ist schuldig, an den Gränztheilen des Forstes nach abgeschlagenem Holze den inneren Wiesengrund abzulösen, und dem Wieseneigenthümer so viel zu überlassen, als nach unpartheiischer Schätzung die für den Zusammenhang des Waldes gewonnene Wiese am Werthe betragt. Wenn in vorkommenden Fällen über die Kultur der ersten Art der Holzwiesen, oder über die Purifikation der Forste durch Ablösung der Holzwiesen die gütliche Uebereinkunft, welche niemalen unversucht gelassen werden solle, ohne Erfolg bleiben sollte, so haben die in Kultursachen gesetzlich bestimmten Stellen darüber pflichtmäßig zu entscheiden. Unsere Landesdirektion hat sich hienach in allen künftigen und anhängigen Fällen zu achten, die eingesendeten Akten aber über die Kultur der Holzwiese zu Biberkohr wiederum zurück zu empfangen, und diese Verfügung im ordentlichen Wege bekannt zu machen. München den 11. Juli 1804. Max Joseph, Churfürst. — Sämmtliche Gerichtsstellen haben sich in allen einschlägigen Fällen hienach zu achten, und keine weitere Prozesse und Aufzügigkeiten zu gestatten, sondern wie bei einmädigen Wiesen zu verfahren, das

ist,

ist, wenn sich der Besitzer einer Holzwiese zur mehr Kultur derselben, und Hinwegräumung des Holzes erklärt, kömmt mit Zuziehung der Interessenten ein Augenschein abzuhalten, und damit der Punkt der Holzwiese, und der Ansprüche auf das darauf stehende Holz zu untersuchen, zeigt sich hierüber kein Widerspruch, so darf ohnehin nur ein Termin von 14 Tagen zur Abführung des Holzes gesetzt werden; ist aber selbst die Vorfrage, ob hier eine wirkliche Holzwiese existirt? bestritten, so muß dieser Gegenstand auf einen besonders bestimmten Tag durch die gewöhnliche Rezesse und Beweise nach der Prozeßordnung in Kultursstreitigkeiten seine nähere Instruktion erhalten, und sonach die Verbescheidung von erster Instanz hierüber vor sich gehen; wenn hingegen nur die Ansprüche auf das Holz der Holzwiese irrig sind, so kann ein Vergleich versucht werden. Kömmt er nicht zu Stande, dann ist auch über diesen Punkt auf obige Art zu verfahren, provisorio modo muß aber sogleich ein Termin zur Hinwegräumung des Holzes gegeben werden, worüber sich die streitenden Partheien selbst zu verstehen haben, oder ausser dessen geschieht diese Hinwegräumung ex officio, so auch nach Umständen die Lizitation dieses Holzes selbst, wenn kein sicherer Unterbringungsort für das Holz vorhanden, oder sonst größerer Verlust zu befürchten ist. Bei den Forstwiesen muß ohnehin auch der Augenschein mit Zuziehung der Interessenten und Sachverständigen den ganzen Zustand der Sache, so wie die Entschädigungsausmittlung selbst darbiethen; worüber dann eine Ausgleichung zu bezwecken, ausser dessen aber der

Bescheid

Bescheid von erster Instanz zu ertheilen ist. Daß die Appellations-Fatalien nur zu 14 Tagen gelten, wie in allen Kulturgegenständen, versteht sich von selbst. Höchstlandesherrliche Verordnung ausgeschrieben durch die churfürstl. Landesdirektion in Bayern d. d. München den 20. Juli 1804, die freie Kultur der Holz- u. Forstwiesen betr. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. XXXI. S. 697.

Kultur der Gemeindegründe und Waldungen. Nachdem Wir in der über den Verkauf der Staatswaldungen erlassenen höchsten Entschließung vom 26sten April d. J. Nr. II. bestimmt haben, daß bei denjenigen Waldtheilen, welche durch solchen Verkauf in das Privateigenthum übergehen, dem künftigen Eigenthümer außer der forstordnungsmäßigen Benüzungs-Art frei stehe, den Waldgrund in Acker- oder Wies-Grund zu verwandeln, wenn soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wiese, oder zum Gartengrunde hergestellet wird; so wollen Wir, daß in Konsequenz dieser Grundsätze dieses Wirthschaftsbefugniß auch überhaupt allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen dnrch Erbschaft, Verträge, Purifikation, oder Abtheilung erlanget worden seyn, zustehen, und im Falle obiger Kultur auch alle Vortheile zustehen sollen, welche erwähnte Verordnung denjenigen einräumt, die solche in das Privateigenthum übergegangene Theile der Staatswaldungen kultiviren. Um ferner die Widersprüche und Streitigkeiten, welche bei Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maaßstab der Abtheilung entstehen, durch

eine

eine allgemeine anwendbare Norme abzuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern oder kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werden. Unsere Landesdirektion hat diese Verordnung bekannt zu machen, und sich darnach zu achten. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München, den 4. Juni 1805, die Kultur der Gemeindegründe und Waldungen betr. Reg.-Bl. vom Jahr 1805. Stück XXV. Seite 689.

Kultur, Abstellung der Nachtweiden. So sehr mehrere Gerichtsstellen bei den so allgemein thätigen Fortschritten der Landeskultur in ihrer richterlichen Unterstützung den pflichtmäßigen Eifer zeigen, so sehr dringt sich durch eine Menge Beschwerden der hilflosen Partheien bei einzelnen Gerichtsstellen die höchst unangenehme Erfahrung des Gegentheils auf. In mehreren Gerichtsbezirken läßt die Nachtweide nicht nach, ihr Unwesen fortzutreiben, und die Saaten zu zerstören; viele aufgeklarte Landwirthe haben mit bestem Erfolge ihre Brachen angebaut, die schönsten Fluren standen da, und sie mußten meist die Beute des hirtenlosen Viehes im wilden Zustande werden; kamen diese beschädigten Landwirthe zu den Richtern, so ward eine solche Klage entweder gar nicht angenommen, oder wenigst nicht gehörig gewürdiget. Ein gleich trauriges Schicksal hatten mehrere mit so vieler Mühe auf

den Strassen und andern Plätzen gepflanzten Obst-Bäume, wo die Frevler ungestraft gelassen, und die sich auszeichnenden Landwirthe in ihren gerechten Erwartungen getäuscht wurden. Solche Unfüge können nicht länger ungeahndet bleiben, und würden die nachtheiligsten Rück-Wirkungen auf die kaum mächtig aus dem Schlafe geweckte Landeskultur-Thätigkeit haben. Sämmtliche Gerichtsstellen werden daher ernstlich auf diese Vorfälle, und die dagegen klaren Kultursmandate aufmerksam gemacht und aufgerufen, alle diese Exzesse der Nacht und Weide ohne Hirten sogleich abzustellen, die Fluren und Pflanzungen gegen alle Beschädigungen des zahmen Viehes und des Wildes, oder Bosheit der Menschen mit allem Nachdrucke zu schützen, und auf der Stelle bei derlei Fällen nach der deutlichen Vorschrift der Kulturgesetze strenge zu verfahren; ausserdem sind die Gerichts-Stellen selbst verantwortlich, und man wird auf ihre Kosten eigene Untersuchungs-Kommissionen ohne weiters anordnen. Auftrag der churfürstlichen Landes-Direktion von Bayern d. d. München den 10. Dezember 1804 an sämmtliche churfürstliche Gerichtsstellen, die Landeskulturs-Gegenstände betr. Regier.-Blatt vom Jahr 1804. St. LI. S. 1058.

Kultur, Ablösung der Forstservituten. Nachstehende höchstlandesherrliche Verordnung, die Ablösung der Forstservituten betr., wird sämmtlichen Behörden zur gehorsamsten Darnachachtung und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. München d. 22. Jän. 1805. Churf. Landesdirection v. Bayern. — Da eines der größten Hindernisse der Landeskultur in den Servituten liegt,

liegt, welche bisher noch in Wäldern, und sogar auf wirklich kultivirten Gründen statt gefunden haben, und zugleich von der Natur sind, daß sie die Verbesserung der Forstkultur, die freie Benützung des Eigenthums, die Vermehrung der Fruktifikation erschweren, oder gänzlich unmöglich machen; so haben Wir nach reifer Erwägung und in Ansehung, daß die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Kultur öder Gründe und Weidenschaften den Fall der Abledigung solcher Servituten in Wäldern und auf schon kultivirten Gründen nicht enthalten, und überzeugt von der Unzulänglichkeit der bisherigen Forstpolizeigesetze, und von der Nothwendigkeit durch gesetzliche Verfügungen den Weg zur Abledigung, und zur Befreiung des fruchtbringenden Eigenthums zu bahnen, sie dadurch möglich zu machen, und zu befördern, folgende Verordnung beschlossen: 1) Bei Wäldern und Forsten solle sowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen. — 2) Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in einem, wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabei zum Maaßstabe angenommen werden, daß bei einem Walde in gutem Zustande für ein Klafter der Berechtigung ein, im mittelmäßigen anderthalbe, und im schlechten Zustande zwei Tagwerke mit gehöriger Rücksicht auf eine den Interessenten vortheilhafte Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden sollen. — 3) Wenn die Holzberechtigten für ihre Holz-Rechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so solle diese Abgabe als Boden-

Zins

Zins auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden. — 4) Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, und diese nicht schon bestimmt seyn, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten 10 Jahren auszumitteln. — 5) Weidenschaften in den Wäldern, und Laubrechen, oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freien Disposition und Benutzung nicht verhindern, und bey ihrer gänzlichen Entfernung nur alsdann einen Entschädigungsanspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können, wenn sie nach dem Kulturmandate vom 26. Mai 1775 nicht auf bloßem Herkommen, Präscription und darauf gegründeten Titeln, sondern auf ausdrücklicher spezieller Konzession oder Verträgen mit dem Wald-Eigenthümer beruhen. — 6) Bei dieser Entfernung der Weidenschaften, dann des Laub- und Streusammelns aus den Wäldern solle, um den zu schnellen Uebergang in wirthschaftlicher Hinsicht zu vermeiden, successive verfahren und etwa unter einer letzten Bewilligung von höchstens dreijährigen Terminen, und in den besonders auszuzeigenden der mindern Beschädigung ausgesetzten Distrikten nach dem Beispiele der in der fränkischen Provinz bereits angenommenen Modalität, und mit spezieller Hinsicht auf die Waldgegenden, und Alpenlokalitäten des Landes verfahren werden. — 7) Auf die oben Nr. 5. bemerkte Weise solle es auch mit den ferner nicht mehr zulässigen Weidenschaften gehalten werden, welche in einigen Gegenden des Landes auf wirklich kultivirten zweimädigen Wiesen während ihrer Fruktifikation noch

ausge-

ausgeübet worden sind. — 8) Da diese Bestimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der schon bestehenden Landeskulturgesetze anzusehen sind: so verordnen Wir auch, daß alle entstehende Differenzen und Streitigkeiten über die Ablösung dieser Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maaßstabe sie entschädigt werden sollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsstellen und Landesdirektionen, als verordneten Rechtsinstanzen in Kultursachen entschieden, bei Forstservituten aber das Gutachten eines forstverständigen Technikers jederzeit erholet, und zu den Acten genommen werden solle. München den 18. Jänner 1805, die Ablösung der Forstservituten betr. Regierungsblatt vom Jahr 1805, St. IV. S. 129.

Kultur, Weid = und Streu = Servituten in den Staatswaldungen. Auf den Anfragbericht Unsers obersten Forstamtes über die rechtlichen Ansichten der Weide = und Streuservituten in Unseren Waldungen, vom 2. Jänner d. J., erwiedern Wir' demselben, wie folgt: Dasjenige, was das alte Landrecht vom Jahre 1616, Tit. 24, Art. 2 statuirt: „daß die Weide auf Schlägen unter 3 Jahren bei Strafe verbothen seyn solle, oder, daß sie nach den nähern Bestimmungen des pragmatischen Gesetzes vom 24. März 1762 §. 7. nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen in so lange nie statt haben soll, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges

ges dem Viehe aus dem Maule gewachsen, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist," heißt im einfachen Sinne nichts anderes, als: daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden könne: die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung weichen müsse. Unter den Erwerbsarten des Weide-Rechtes, worunter aber, nach dem Obigen, immer nur die unschädliche Weide verstanden wird, lassen zwar die Gesetze, so wie bei allen andern Servituten, die Verjährung zu; allein, so wie diese schon im voraus nach einem andern Gesetze der alten Forst-Ordnung, Art. 34, sehr strenge bewiesen werden muß, so bleibt dem dienstbaren Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung des nachweisenden Gegentheiligen und rechtsungültigen Besitzanfanges, so wie die Einwendung der prekären Natur des Besitzstandes offen. Das General-Mandat vom 30. Juli 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindende Gründe die prekäre Natur des Weiderechtes mit eben so vieler historischer Wahrheit, als juridischem Scharfsinne auseinander gesetzt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die bloße Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen, und dagegen verordnet: „daß künftighin bei allen in Unseren Landen befindlichen Waiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder Uns verstandenermassen angehörigen Gründen, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftige Gemeinweide auf was

immer

immer für eine Weise, ohne Beweis Unserer Saal-Bücher, oder anderer bewährter Ankunftstitel genützt haben, Jemanden die Weide oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten sey; es wäre denn, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Dominii directi zu Unseren Kastenämtern eine gewisse geziemende und erschwingliche Reichniß, nach Gestalt der Grundgüte und des Betrages, jährlich abstatten, oder auf selbe ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen." Auf welche Erklärung sich auch das spätere, als pragmatisches Gesetz publicirte General-Mandat vom 26sten Mai 1775 ausdrücklich beziehet. Nach diesen Voraussetzungen beschließen Wir, soviel Unsere Staats-Waldungen betrifft, wie folgt: 1) Bei den bereits purifizirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte ganz Servituten freie Zustand des Restes strengstens gehandhabt werden; — 2) weil aber in den zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besonderen Gegenden die Weide und die Streuabgabe unschädlich seyn kann, so soll diese selbst in den purifizirten Resten, jedoch nicht anders, als mit voller Sach-Kenntniß der einschlägigen Forstbehörden, und auf bestimmten unschädlichen Plätzen nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Rekognition zur Forstkasse statt finden. Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holz-Rechtler bei der Purification mit jetzt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertiget worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder

Streu

Streu haben. — 3) Bei allen noch nicht purificirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Kultur, Industrie, und National-Reichthum so wohlthätige Purification nach den bisherigen Grundsätzen mit Anstrengung alles Fleißes fortzusetzen; in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunfts-Titeln beruhende, mithin bei der Purification unweigerlich zu entschädigende Weidgenüsse gegen den Sinn und Geist des alten Landrechtes, und des General-Mandates vom Jahre 1762 auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exerzirt werden. Diese für Unsere Staatswaldungen allgemein geltende administrative Verfügung soll im Regierungsblatte bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen. Allgemeine Verordnung d. d. München den 26. Febr. 1808, die Weide- und Streu-Servituten in den Staatswaldungen betr. Regier.-Blatt vom Jahr 1808. St. XII. S. 602.

Kultur, Erläuterungen einiger Kultur-Verordnungen. Es sind Uns verschiedene Anfragen über die Anwendung einiger Kultur-Verordnungen, vorzüglich jener vom 28. Jänner 1805. (Regierungsblatt vom Jahr 1805. St. IV. Seite 129 — 132) vorgelegt worden, welche einer weiteren gesetzlichen Bestimmung bedürfen. Um nun die Anstände zu beseitigen, welche sich in mehreren Fällen, insbesondere in Absicht auf die Behandlung der Dienstbarkeiten ergeben haben, und mehrmal die Veranlassung weitläufiger, gemeinschädlicher Streitigkeiten geworden sind, haben Wir,

nach

nach Vernehmung der Behörden, auf den Vortrag Unserer betreffenden Ministerien nachfolgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung zu treffen beschlossen: 1) Von Aeckern während ihrer Fruktification, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch (General-Verordnung vom 24. März 1762) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen allerdings statt. — 2) Der Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benützungs-Freiheit, die Weide auch von seinen leeren Feldern, und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. — In diesem Falle muß er aber den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit, ohne Unterschied des Rechts-Titels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden. — Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesen-Ertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras; in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche, zerstöre; so soll künftig die

offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgi-Ziels, mit dem 1. October beginnen, und mit dem 1. April enden.— 4) Was die Waldungen betrifft, so haben Wir, in Hinsicht auf die Dienstbarkeiten in den Staatswaldungen, durch eine besondere Verordnung vom 26. Februar laufenden Jahres (Regierungsblatt 1808. St. XII., Seite 602—605) das Nöthige verfügt. Auch in den Privatwaldungen müssen schädliche Weiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, uud die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen wie in dem Falle des 1sten Paragraphen verordnet worden, gleichfalls vorbehalten. Unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Waldeigenthümers ebenfalls entfernt werden. In diesem Falle muß jedoch dem Servituts-Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Titel, in so ferne derselbe nur rechtliche Gültigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessene Entschädigung geleistet werden.— 5) In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Kulturgesetzen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentions-Recht ausgeübt werden. Ausserdem aber hat die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmäßig geleisteter, oder rechtskräftig aberkannter Schadloshaltung zu weichen. Diese näheren Bestimmungen, welche von Unseren sämmtlich betreffenden Stellen und Aemtern bei allen künftig

entste-

entstehenden und dermal anhängigen Streitigkeiten ihren Verhandlungen und Entscheidungen als gesetzliche Vorschriften zum Grunde gelegt werden sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen. Allgemeine Verordnung d. d. München den 15. März 1808, die Erläuterungen einiger Kultur-Verordnungen betr. Regier.-Blatt v. J. 1808. St. XIV. S. 677.

Kultur, Einführung der Kultur-Verordnungen in Schwaben. Auf die geziemende Anfrage Unseres Generalkommissariats in Schwaben verordnen Wir hiemit, daß jene Kulturverordnungen, welche bisher in Unserer schwäbischen Provinz geltend gemacht wurden, von nun an auch in denjenigen Besitzungen eingeführt werden sollen, welche Wir durch den Preßburger Frieden in Schwaben neu erworben haben. Königliche allerhöchste Verordnung d. d. München den 27. März 1806, die Anwendung der Kulturverordnungen in Schwaben betr. Regierungsblatt vom Jahr 1806. St. XIV. S. 122.

Kulturgegenstände, Behandlung derselben; siehe Administrativ-Behörden, Competenz derselben S. 611 u. f. Zu den dort abgedruckten Bestimmungen kommen noch folgende neuere: — (Zum Wirkungs-Kreise der Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, gehören:) Allgemeine Anordnungen zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, und die Vertheilung der Prämien und Unterstützungen innerhalb der Gränzen der zu ihrer Verfügung gestellten Etatssummen. Wachsamkeit zur Aufrechthaltung der Kulturgesetze; sodann in zweiter Instanz

unter kollegialer Berathung auf kurzen schriftlichen Vortrag die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten. Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeindegründe und der Gemeindewaldungen; Handhabung der Forst-Polizei in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungs-Waldungen. Königliche allerhöchste Verordnung d. d. München den 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. §. 64. Regierungs- und Intelligenzblatt des Königreichs Bayern vom Jahr 1825. Nro. 54. S. 1049.

Kulturverordnungen ältere, vor dem Jahre 1800. Da noch keine Zusammenstellung derselben vorliegt, und in den neueren Kulturverordnungen sich häufig auf die älteren bezogen wird; so konnten selbe hier nicht ausgelassen werden. — Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben denenselben hiemit zu vernehmen, ist auch vorhin fast jedermänniglich wissend, was grosse Anzahl und Weite in Unsern Landen der sogenannte Gamploß oder Weißläger, Haiden, Flitzen, Möser, und andern zu keines Menschen Nutzen gedeyend verschiedene öden Gründe vorhanden sich bezeigen, deren der mehreste Theil, durch menschlichen Fleiß, als es die Erfahrung bereits gegeben, zu bäulichen Würden gebracht, mithin das Land um so besser kultivirt werden könnte, wann denenselben mühsame und nützliche Hand angelegt würde: Wie Wir dann derentwillen, durch Unsere Hofkammer allbereits unterm 25. April vorigen, und 12. April des jetztlaufenden Jahres die Ausschreibung an alle Unsere Gerichts und

und Kastenbeamte per Generale thun: und solche Gründe allen jenen, die sich deren Erhebung wegen annehmen wollen, gegen ertheilenden Gerechtigkeiten, auch nach gestaltsame zum eigenthümlichen Kauf anerbiethen lassen, zu welcher Resolution Wir hauptsächlich darum bewogen worden, weil vor Augen liegt, wie sowohl einem Landesherrn, als dem gemeinen Wesen nicht anders dann höchst vorträglich seyn könne, daß solch unnütz ungebraucht uud ödliegendes Erdreich in baubaren Stand gesetzet, dadurch die Bau- und Mannschaft bei dermalig ohnedem volkreichen Welt, mehreres untergebracht, und selbiger die Nahrung verschaft werde; inmaßen eben solcher Ursach halber diese Verbesserung unter jene Mittel und Weg kommet, worauf ein Landsfürst zur Vermehrung seiner Unterthanen, und eigenen Cameralgefäll allforderst, und um soviel billiger Bedacht zu seyn hat, als durch diese Anstalt das öde, wüst, und unnutzbare Erdreich zu des Menschen Vortheil nutzbar gemacht, viel liebseliges Getraid angebauet, mehreres Vieh beigeschaft, und unterhalten, einem dritten aber hierdurch kein Nachtheil zugefügt wird, in Bedenkung gedachte Generalia wohl bedächtlich, und benanntlich in sich halten, daß bei Untersuch- und Auszeichnung vorgemeldter Gründe, das Absehen auf Schmälerung, der bei jeder Gemein benöthigten Viehweiden, und Blumbesuchs keineswegs abziele, wie dann nicht weniger Unser in Gott ruhender Anherr Churfürst Maximilian höchst milder Gedächtniß, Unsere Hofkammer auf Nutzung gemeldt öd liegender Gründe, mittels ertheilter Instruktion verwiesen, und die Beob-

achtung derselben vor andern übertragen, gleich sich auch werkthätig bezeigt hat, daß allschon von einigen Jahren her an theils Orten viele derlei Gründe zu gutem Nutzen, und baubaren Stand, als Aegger und Wisen wohl vergeltlich von jenen zugerichtet worden, welche sich zu deren Erhebung, mit sorglichem Fleiß, und wirthschaftlicher Mühe angenommen haben, also, daß hierdurch sich in der That die Thunlichkeit, mit Verbesserung derlei Gründen, mithin auch ans Klare geleget, daß, wie viele der Meinung seyn wollen, die Weiden und Blumbesuch durch derlei Anfäng, und Ackermäßigmachung nicht gemindert, wohl aber vermehrt werde, da bevor von Unseren Beamten, und Unterthanen darob gehalten wird, daß diejenige moß, und andere nasse Gründe, worauf bishero gemeinschaftlich getrieben worden, mit erforderlichen Gräben gesammter Hand durchzogen, und die Wässer auf solche Weis abgeleitet werden, dessen bisherige Unterlassung die vornehmliche Ursach, daß solche Gründe am mehresten Orten nicht wohl genutzet werden mögen. Indem Wir aber berichtet sind, daß vorberührt Unsere gnädigste Verordnung theils nicht recht eingenommen worden, man hat auch theils diesem sowohl gesinnet, als Land und Gemein nutzlichen Vorhaben auf alle Weis aus purer Eigennutzigkeit, Streit und Neidsucht zu widerstehen, deme alle Weg, und unhaltbare Behelf entgegen zu setzen, auch die Rechten zum Vorschein solchergestalten zu nehmen suche, als ob an all solchen Orten, wo etwann die Unterthanen bishero die Weyd genossen, von dergleichen, obschon nicht Gemeinds oder privaten, sondern

mit dem Eigenthum Uns angehörigen Gründen, so überflüssig und weitschichtig dieselbe auch seyn möchten, nichts genommen werden könnte, in sonderbarer Beobachtung, daß in denen Landrechten 25. tit. 6. art. die Hinlaß und Auffahung der gemein Gründe sich auf seine Weis verbothen finde, folglich auch dieses Verboth auf obbesagt Unsere Gründe, worauf einige Gemeinden bishero ihren Blumenbesuch erweitert, sich allerdings erstrecke, wohingegen doch richtig, und unwidersprechlich, daß über die dermalige Bauschaften deren Gemeinden und darzu von allerzeit gehörigen Blumenbesuch, sehr viele Güter von vergangenen schwedischen und ältern Kriegen, auch Sterbensläufen her öd gemacht, und von der Mayr= und Bauerschaft ganze Hayden, deswegen bei vielen die Strangen, und Bifang, als landkündig, noch zumalen ganz sichtbar am Tag liegen, lediglich verlassen, und eben darum auf Ansuchen gemeiner Unserer Landschaft bereits unterm 27sten April 1669 per Generalia bewilliget, und erläutert worden, daß all dergleichen durch erlittene Kriegs= und Contagions=Zeiten öd gelegene Gamblose Waißl-Gründe, und Aegger, gereitet, angebaut, und wieder in nutzbaren Stand gesetzt werden sollen, darüber ferner eine gemein und landeskündige Sache ist, daß auf dergleichen vacanten, dann andern öden und landherrlichen Gründen, welche nicht sonderbar zu nutzen bewesen, man bishero denen Unterthanen ohne Unterschied, ob selbe Landgerichtisch= oder Hofmärchisch die Ausbreitung ihrer sonstigen sogenannten Gemeindsweiden leicht und gern vergonnt, durch diesen

sen guten Willen aber (wann auch schon keine jährliche Reichung derentwillen bishero genommen worden) Wir Uns einiges Recht, oder Burd nicht aufwachsen lassen, also, daß Uns ungeacht der Unterthan aus einem irrigen Principio ihres anhero gehabten Genuß, etwann machenden Widersprechungen, allezeit zur Willkühr stehet, auf denen Uns eigenthümlich, oder auch aus landesherrschaftl. Oberherrlichkeit, Jure suprematus et regalium zustehend dergleichen Gründen, Waißl-Aeggern, Hayden, Mösern, und bonis vacantibus, wie es Uns gefällig, ohne eines jeden dritten Nachtheil, bessern Nutzen zu schaffen, wo bereits in verschiedenen Gerichtern von mehr dann hundert Jahren zuruck derlei Gründ denen Unterthanen, gegen jährlicher Recognition, als es die Kasten, oder Saalbücher weisen thun, zu Waiden oder andern Genuß überlassen worden. So erklären Wir hiermit gnädigst, daß Wir fördershin, da nur aus Unsrigen bisherigen freien guten Willen, einige ihnen ein Recht zulegen wollen, auf solch Unsern landesherrlichen Gründen, niemanden, der es nicht mit landesfürstlichen Gnaden und Concessionsbriefen beweisen kann, einiges Recht, Dienstbarkeit, oder sonsten unwiderrufliche Gerechtsame gestehen, oder darum auch Red oder Antwort gerichtlichen zu geben, jemalen um so weniger gedenken, weil Unsere Fugniß dießfalls kündig. Und da aus landsherrlich bisheriger Gunst, und guten Willen, ihnen Unterthanen solche Gründe, in Ermanglung anderen Unsern nutzbaren Gebrauchs, von Unsern Beamten gegönnet worden, so obenhin die Verjährung auch von

unver-

unverdenklichen Zeiten wider Uns nicht statt hat, oder haben kann, in mehrerer Bedenkung, ohne daß in denen Rechten versehen, daß jemand ihme auch auf anderer privaten fremden Gründen keine Dienstbarkeit leichtlich ohne vorgeschriebene Rechtsweg zulegen möge, und zu etwann vorschützende Verjährung nicht allein die Zeit über Menschengedenken, erforderlich, sondern auch in solch erwiesenen Fall, jeden Eigenthumsherrn derlei dienenden Gründen, jedennoch unverwehrt sey, selbige, wann nur die nöthige Wayd nicht entzogen wird, in besseren Stand zu setzen, welches vornämlich bei Auffang, Umackern, und Zurichtung derlei Gründe geschiehet, anerwogen die Einfang, und gebaute Felder alle drei Jahre zu Tradt, und mithin zur Wayd offenliegen, und nach abgelehrten Früchten, Heu und Grummet, bei solchen der Blumensuch viel reicher, und erspießlicher aus zugerichtetem Grund, als vorhero genossen werden kann, und wie zumahlen beynebens so gar bei denen wissentlichen Gemeingründen, auf solch unverwehrte Verbesserung Unsere Landrecht klärlichen enthaltenes abzielen, und der 8. art. 26. tit. den vorgehenden 6. art. 25 tit. deutlich erkläret, folglich es niemal dahin ankommt, daß, was anderen Eigenthums-Herren bei denen Gemeingründen zugelassen, dieses Uns, als Landsherrn nicht auf Gemeind, sondern Unsern eigenthümlichen, oder Jure Superioritatis territorialis, suprematus, et regalium zuständigen Gründen, und bonis vacantibus, woran jemand einige Ansprach nicht nehmen kann, gesperrt seyn solle; in hauptsächlicher Consideration Wir ohne das, als vorge-

gemeldet, ausdrücklich fürgesehen haben, und Unser Will und Meinung noch beharrlich ist, daß bei Bewilligausszeug- und Auffahung berührter Gründen, denen Unterthanen die bei jeder Gemeinde benöthigte genugsame Viehwayd, und Blumenbesuch jederzeit ehe und mehr als minder vor, und beibehalten verbleibe. Als haben Wir Uns über eingeholten Rath und Gutachten, damit Unsere landesherrliche Gerechtsame, Recht und Gerechtigkeiten, nicht fernershin in Zweifel gezogen werden, entschlossen, und bleibt männiglich unverhalten, daß Wir Unseren Beamten hiemit gnädigst befehlen, künftighin bei allen in Unsern Landen befindlichen Waißl-Aeggern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder andern Uns erst obverstandenermaßen angehörigen Gründen, welche bishero die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftigen Gemeinwayd, auf wasserley Weis, ohne Beweiß Unserer Saalbücher oder andern bewährten Ankunftstiteln genutzet haben, einigen die Wayd, oder andere Nutzung nicht mehr zugestatten, es sey dann, daß sie für solchen Genuß in recognitionem Dominii directi zu Unseren Kasten-Aemtern, eine gewiß geziemende, und erschwingliche Reichnuß, nach Gestaltsame der Gründengüte, und Betrag, jährlichen abstatten, oder auf selbige ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen, und dieses bei unmittelbarer Straf, und von bemeld Unseren Beamten vornehmender Pfändung, des auf derley Grund treibenden Viehes, insonderheit aber haben sie Beamte ex officio pflichtmäßig dahin bedacht zu seyn, damit diejenige Güter, so durch vorgewefte Kriegs- und

Sterbens-

Sterbensläufe, oder durch Wasserschäden und in anderweg zertrümmert, und derentwillen in allen Anlagen moderirt worden, mit Auszeig- und Beilegung derley Gründe wieder ergänzet, mithin der völlige Betrag der abgeschriebenen Steuern, und andern Schuldigkeiten wiederum beigebracht und ersetzt werden möge, wobei jedoch Unsere gnädigste Intention nicht dahin gehet, daß unter verstandene Unsere Gründe, der Ständen, Landsässen, und Unterthanen Eigenthum genommen, oder deren besitzenden Gerechtigkeiten, zu ihren Gütern erforderlichen Gemeinwayden, und Gründen was entzogen werde, in soweit selbige ihnen angehörig, sie deren bishero versugt, oder wohl auch den Blumenbesuch zu ihrer Bauschaft nöthig haben möchten. Zu dem Ende dann, und damit gesammte unsere Landesunterthanen sich künftig vor Schaden zu hüten, sich aber auch dieses gemein nutzliche Vorhaben desto ehender zu Nutzen zu machen, ihnen selbst gefällige Gerechtigkeiten, bei dergleichen Uns zustehenden in nutzbaren zu richten seyenden Gütern, und Stucken zu erwählen, und darum gebührends anzusuchen wissen, Wir diese Unsre gnädigste Erklärung durch dieses gedruckte Mandat öffentlich kund thun, und unverhalten, daß all Unser Gerichts- und Kastenbeamte, absonderlich dahin gewiesen, und befehlt seyn, allen denjenigen, die sich um Ueberlaß, und Verbesserung oft gedachter öden Gründe anmelden, nicht allein mehrern Vorschub und Beförderung, als bishero nicht geschehen zu leisten, sondern auch ihnen allen erforderlichen Schutz und Aßistenz gegen diejenige mit zu seyn, wel-

cher

che in diesem guten Vorhaben selbigen Hindernuß zu machen suchen sollten, wo Wir nicht gedenken, Uns mit Auszeigung angeführter Unserer Gründe, Ertheilung der Gerechtigkeiten, oder andern Uns gefälligen Disposition auf keinerlei Weis die Hände sperren, oder auch geschehen zu lassen, daß, wo die Gemeinden, und darunter die ganz und halbe Bauern mit überflüssigen Blumenbesuch und Ackerbau versehen, nicht auch über die denen erstern verbleibende reiche Nothdurft, denen Söldnern, Lährhäußlern, oder anderen so sich anmelden, dergleichen Bau- und Waydgründe vergönnet, und zugemeint, mithin diese, (jedoch mit dem Beding, daß die Söldner allweg ohne Ausnahme der Jahreszeit, wie vor, gegen dem gewöhnlichen Lohn, als Tagwerker sich zu der Bauernarbeit gebrauchen zu lassen, gehalten seyn,) in bessern Nahrungsstand gesetzet, oder auch, nach jeden Orts Gelegenheit, und mehr übernehmende Gründe, die Errichtung neuer Häuser, und neuer Mayrschaften, jenen bewilliget werden, die sich deren an, hierauf wasserley selbst gefällige Gerechtigkeiten nehmen, und mit ihrer Mühe und Sorg, in solch nützbaren Stand setzen, daß sie hievon neben ihren Kindern, ohne den Betteln zu vermehren, genugsame Nahrung und Unterhalt ziehen können. Derentwegen Wir Uns gegen solche, welche ganze Schwaigen und dergleichen, oder neue Dorfschaften auf derley öden Gründen zu errichten sich hervorthun werden, gnädigst erklären, ihnen nach Gestaltsame solch ihrer Anrichtung, und dabei habenden größern und mindern Unkosten, oder Bemühung, einige Freyjahr

von

von Stiftsteuern, und all anderen Bürden mit zu seyn, gnädigst zu ertheilen. Mit dem weitern gnädigsten Beysatz, daß Wir denenjenigen Eisen- und andere Amtleut, auch Abdecker und deren Kindern, so sich zu Erhebung derley Gründen entschlüssen, und selbige wirklich annehmen, und darauf sogenannte Colonien, d. i., Häuser, und durch deren Zusammensetzung neue Dorfschaften, oder Ried errichten, gleich es bereits von Ihro Kaiserlichen Majestät geschehen, die Ehrlichsprechung und Legitimation dergestalten aus landesfürstlichen habenden hohen Vollmacht und Gewalt gnädigst geniessen, und zum Guten stellen zu lassen gedenken, daß sie von solcher Zeit an, anderen Unseren Landesunterthanen durchgehends ganz gleich geachtet, und gehalten sollen werden; und ob zwar übrigens die Besitzung der Zubaugüther, welche eigne Mayr tragen, de genere prohibitorum, und die Anlaß- oder Verkaufung derselben erst unterm 28sten November fertigen Jahrs wiederholter gnädigst anbefohlen worden. So wollen Wir doch denen Burgern in Städt und Märkten, wie auch denen Unterthanen auf dem Land die besondere Freyheit in landesfürstlichen Gnaden hiemit beigelegt haben, daß sie und ihre Erben dergleichen von neuem aufrichtenden Mayrschaften, Güter, und Grundstuck, jedesmal zu bauweiß innhaben und geniessen mögen. Allermassen Wir Unsern sammentlichen Justitzcollegien durch absonderliche Verordnung specialiter gnädigst befohlen, in diesem Land und Leut betreffenden allgemein nutzbaren Werk, mit Gestattung unnöthiger Prozessen und decretirenden Innständen nicht mehr zu verfahren,

ren, sondern jene Partheyen, welche sich gegen Auszeigung vorgemeldter Gründe etwann beschweren möchten, sogleich auf Anmelden dahin zu verweisen, daß sie ihre Klag mit unverwerflichen Ankaufstiteln, oder Extracten aus denen Churfürstlichen Saalbüchern, oder sonsten in Sachen wider den Landsfürsten Rechts erforderlich belegen sollen. Wo Wir sodann durch Unsere Hofkammer die Beschwerde, einem solchem sogleich abthun, oder bei andern Befund, nach Enthalt der erklärten Landsfreyheit jedem Red- und Antwort zu geben, und den Recht seinen Lauf zu lassen, um so weniger ermangeln werden, als Unser Will nicht ist, daß jemanden an seinen was entzogen, hingegen aber auch Wir an Unsern Recht und gemeinnutzlichen Vorhaben, nicht gekränket werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 30. Julii Anno 1723. Mandat wegen der öden Gründen. Kreitmayer'sche Generaliensammlung vom Jahr 1771. S. 449. — Entbiethen männiglich, Unsern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem die gemeine Wohlfahrt und Aufnahm eines Staats unter andern auch hauptsächlich darauf beruhet, daß alle darin befindliche Güter und Ländereyen auf bestmöglichste Art zu Nutzen gebracht werden; so kann Uns so wenig als jeden andern um das Wohl seiner Unterthanen besorgten Regenten länger gleichgültig seyn, daß ein so groß und merklicher Theil Unserer Landen in voller Oed- und Unfruchtbarkeit da liegt, der Ueberrest aber weder Uns noch dem Aerario publico, noch den Privatinnhabern jenen Nutzen verschafft, welcher unfehlbar davon abfallen würde,

wann

wann nur ein geringer Theil jener Mühe und Arbeitsamkeit hierauf verwendet werden wollte, wodurch sich auch andere auswärtige Lande in so florisant- und aufnehmenden Stand gesetzt haben. Gleichwie demnach dieses eine Sach von der allergrößten Wichtigkeit ist, welche ihres allgemeinen Interesse wegen eine vorzügliche Einsicht und Aufmerksamkeit verdient, so haben Wir auch solche mit Unserer lieb- und getreuen Landschaft bey letztvorgewester Universalversammlung in reife Deliberation gezogen und endlich nach genugsamer Ueberlegung sowohl zu Unseren als ihren selbst eigenen mithin allerseitigen wahren Landsbesten folgenden gnädigsten Entschluß gefaßt. — 1mo. Sollen alle öd- und unfruchtbare Gründe im ganzen Land (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art, bestmöglichst cultivirt, und von den Innhabern theils Pflug- und Ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden.— Immassen sich 2do. Jener öden Gründen halber, so Uns als bona vacantia vi suprematus et regalium dermalen schon zugehören, sowohl Inn- als Ausländer, welche dergleichen Gründe auf obige Art zu cultiviren übernehmen wollen, höchster Orten hierum anzumelden haben, damit ihnen solche gegen zehn Freyjahr von allen Grund- und Landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Personal-Oneribus, wie sie immer Namen haben mögen, ausgezeigt und extradirt werden mögen, nebst der angehengten Versicherung, daß sie nach Verlauf obiger Freyjahren mit den Praestationibus nimmermehr

mehr übertrieben, sondern mit den landesherrlichen Abgaben andern Unsern Landesunterthanen gleichgehalten, und mit den Grundherrlichen höher nicht als auf 1 fl. 30 kr. jährlich von 100 fl. dem Werth nach, worinn sich das cultivirte Gut ohnpartheyischer Schätzung nach selbiger Zeit befinden wird, belegt werden sollen. — 3tio. In Betref der öd- und unkultivirten Gründen, welche nicht Uns, sondern Privatis und Particular-Personen zustehen, versehen Wir Uns zu den Innhabern, daß sie sich deren möglichste Cultivirung sowohl zu ihren selbst eigenen als des Publici Nutzen allerwegen angelegen seyn, und Uns durch bezeigende Nachläßig- oder Widerspenstigkeit nicht veranlassen werden, daß Wir dergleichen mit Fleiß verwahrlosete Gründe endlich gar für desert achten, mithin so, wie andere bona vacantia juxta §vum praec. 2. tractiren und ansehen müsten. Um aber auch 4to. Alle Hindernuß aus dem Weg zu raumen, welche durch die auf sothanen Gründen etwann von benachbart- und anderen hergebrachte Weidgerechtigkeit an der Kultur entstehen möchte, haben Wir ein solches Regulativum zu machen für nöthig befunden, wodurch ermeldte Gerechtigkeit weder eines theils völlig benommen und aufgehoben, noch anderen theils zum Schaden des gemeinen Wesens allzuweit extendirt, sondern in die gebührend, und solche Schranken gesetzt werde, damit sich nicht widrigenfalls der Grundherr seines Eigenthums völlig frustirt, und zugleich das Publikum des aus der Landeskultur entspringend allgemeinen Nutzens beraubt sehen müsse. — Solchemnach solle 5to. Das

Jus

Jus pascendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits Ackermäßig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden, noch andern außer der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exercirt werden, sohin auch den Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumenbesuchs weder seinen Grund Ackermäßig zu machen, noch in seine eigne Brach zu bauen hinführo mehr verwehrt, der dagegen eingeschlichen unleidentliche Mißbrauch aber, Kraft dessen die Brach von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, hiemit caßirt und aufgehoben seyn. — 6to. Die neu umgerissen- und zu Wiesen gemachte Gründe sollen von jenen, welche sonst die Weid jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinführo ebenfalls nur so weit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Kultur geschehen kann, folglich regulariter nur zu offener Zeit, das ist, von Michaeli bis Georgi mit dem Vieh mehr betrieben, dieser Legal und fest gesetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so Grund- und Landsverderblicher Abusus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können. — 7mo. Ist der Vieh-Trieb auf junge Holzschläg zwar schon in Unsern vorigen Landsstatutis unter 3 Jahren bei Straf verbothen. Gleichwie aber hierinfalls eine gewisse Zeit überhaupt nicht wohl bestimmt werden kann, sondern nach dem Unterschied des Bodens oder Gehölz bald mehr, bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich ist, so sollen hinführo sowohl die Holzschläg als

jene Ort, wo junges Gehölz anflügt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist, oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgesteckte Schäb oder Einfäng so lang verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfl.gs dem Viehe aus dem Maule gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen ist. — Hingegen hat auch 8vo. Der Grund- und Eigenthums-Herr seines Orts in obigen 3ten, 4ten und 5ten Punkten gebührende Discretion und Mäßigung zu gebrauchen, sofort von seinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weyd berechtiget ist, nicht alles auf einmal zu Wiesen, Aecker oder Waldung zu machen, sondern solches zumal an jenen Orten, wo sonst entweder gar keine oder sehr wenige Weid mehr übrig wäre, nur Stückweis und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Waid nach gestalt der Kultur etwann in keiner Zeit mehr Platz finden könnte, sondern ein für allemal ceßiren müßte, wie z. E. auf Wiesen, welche durch eigene Gräben und Wasserleitungen bewässert zu werden pflegen, sich mit dem Domino servitutis anf schiedlich und billige Art zu vergleichen und abzufinden. — 9no. So viel die einer ganzen Gemeinde zwar eigenthümlich, jedoch gleichfalls öd liegend und a potiori nur zu Gemeinweyd gewidmete Gründe betrifft, fallet der schlechte Nutzen, welcher der Communität von dergleichen unkultivirt, und das ganze Jahr hindurch fast unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer großen Weitschichtigkeit ohngeachtet zugehen muß, jedermänniglich von selbst leicht in

in die Augen. Dahero zwar sehr zu wünschen wäre, daß selbe nach dem Beyspiel anderer auswärtiger Landen, gleich von nun an unter sammentlichen Gemeindsmitgliedern vertheilt, sofort jedem gleichwohl selbst das anrepartirte Stück zur besonderen Kultur und eigner Benutzung überlassen werden möchte. Nachdem aber diese Vertheilung pro hic et nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne größter Schwierigkeit thunlich zu seyn scheint, so seynd die Gemeinden für dermalen wenigst dahin anzuhalten, daß sie von dem Gemeindsplatz alle Jahr einen gewissen proportionirlichen, z. E. den 6. 7. 8. oder nach Größe des Platz auch den 9ten oder 10ten Theil gesammter Hand umreißen, und theils zu Wiesen, theils wo sich ein Holzmangel äussert, zu Waldungen machen, sohin das umgerissene Stück entweder mit Gräben oder Zäunen umgeben, und so lange in communione genießen sollen, bis sich gleichwohl seiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abtheilung unter sammentlichen Theilhabern auf leichtere und unanstößigere Art machen lassen wird.— Da nun 10mo. Die auf sothane Kultur verwendende gemeinsame Arbeit und Mühe um so leichter fallen muß, als solche der ganzen Communität uur etliche Täg im Herbst und Fruhjahr kostet, auch mit dem heraus entspringenden Nutzen wiederum reichlich recompensirt wird; so hat sich die Gemeinde über das jährlich zu cultiviren wollende Quantum obrigkeitlich zu erklären, wobei Wir Uns sowohl in der Erklärung als dem Vollzug eines sträflichen Eigensinns, Hinläßigkeit oder Renitenz um so minder versehen, als im

 widri-

widrigen Fall den Grundherrschaften der von dem Gemeinsgrund participirender Güter sammt und sonders mit der Cultur vorzugreifen bevorstehen solle, und falls auch diese hierinn saumselig oder widersäßig befunden wurden, endlich Wir selbst aus landsherlicher Macht gebührende Einsicht hierinn vorzukehren, sohin gestalten Dingen nach den verwahrlosten Grund pro derelicto zu declariren und anderen zu verleihen bemüßiget wären, welchen falls jedoch 11mo. Dem Successori eines solchen Hauptguts, wovon ein ödes Grundstück ob derelictionem vel contumatiam antecessoris abgerissen worden ist, die Widerlösung längst inner 2 Jahren von der Zeit an, da er das Hauptgut an sich gebracht hat, und zwar in dem Werth, wie solches tempore retractus ohnpartheyisch geschätzt seyn wird, annoch bevorstehen soll. Wie und auf was Weis aber 12mo. Sowohl ermeldte Gemeins- als andere öde Gründ am leichtesten zu cultiviren und fruchtbar zu machen, mit was für einer Gattung Graß, Klee, oder anderer Pflanz solche nach Gelegenheit und Unterschied des Bodens am nutzbaresten zu bauen, auch wo und wie der Saam von jeder Gattung im Land zu erholen sey, werden Wir demnächst durch eine besondere Druckschrift zu jedermanns Wissenschaft kund machen lassen. Indessen aber ist bei feucht- und morastigen Gründen, theils auf Gräben, theils auf Pflanzung der Felbern, Erlen, Ruschen und anderer dergleichen Bäumen, bey speer und trockenen Gründen aber entweder auf die Bewässerung, oder wo es der grossen Kösten halber nicht seyn kann, vorzuglich auf den Wicken und

Heiden-

Heidenbau anzutragen, weil derselbe weder einer Düngung, noch anderer vieler Zubereitung bedarf, sondern vielmehr das schlechte Erdreich selbst verbessert, und zur andern Getraidsaat tauglich macht, naß und trockene Witterung leicht übersteher, sowohl Menschen als Vieh gute Nahrung verschafft, und endlich auch den letzteren nicht nur zur Einstreuung, sondern auch frisch und trocken zum Futter dient. — 13tio. Dispensiren Wir zur mehreren Beförderung obigen heilsamen Endzwecks bey manibus mortuis Ecclesiasticis in lege amortizationis dergestalt, daß ihnen solche in Erlangung mehrgedachter öden Gründen nicht im Weg stehen soll, sofern selbe von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayrt, und mit Unterthanen besetzt werden wollten, welches auch in Ansehen des Burgerstands nur desto unbedenklicher Platz greift, als demselben dergleichen acquisitiones saltem quo ad bona ignobilia ohnehin niemalen verboten gewest seynd. — 14to. Bleiben die Zubaugüter, welche nicht in walzend und einschichtigen Stücken, sondern etwann gar in Huben, Sölden und dergleichen einen eignen Mayr wohl tragenden Baurengütern bestehen, wie bishero also noch ferner, de genere prohibitorum, und sollen dahero die Eigenthümer, welche dergleichen nicht mit eignen Rucken besitzen können oder wollen, von ihren Grundherrschaften oder Obrigkeiten längst innerhalb Jahrzeit zum Verkauf angehalten, und nach Ablauf sothanen Termins mit der offentlichen Feilbietung und dem Verkauf ex officio quanti plurimi verfahren werden. — Dahingegen 15to. Das bisherige

Verboth der Gutszertrümmerungen zu Vermehrung der Mannschaft im Land soweit hiermit relaxirt seyn soll, daß die größere in viertl-, halb- oder ganzen Höfen bestehende Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern auch allenfalls, wann das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex Officio zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden sollen, jedoch dergestalt, daß jedes abgerissenes Stück allzeit mit einem besonderen Mayr versehen werde, und nicht viel minder als ein Achtlgut betrage, anerwogen die Erfahrung giebt; daß dergleichen kleine Güter weit besser als die größere gehauet und gebauet werden, mithin auch die Innhaber sowohl bey guten als schlechten Jahrgängen sich nebst den Ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wissen. — 16to. Bezeigt sich sowohl bei denen Hofgebäuen als gemeinen Bauerngütern im Land der fast allgemeine Fehler, daß solcher à Proportion des großen Feld- und Ackerbau allzuwenig Wiesen, und Heugrund haben, woraus eben der grosse Mangel an der Futterey, dann dem Viehe und nöthiger Düngung, mithin soviel erfolgt, daß allzeit ein großer Theil der Feldungen unangebauet bleibt, und der angebaute so schlecht begailt wird, daß er nimmermehr von einer rechten Ertrágnuß ist, und oft kaum die hierauf verwendete Mühe und Kösten lohnt. Es sollen demnach nicht nur die Hofmarchs-Herrschaften selbst bei ihren Hofbau auf eine künftig bessere Proportion zwischen Ackerfeld und Heugrund den Bedacht nehmen, sondern auch die Grundherr-

schaften und Obrigkeiten ihre Grund- und respective Jurisdictions-Unterthanen dahin anhalten, daß sie von ihren Grund und Boden zum Getraidbau mehr nicht, als was genugsam gedüngt werden mag, all übrigens aber zum Heu und anderer Futterey, sonderbar jener, welche wenig oder gar keiner Düngung bedarf, appliciren sollten, wodurch man eben auch mit der ad punctum 9num angeordneter Gemeynweydcultivirung in Executione leichter zum Zweck gelangen wird. — 17mo. Bringt allschon die Polizeyordnung mit sich, daß keiner mehr Vieh auf die Gemeinweyd einzuschlagen befugt ist, als er mit selbst eigener Fütterung von seinem Gut zu überwintern vermag, dahero auch den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, hinführo absolute kein Stück Vieh mehr zu halten gestattet werden sollte, weil sie solches andergestalt nicht, als mit fremd und zusamm gestohlnen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit den Ihrigen nur auf den Raub und das Stehlen ausgehen, ihr andere ehrliche Manns-Nahrung, welche sie ihrem Instituto gemäß lediglich mit der Handarbeit oder Gespunst suchen sollten, an den Nagel hangen, und eben dadurch den großen Mangel sowohl an ermeldter Gespunst als benöthigten Taglöhnern, worüber fast durchgehends im ganzen Land bitterst geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, sohin der übrigen Gemeinde nur desto mehr zu Last und Beschwerde fallen. — Sollte aber 18vo. Von den Gemeinds- oder anderen öden Gründen in Conformitaet obiger Vorsehung etwas zu verleihen kommen,

so

so wollen Wir, daß solchenfalls jeden Orts vorzüglich auf die nächstgesessene Leerhäußler reflectirt werde, welchen sodann auch so viel Vieh zu halten erlaubt seyn sollte, als sie von sothanen ihnen beygelegt und cultivirten Gründen zu verfütteren vermögen. — 19no. Nachdeme bereits in oballegierter Polizeyordnung einem ganzen Bauern 24, einem halben 12, und einem Bausöldner, oder Lehner 8 Stück Schaaf, oder soviel er nur über Winter bei seinem Gut ausbringen kann, auf die Gemeinweyd einzuschlagen erlaubt ist, so verhofft man, daß sich auch jeder dieses angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feucht oder nasser Boden, sondern speer- und trockne Weyd zu finden ist, nicht nur selbst gern gebrauchen, sondern auch sonst nach Gelegenheit seines Guts sich auf die Schaaf ihrer vorzüglichen Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehzucht zu verlegen trachten werde, jedoch den alt hergebrachten Schäfereyen, deren Conservation das Land eben bemeldter Ursach halber gleichfalls interessirt, an ihrer Gerechtsame in diesen und all übrigen Stücken ganz unabbrüchig. — Wir versehen Uns ferner und pro 20mo. Es werde jeder bei seinem Gut auf die Unterhaltung einer gewissen Anzahl Immenkörb um so mehr den Bedacht nehmen, als ihm solches nimmermehr einen Schaden, wohl aber mit der Zeit sehr beträglich, und zugleich wegen des um Waar und Hönig aus dem Land gehenden vielen Geldes indirecte mit auf das Publikum abfließenden Nutzen schaffen kann, in welcher Absicht Wir auch nicht nur eine nach hiesiger Sprach und Landsart abgemessene Instruktion, wie der Imm am

füglich-

füglich = und nutzbaresten zu tractiren sey, verfertigen und zum offentlichen Druck befördern lassen, sondern auch eigene der Immenpfleg wohlerfahrene Leute in das Land zu ziehen trachten, und ihnen die ohnehin dort und da zu verpachtende Kastengründe auf Gerechtigkeit mit der Condition, auch andern den erforderlichen Unterricht hievon mitzutheilen, verleyhen werden. — Gleichwie hiernächst 21mo. Die Forstordnungsmäßige Verfriedungen von lebendigen Zaun bei dem je länger je mehr überhand nehmenden Holzmangel ohnehin bald zur unvermeidlicher Nothwendigkeit werden, mithin so lang, bis man sich wirklich in casu necessitatis befindet, zuzuwarten nicht rathsam seyn dörfte; als ist aller Orten, wo dergleichen lebendige Zäun nicht schon vorhanden sind, gleich von nun an, und zwar in einer solch gemeinsamer Sache von jeder Gemeinde in ihrem District gesammter Hand der Anfang damit zu machen, sohin alle Jahr wenigst ein Spatium von 100 Ruthen in der Länge entweder mit Täxen, Schlée, und Hagedorn oder Weinschürling und andern nach Gestalt des Bodens anständigen Staudenwerks anzufangen, und so lange damit zu continuiren, bis dasjenige, was von Wiesen, Feldern und Waldungen zu verfrieden seyn mag, auf solche Weis gänzlich eingefangen und beschlossen seyn wird, zu welchem Ende dem Unterthan mit unweigerlicher Abfolglassung des hierzu benöthigten jungen Gesträuß und Staudenwerks bey den Forstämtern und sonst allenthalben möglichst an Handen gegangen, die so unnöthig = als holzverschwenderische Mittelzäun aber der Forstordnung gemäß hinführ

führo gänzlich unterlassen und abgethan werden sollen. — Dieweil ferner 22do. Jetztbemeldte Ordnung auch in andern Stücken je länger je mehr aus der Uebung kommen will, so wollen Wir die Obrigkeiten und Unterthanen zu deren künftig besserer Beobachtung hiermit überhaupt und in specie dahin ernstlich ermahnt haben, daß statt jeder geschlagener Eiche nicht nur allemal drey andere gesetzt, und dem Forster angezeigt, sondern auch die Pelzer mit Gestäng und Zaunwerk vor wild- und heimischen Viehe verwahrt werden sollen. Nebstdeme sind die Unterthanen zu Ausgrabung der alten Stöcken anzuhalten, und bey jeder Holzauszeig oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil an Stöcken zur Aufarbeitung, ausgenommen an bergicht- und abhängigen Orten, wo solche mehr schädlich als nützlich wäre, mit anzuweisen, und soll ferner das Holz sowohl zum Verkauf als Hausnothdurft von Ständen und Unterthanen allemal nach 3 1/2 Schuh in der Länge, bey 30 Kr. Straf ab jeder Klafter, wovon der Aufbringer allemal die Hälfte participirt, geschlagen und abgeschnitten, endlich auch kein öder Grund zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergestalt als unter der Condition, daß man wenigst den 4ten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt werden. — 23tio. Wird Uns sonders lieb zu vernehmen seyn, wann man die bereits hier und an verschiedenen Orten im Lande mit gar guten Erfolg zu pflanzen angefangene Maulbeerbäume noch ferner fleißig fortzusetzen, und unter obvermeldten neuen Heckenzaun zu pflanzen sich angelegen seyn läßt, wozu

wozu Wir den Saamen auf Anmelden unentgeltlich abfolgen, annebens auch die Art und Weise, wie diese Plantage zu unterhalten, und nutzlich zu gebrauchen sey, gleichfalls durch offentlichen Druck bekannt machen lassen werden. Wir gedenken in dem Vollzug dieser Unser gnädigst und landesväterlicher Verordnung niemand über die Kräften oder Möglichkeit zu treiben, wollen auch eben darum sowohl über den Fortgang der Execution, als die sich hierunter ergebende Schwierigkeiten und Anstände durch die Beamte und Obrigkeiten von Zeit zu Zeit mit allen Umständen gehorsamst berichtet seyn, und obwohl bereits eine eigne Commission von Ministris und Räthen angeordnet ist, allwo dergleichen Bericht in Ueberleg- und Erledigung genommen werden sollen, so sind doch solche allezeit gleich unmittelbar zu Unserm geheimen Rath selbst einzuschicken, welches auch hinführo in all andern Sachen geschehen soll, so das Landsverbesserungswesen überhaupt, sonderbar aber die Cultivirung öder Gründen, Vermehrung der Mayrschaften, Beförderung des Credits, Nahrungsstandes, und Geldcirculation, wie auch die Errichtung nützlicher Manufacturen und Fabriquen, nebst der hiernach zu reguliren kommender Veraccisir- oder Ausfuhrverwilligung innländisch roher Producten betreffen, massen Wir hiermit alle jene, welche in jetztbenannten und andern dahin einschlagenden Objectis etwas anzubringen oder einzuberichten haben, an erwehnte Commission und mit der schriftlichen Ueberreichung an Unsern geheimen Rath gnädigst angewiesen haben wollen. Datum in Unserer Residenzstadt München den

den 24. März 1762. Mandat im Landeskulturswesen. Kreitmayerische General.-Sammlung. S. 453. — Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben denselben zu vernehmen, was gestalten sich in dem Vollzug Unseres Generalmandats vom 12. Jan. et 24. Mart. nup. sowohl wegen Einführung nützlicher Manufacturen, als künftig besserer Landescultur, und Vermehrung der Mannschaft bereits verschiedene Anstände hervorgethan haben, worüber Wir Unsere gnädigste Entschließung auf die bey Uns eingeloffene Anfragsberichten, und beigefügte gutachtliche Vorschläge durch gegenwärtig-weiteres Generale hiermit offentlich kund zu machen darum für nöthig erachten, damit solches auch andern, welche sich in dem nämlichen Casu befinden, zur gleichmäßiger Regel und Richtschnur dienen möge. Und zwar 1mo. Nachdeme der Viehtrieb oder vielmehr der damit fast allenthalben getriebene landschädliche grobe Mißbrauch und Exceß in verstandener Landsverbesserung die meiste Hinderniß macht, so hat man auch billich darauf zu denken Ursach, wie solcher hinführo mehr eingeschrenket, und das Vieh, so viel immer möglich, bey dem Stall zu erhalten, mithin auch nur destomehr auf Erzieh- und Beischaffung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch großer Mühe bedarf, und sowohl bey naß- als trockner Witterung leicht fortkommt, nach der allschon in obgedacht Unsern letztern Mandat §. 12. gegebener Anleitung sorgfältiger Bedacht genommen werde. — Solchemnach solle 2do. Die Weyd in Zukunft nächtlicherweil nirgend (außer auf Almen in dem Gebürg)

bey

bey willkührlicher Straf und Pfandung mehr gestattet, sondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Hause, und Früh Morgens eher nicht als nach Sonnen Aufgang wiederum ausgetrieben werden, massen dadurch gar viele Feld- und andere Schäden, welche das Vieh nächtlicherweil nicht nur andern zu verursachen, sondern auch selbst durch Einfressung schädlicher Mellthau, und sonst oft zu leiden pflegt, großen Theils vermieden bleiben. — 3tio. Hat man die Weyd auch bei Tag an offen und solchen Orten, wo das Vieh durch freien uneingeschrenkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey der nämlichen Straf und Pfandung andergestalt nicht als unter der Hut zu gestatten, sofort den bestellten Feld- und Viehhirten die künftig besser- und fleißigere Obsorg unter ernstlicher Wahrnung und Commination der sonst unausbleiblicher Leibs- und anderer Strafe aller Orten nachdrucksamst einzubinden. — 4to. Ist Uns die von einigen Bauersleuten wegen vorhabender Anbauung ihrer Brachäckern allschon beschehene willige Erklärung zwar sonders lieb zu vernehmen gewest. Gleichwie sich aber ihres Orts die nicht unbilliche Besorgniß ereignet, daß sie von ihren in dem nämlichen Brachfeld gelegen, und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverstandenen Nachbarn mit dem Vieh um so leichter übertrieben und beschädiget werden möchten, als sie sich weder vor ihnen genugsam zu verzäunen, noch beständige Wacht halten zu lassen vermöchten; So ist Unser gnädigste Willens-Meynung, daß wann der mehrere Theil des Brachfelds angebauet wird, auch der mindere demselben nachfol-

nachfolgen, oder wenigst so lang, bis die Früchten von dem ganzem Felde völlig eingebracht sind, auch auf den ungebauten Gründen nicht in die Weyde genommen werden solle. — Falls aber 5to. Nur der mindere Theil, oder wie es vi Mandati §vo 5to jedem erlaubt ist, ein so anderes einschichtiges Stück in der Brach gebauet wird, so soll zwar auf dem übrigen unangebauten Feld die Viehweyde nicht verwehrt, jedoch auch andergestalt nicht als obverstandener massen unter fleißiger Hut vergönnet seyn, damit die angebaute Stück von dem Vieh genugsam gesichert und unbeschädiget bleiben mögen. In beeden vorgehenden Fällen hat 6to. Die Obrigkeit des Orts den Bauersleuten, welche sich nicht selbst zum Anbau der Brache bequemen wollen, nachdrücklich zuzusprechen, und ihnen ihren eignen Nutzen und Schaden hierunter wohl zu Gemüth zu führen, anbey auch ohnverhalten zu lassen, daß Wir jene, welche dieses entweder aus Eigensinn oder Faulheit außer Acht lassen, mithin sich selbst liederlicher Weise vernachlässigen würden, seiner Zeit bey entstehenden Schaur, Mißwachs, und andern Unglücksfällen wenig, oder gar nicht zu bemitleiden gedenken. — Gleichwie nun 7mo. Zur bequem und besserer Landescultur vieles beytragt, wann die größere Felder, Wiesen und Waldungen nicht mit so viel fremd- und einschichtigen kleinen Stücken untermischt sind, so wollen und gebiethen Wir hiermit, daß jene, so viel immer möglich und thunlich ist, ergänzet, und beschlossen, mithin diese entweder durch selbst gutwillige Einverständniß der Interessenten gegen einander ausgewechselt,

selt, oder falls sie sich nicht mit einander auf ein Aequivalent in re vel pretio vergleichen könnten, die Sache ad Intimum einberichtet werde, um dem Befund nach ex Officio das Behörige vornehmen zu können. So viel die Waldungen insonderheit und zwar jene betrifft, welche 8vo. Ganzen Gemeinden in Corpore zugehören, soll hierinn das nöthige Brenn- und Bau-Holz (ausgenommen die zu einem Haupt-Bau erforderliche größere Stammhölzer) nicht mehr nach dem an vielen Orten bishero eingeschlichenen bösen Mißbrauch stück- und einschichtiger Weise ausgehauet, sondern allezeit nur ein Gemeinschlag gemacht werden, damit solcher Platz zum jungen Holz-Anflug allein, und der Ueberrest von dem Gemein-Wald zur Viehweide gewiedmet, jedoch auch dieser andergestalt nicht, als wie es obiger §vus 3tius schon mit sich bringet, unter der Hut abgeweydet werden möge. In andern Waldungen hingegen, welche der Bauerschaft nicht gemein, sondern 9no. Unter mehr Innhabern solchergestalt getheilt, und zerstücket sind, daß ein jeder nur für sich und in dem Seinigen besonders zu schlagen befugt ist, soll man sich entweder der Viehweyde gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwissen und Begnehmung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts auf einen solchen Modum miteinander vereinigen, daß nebst der Viehweyde zugleich auch der junge Holzanflug ohne Beschädigung und Gefahr wohl darinn bestehen möge. Um aber auch 10mo. All künftigen Excessen, welche gegen Unser landesfürstl. Geboth mit der Viehweyde sträflicher Weise verübt werden, desto ernstlich- und standhafter zu begegnen, wollen Wir,

daß

daß nicht nur die Uebertretter oder ihre bestellte Vieh-Hirten allezeit unnachläßig hierum bestraft, und auf Requisition ad Judicem loci delicti unweigerlich verschafft, sondern auch das Vieh selbst, welches an einem verbotenen Ort betreten wird, ohne Unterschied, ob sich ein wirklicher Schaden davon bezeige oder nicht, gepfändet werde, und weil 11mo. Der mit den Viehpfandungen bishero beobachtete Modus, sonderbar wann der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt geweßt, oder die Verschaffung desselben recusiret, und prozessualische Weitläuftigkeiten dadurch veranlaßet worden, gegen die Frevler keinen Verfang gehabt hat, so haben Wir auch solchen nunmehro so weit abgeändert, daß die beschehene Pfandung hinführo allezeit gleich dem Hüter, oder sofern der Eigenthümer des Pfandes bekannt ist, ihme selbst angedeutet, sofort solches von demselben mit zwei Schilling Pfennig für jedes Stück nebst Vergütung des etwann verursachten Schadens, und in dem Pfandstall genossenen Futters längst inner zweimal 24 Stunden um so gewisser wiederum abgelöset werden solle, als das Pfand ansonst nach Ablauf sothanen Termins wirklich für verfallen zu achten ist. — Welches sich jedoch 12mo. Von keinen andern, als von verbothenen Viehtrieb herrührenden Pfandungen verstehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey der allschon in Unsern vorigen Lands-Statutis und Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 24. enthaltener Verordnung sein unabgeändertes Verbleiben hat. — Was ferners 13tio. Von dem Schweinringlen, Laubrechen ohne eisernen Zähnen, unentgeltlicher Beyziehung

hung der Jägerey bey der an Unterthanen in dem Wildbann beschehenen Holzauszeig, Ausgrabung der angewiesener Holzstöcken, unweigerlicher Abfolgung des zum lebendigen Zaun benöthigten Staudenwerks, dann Beobachtung der vorgeschriebener Länge von dem aufgescheiterten Brennholz, und daß solches hinführo auch geschnitten, nicht aber mit der Axt allein abgeschrottet, wie nicht weniger für jede umgehaute Aich 3 junge bey 2 Schilling Strafe für jedes Stück gesetzt werden sollen, in Eingangs erwehnten Anfrags-Berichten, und sonst vorkommt, sind lauter solche Puncta, welche durch Unsere Forstordnung, und vorige Generalmandata ohnehin schon sattsam regulirt, und abgemacht sind, mithin keiner weiteren Entscheid- oder Erläuterung, sondern nur des so willig- als pflichtschuldigsten Vollzugs bedarfen, welchen Wir insonderheit Unsern Forst- und Kastenbeamten um so ernstlicher hiemit aufgetragen haben wollen, als an Seiten der Hofmarchsunterthanen verschiedenen von jetzt ermeldten Puncten unter dem Vorwand, daß sich auch Unsere Gerichts- und Kastenamtsunterthanen nicht hiernach achteten, bis dato unbefolgt geblieben ist. In Vermehrung der Mannschaft, und Landspopulation gehet 14to. Unsere Absicht nicht so weit, daß das Land mit einem Haufen unvermöglich und nahrungsloser Leuten angefüllet werden solle. Derowegen wir auch den 4ten §vum Unsers Mandats vom 12ten Jan. nup. in Betreff der Heuraths-Licenz dahin erläutern, daß nicht jedem, der da spinnen oder weben kann, sothane Licenz zu ertheilen, sondern diese Wohlthat nur jenen angedeyhen zu lassen seye,

welche

welche sich mit ihrem Geweb und Gespunst hinlänglich nähren können, auch bey Unsern Spinnhaus oder Fabrique genugsame Probe desfalls abgelegt, und darüber ein gefertigtes Attestat von Unserer Commerciendeputation beygebracht haben werden, welches jedoch niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigst 2 Schneller, deren 20 auf ein Pfund gehen, erspinnen kann, oder in der Weberey eine besondere Fertig= und Geschicklichkeit besitzt. Wie es aber mit den Liefer=, Atzungs und andern auf dergleichen copulirte Leute erlauffenden Kösten zu halten sey, darüber ist Unserm Hofrath, und sämmtlichen Regierungen besondere Instruction sub hodierno ertheilet. — 15to. Beharren Wir unabänderlich darauf, daß kein rohes Materiale an Flachs, Hanf, oder Woll aus dem Land gehen soll, es werde dann zur Commerzien=Deputation ein Muster eingesendet, und der Preis davon angezeigt, gestalten Wir zur Ausfuhr desjenigen, was man bei der Manufaktur um den angezeigten Preis nicht selbst zu behalten gedenket, den Paß ertheilen lassen werden, dergestalt jedoch, daß die hiermit neubestimmte Essito-Accis mit 10 per Cento, oder 6 kr. ab jeden Gulden des Werthes, um welche das rohe Materiale bey ersagter Commerzien=Deputation angefeilt worden ist, baar entrichtet, sofort der Paß ertheilet, gegen solcher Erlag ohne weiterer Taxgebühr ausgefolget, auch das Gut ohne Erforderung einer anderen Accis oder Neuzolls, bey denen Mauth= und Zoll=Aemteren gegen alleiniger Bezahlung des Alt=Zolls, dann der Weg= und Brücken=Gelder hinaus paßirt

werden

werden soll. — Damit aber auch 16to. Diese ohnehin zum Favor derjenigen, welche in Unseren Landen Flachs, Hanf, und Woll ziehen, sattsam gemäßigte Verordnung noch weniger beschwerlich fallen möge, und ihnen zum Consummo des rohen Materialis in dem Land all möglicher Vorschub gegeben werde, so gedenken Wir anständige Privatpersonen, welche Lust hierzu haben, verschiedener Orten im Land, sonderbar in Städten und Märkten, als Gespunstverleger zu Aufkaufung des Materialis so weit zu privilegiren, daß sie solches zwar nicht wiederum roh zu verhandlen, wohl aber durch die in ihrer Revier befindliche Spinnleute verspinnen, sohin auch zu Leinwand, Tuch, oder Zeug verarbeiten zu lassen befugt, und von sothanen Nahrungsgeschäft keinerley Abgab zu entrichten schuldig seyn sollen, anderer vortheilhafter Bedingnußen zu geschweigen, welche Wir dergleichen Leuten auf alle thunliche Weis gern accordiren werden, und nur den gutachtlichen Vorschlag von ihnen, oder ihren Obrigkeiten, gewärtigen wollen, in der gnädigst gänzlicher Zuversicht, daß diese letztere derley Personen ausfindig zu machen sich allerwegen angelegen seyn lassen, und solche mit gutachtlichen Bericht an Uns zu begleiten nicht ermanglen werden.— 17mo. Ist die Einführung des Zahl- oder Schnellerhaspels der Hauptgrund, worauf die Emporbringung einer Manufactur von dieser Art lediglich beruhet, dannenhero Wir von Unser dießfalliger Resolution um so weniger abgehen, als die offenbare Falsch- und Unerheblichkeit all jener Anständen, so dem Gebrauch des Zahlhaspels entgegen zu seyn schei-

scheinen, aus beyliegenden Unterricht sub Lit. A. welchen Wir zu Jedermanns Begreifung durch offentlichen Druck haben bekannt machen lassen, sattsam erhellet. — Nachdeme Wir übrigens 18vo. Mißfälligst vernommen, was gestalt Eingangs gedacht Unsere General-Mandata vom 12. Jan. et 24. Mart. nup. dato noch an gar vielen Orten nicht einmal gebührend publiciret, geschweigens zum Vollzug selbst geschritten worden seye, so Wollen Wir hiermit einen 4 wochigen Termin a Die Recepti pro ultimato anberaumet haben, um von all Unseren Beamten und subordinirten Obrigkeiten bey unausbleiblicher Abschickung eigner auf ihre Kösten zu wartend habender Bothen berichtlich zu vernehmen, ob und was in ein so andern bereits geschehen und gehorsamst befolgt seye, mit beigefügten gutachtlichen Vorschlägen, wie die etwann hierunter obwaltende Difficultäten nach Gelegenheit jeden Orts, und unterschiedlicher Bewandtnuß der Umständen, welche ihnen weit besser als Uns bekannt seyn können, und müssen, am füglichsten gehoben werden könnte. — Wo beynebens Wir schlüßlichen und pro 19no. Unseren sammentlichen Justiz-Dicasteriis hiermit gnädigst befehlen, über die so wohl in gegenwärtiges als vorbenannte zwey General-Mandata einschlagende Puncten Niemand einen Prozeß zu gestatten, sondern die Parthey auf Anmelden direkte an Unseren geheimen Rath und die hierinn eigens angeordnete Deputation anzuweisen, mithin sich derselben weiter nicht, als Wir es ihnen etwann specialiter committiren würden, zu unterziehen, und die Hand einzuschlagen. Gegeben in

Unsere

Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. Junii 1762. Kreitmayersche Generalien-Sammlung Seite 458. — Entbiethen männiglich Unseren Gruß und Gnade bevor: Ueber Unsere im Land-Oekonomie- und Manufakturwesen bereits erlassene Generalia seynd seithero sowohl der Nachtweyde, als Anbauung der Brach, Beobachtung der vorgeschriebenen Holz- und Scheiterlänge, dann anderer Puncten halber von verschiedenen Orten her, neue Vorstellungen und Anfragen geschehen, welche durch gegenwärtig weiteres General-Mandat von Uns folgendermassen gnädigst resolvirt worden seynd. — 1mo. Obschon die Nachtweyd niemal rathsam ist, so wollen Wir doch selbe an geschlossenen oder solchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten, noch dem jungen Holzanflug an Heuschlägen und sonst Schaden thun kann, gern gestatten, wohingegen sie all anderer Orten ohne selbst gutwilliger Einverständnuß sammentlicher Nachbaren, welchen dadurch Schaden geschehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Fall die damnificirte Nachbarschaft von den Contravenienten sammt und sonders zu indemnisiren, auch die Pfandung gegen sie allezeit bey nächster Gelegenheit hierum Platz haben sollen. — 2do. Ist Unsere Intention niemal gewest, daß die Brach aller Orten und zwar mit Getraid ohne Unterschied des Bodens angebauet werden soll. Wir finden solches selbst, zumal auf schlecht und mittleren Boden, keineswegs practicabel zu seyn, und wollen auch auf guten Terrain niemand hierzu zwingen, sondern Unsere Hauptabsicht gehet nur dahin, daß jene, welche ihr Brachfeld mit Kraut,

Ruben, Klee, und anderen dergleichen den Boden nicht so sehr aussaugenden Früchten anzubauen gedenken, von ihren Nachbarn unter dem Vorwand des Blumenbesuchs nicht daran gehindert werden, ausgenommen an Orten, wo große Schäfferenen von Alters hergebracht seynd, zu deren Abbruch allschon vermög General - Mandat vom 24sten Mart. nup. §. 19. aus der hierinn bemerkt sonderbarer Ursach ohnehin nichts geschehen, folglich auch die Brach zu ihren Praejudiz inner der gewöhnlichen Brachzeit nicht angebauet werden darf. — Den Gänstrieb haben Wir 3tio. Nicht völlig, sondern nur in gewisser Maas und dergestalt abgeschaft, daß solche nicht unter anderen Viehe, sondern separirt geweydet werden sollen, damit jenen durch Einfressung der abgefallner Federn so leicht kein Schaden geschehen möge. Sollten sich nun dem ohngeacht ganze Gemeinden und Nachbarschaften eines anderen hierüber vergleichen wollen, so mögen Wir es gedulden, es sollen aber auch solchenfalls den daraus erfolgenden Schaden nur die verglichen und einverstandene Theil alleine nicht aber tertii damnificati zu büssen, sohin jene diesen letzteren sammt und sonders dafür zu haften haben. — 4to. Wird zwar die Bienenzucht an vielen Orten aus Mangel der Nahrung für unthunlich angegeben, gleichwie aber an Holz und Graß, womit sich die Bienen meistentheils zu nähren pflegen, nirgend ein Mangel erscheint, so kann auch solcher nicht soviel dem Ort, als dem in Unseren Landen so gewöhnlich und höchstschädlichen Ziedlen oder Beschneiden des Bienenstocks zugeschrieben werden, weil demselben dadurch die

die Nahrung so weit entzogen wird, daß er entweder gar daraufgehen muß, oder wenigst nicht fruhzeitig genug zu schwärmen, mithin keinen oder sehr geringen Nutzen zu schaffen vermag, wie die seiner Zeit mitzutheilende Instruktion des mehreren geben wird. — 5to. Nachdem sich auch die Müller beschweren, daß ihnen durch die Wiesenwässerung von den Gemeinbächen all zu viel Wasser entzogen, und das Malter dadurch zurückgesetzt wird, so befehlen Wir, daß an Orten, wo die Gemeinwässer für Wiesen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wässerung nur an Sonn- und Feyertägen, dann am Vorabend geschehen, hingegen das Malter zu solcher Zeit, da es sich ohnehin nicht gebührt, eingestellt werden soll. — 6to. Hat es bey der angeordneter Scheiterlänge von 31/2 Schuh ohngeacht aller dagegen beschehener Einwendungen, und zwar ohne Unterschied des Holz, auch ob solches zum Verkauf oder eigener Hausnothdurft gewidmet seye, um so mehr sein Verbleiben, auch demjenigen, der die Scheiter in dieser Länge wegen Kürze der Oefen oder sonst nicht gebrauchen kann, solche noch weiter abzuschneiden keineswegs verwehrt ist, indeme Unsere Absicht auf keine unnützliche Holzverschwendung, sondern auf dessen bestmöglichste Menagierung abzielet. — Eben deßwegen soll 7mo. Nicht nur das, was Wir in Betreff des Holzwesens bereits angeordnet haben, allenthalben genauest beobachtet werden, sondern Wir befehlen hierüber noch weiter, daß nebst den drey Eichen, welche man für jede geschlagene zu pflanzen hat, wenigst noch vier Eich, oder nach Gestalt des Bodens andere Bäum

von

von Zimmerholz bey jedem Baurengut gepflanzt, und bis zu hinlänglichen Wachsthum beständig im Gesteng unterhalten, sich auch dessen von den Jägern und Amtleuten bey der Holzauszeig allemal fleißig erkundiget, sofort das Eich und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger je größer wird, auf solche Art wiederum successive nachgepflanzet werde. — Die Kirben, womit man 8vo. All jährlich so viel Eichholz unnöthiger Weis verschlendert, sollen hinführo bei 2 Thaler Straf für jedes Stück nicht mehr von diesem, sondern von anderen Holz verfertiget werden. — Deßgleichen seynd 9no. Die in der Waldrevier und anderer Orten so üblich als schädlich und Grund verderbliche Riederstädt hiermit abgeschafft, also und dergestalt, daß ohne Vorwissen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieser auch anderergestalt nicht als mit gebührlicher Maaß, und nur so weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geschehen mag, verwilliget werden soll. — Das Pechlen ist 10mo. Ohne Bewilligung der Grundherrschaft und der Obrigkeit des Orts, auch vorläufiger Anzeigung des Holz absolute verbothen, und gleichwie die Auszeig andergestalt nicht, als an Stöcken, oder an solchen Holz, welches gleich im folgenden Jahr darauf geschlagen wird, geschehen soll, also hingegen soll das übrige Holz mit dem Pechlen um so gewisser verschont bleiben, als man im widrigen Fall die Uebertreter das erstemal auf ein halbes, das anderemal auf ein ganzes Jahr in das Arbeitshaus lieferen, das drittemal aber gar aus dem Lande fortschaffen werde. — 11mo. Seynd die Unterthanen von ihren Obrigkeiten mit

mit mehr Ernst und Eifer dahin anzuhalten, daß sie die morastige Ort nach und nach mit Felber [und Ruschen bestecken, oder mit Erlen besammen], sohin die besammt und besteckte Plätz mit der Weyd so lang, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann, verschont lassen sollen, worauf man sonderbar an jenen Orten, da sich der Holzmangel äußert, sorgfältigen Bedacht zu nehmen hat, weil nicht nur das Gehölz auf diese Art am leichtesten gezogen, sondern auch zugleich dem Boden die überflüssige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter Vortheil hierunter erlangt wird. — Soviel hiernächst 12 mo. Die lebendige Zäun betrift, welche vermög mehrberührten Mandats allenthalben errichtet werden sollen, giebt man zwar dagegen vor, daß sich die Vögel und Mäus darunter aufhielten, Grund und Boden dadurch geschmälert, auch das schädliche Melthau herbeygezogen wird, gleichwie aber das letztere nirgend als in der bloßen Einbildung gegründet ist, und sich sowohl aus der gesunden Vernunft als Erfahrenheit sattsam widerlegt, also auch wird in richtiger Ponderirung des aus dem lebendigen Zaun erwachsenden Nutzens und Schadens jeder selbst leicht finden, daß dieser von jenem gar weit überwogen werde. — Was wir ferner 13tio. Der Häußlern und Taglöhnern halber mit gänzlicher Abschaffung des von ihnen gehaltenen Viehs statuirt haben, ist lediglich der Baurschaft zu Guten gemeint, leidet also billichen Absatz, wann ihnen von der letzteren selbst gutwillig ein anderes zugelassen wird, oder sonst solche Umständ obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls

falls ex Officio ein Aug zuthun und dergleichen Leuten zu ihrer oder ihrer Kindern nöthigen Unterhalt ein Stuck Vieh gestatten kann. — Von dem einmal eingeführten Schnellerhaspel weichen Wir 14to. Zwar nimmermehr ab, wollen jedoch den anberaumten Termin annoch bis Ende dieß Jahrs gnädigst prolongirt haben, damit bis dahin jedermann sowohl mit dem Haspel als nöthigen Unterricht versehen seyn möge. Gleichwie im übrigen 15to. Sowohl die Reich= als Seidenzeug von allerhand Gattungen in Unseren Landen fast eben so gut und anbey noch wohlfeiler als in auswärtigen Landen fabrizirt werden: so soll man hinführo bey Unseren Pfarr= und Klöstern, dann all anderen innländischen Kirchen zu den Ornaten, Meßgewändern, Fahnen, Tapeten und übriger Kirchenzierde keine andere Zeug als die in Unseren Landen mehr gebrauchen, sofort dasjenige, was man daran nöthig hat, bei der in Manufactursachen angeordneter Commission mit Beschreibung der anverlangten Sort in Zeiten anzeigen, damit man solche fabriciren lassen und um billigen Preiß beyschaffen könne. Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt München, den 12. November Anno 1762. Kreitmayerische Generalien=Sammlung. S. 462. — Unseren Gruß und Gnade zuvor: Die Erfahrung bezeigt mehr als zuviel, was für grossen Schaden durch die Gänse, zumal an jenen Orten, wo man ganze Heerden zu unterhalten, und unter anderen Viehe auf die Weyd zu treiben pflegt, diesem letzteren mittels der abgefallner Federn öftern zugefügt wird; derowegen Uns bemüßiget sehen, nöthige Vorsehung

hierinn

hierinn zu thun, und hiermit gnädigst, doch ernstlich anzubefehlen, daß hinführo die Gänß entweder nur bey Haus unterhalten, oder wenigst nicht mehr an solche Ort, wo auch anderes Vieh zu weyden pflegt, sondern an eigene von der übrigen Weyd separirte Ort getrieben, und was sich ausserhalb von Gänsen auf der Weyd betretten läßt, jedermann schlechterdings Preiß gegeben, der Hüter aber, aus dessen Verschulden solches geschehen ist, exemplarisch bestraft werden solle. Datum München den 24. März 1762. Mandat wegen der Gänsweyd. Kreitmayerische Generalien-Sammlung. S. 464.— Kultur- und Anbauung der Brachfelder. Entbiethen jedermänniglich Unsere Gnade, und Gruß zuvor, und geben allen und jeden zu vernehmen, was gestalten Wir Uns aus der für Unsere Lande und Unterthanen stetshin tragend Landesfürstliche Obsorge bemüßiget befunden, nach vorläufiger Kommunikation mit Unserer lieben und getreuen Landschaft in besondere Ueberlegung ziehen zu lassen, wie Unsere Lande mittelst besserer Kultivir- und Anbauung verschiedener Feldfrüchten, und zwar sonderlich auf denen alljährlich zum weiteren Winterbau zurichtend, bis dahin aber großen Theils ohne Nutzen liegend verbleibenden Brachfeldern zu mehrerer Erträgniß gebracht werden mögen. Da sich nun bey dieser Ueberlegung mit vollem Uebermaaß bezeiget hat, daß sothane Brachfelder, ehe diese mit dem Wintergetreid im Herbst besämet werden, in dem Frühjahr mit solchen Erdgewächsen, auch Sommergetreid und dergleichen Früchten mehr zu guten Nutzen angebauet werden können, welche in der rechten Zeit

zur

zur Reife gelangen, und den Ackersmann in der zum Winterbau erforderlichen Umacker- und Besämung nicht behindern, gleich solches in verschiedenen Unsers Landes Bezirken geübet wird, und noch mehrers zu des Eigenthümers eigenen, und des gesammten Landes wahren Besten betrieben worden wäre, wann nicht ohngehindert Unserer in offenen Druck erlassenen gnädigsten Generalmandaten immerhin durch verschiedene dagegen bezeigte Bewegungen, ja sogar vermessene Thathandlungen dieses gemeinnützliche Anbauen der Brachfelder größten Theils bishero rückgehalten worden wäre. Also auch wiederholen Wir nicht nur allein Unsere wegen Anbauung sothaner Brachfelder in öffentlichen Druck unterm 24. März, 3. Juni, und 12. November Anno 1762, dann 9. November Anno 1770 hinausgefertigte gnädigste Generalmandaten, sondern Wir wollen auch hiemit zum wahren Besten Unserer gesammten Landen mehrmals ausdrücklichst gnädigst bewilliget haben, daß: Erstlich, jedem Eigenthümer oder Inhaber dergleichen Gründen frey seyn solle, hinführo und zu all künftigen Zeiten seine Brachfelder mit solchen nach seinem Gutdünken und Beschaffenheit des Erdreiches tauglichen Sommer-Früchten und Erdgewächsen, oder Kräutelwaaren anzubauen, welche noch vor der hierauf folgend winterlichen Besämung eingesammelt, sofort derley Aecker anwieder zum Wintergetreid bestellet werden mögen: Wobey Wir nicht nur von denen Klöstern, wie auch denen Hofmarchs- und Sitzinnhabern, dann denen Pfarrern sonders gern vernehmen werden, wann selbe bey ihrem habenden Feldbau mit dieser Unter-

nehmung

nehmung und Beyspiel dem Bauersmann zum allgemeinen Landesnutzen selbsten voraus zu gehen sich angelegen seyn lassen; sondern Wir befehlen hiemit auch sämmtlichen Obrigkeiten, denen Unterthanen zu solchen Brachanbau nachdrucksamst zuzusprechen, und selben die Wichtigkeit der Sache wohl zu Gemüthe zu führen, anbey ohnverhalten zu lassen, daß Wir jene, welche dieses entweder aus Eigensinn, oder Faulheit außer Acht lassen, mithin sich selbst liederlicher Weise vernachlässigen würden, seiner Zeit bey entstehenden Unglücksfällen wenig, oder gar nicht zu bemitleidigen gedenken. Da hingegen Zweitens, an jenen Ortschaften, wo außer dem Brachfeld sonsten gar keine Weidgründe mehr übrig wären, verlangen Wir zwar den Blumenbesuch durch solchen Anbau nicht allzusehr einzuschränken, gleichwohl aber jedem Besitzer derley Brachäcker wenigst den zehnten Theil hievon auf vorgemeldte Art zu benutzen hiemit gnädigst gestattet haben wollen; und sofern sich diese, wie auch alle andere, welche nur einen Theil ihres Brachfeldes solchermassen anzubauen Vorhabens sind, über die Plätze, worauf dieser Bau geführet werden solle, mit einander nicht vereinigen konnten, so liegt der Obrigkeit ob, den bequemsten Ort der anzubauen verlangenden Unterthanen auf dem Brachfeld von Amts wegen hiezu anzuzeigen. — Drittens sind zwar die Besitzere deren zu sothanen Anbau erkiesenen Brachäcker ihres Theiles befugt, solche nach Thunlichkeit zu verfrieden. Es mag aber derley Anbau verfriedet seyn, oder nicht, so hätte doch die ganze Gemeinde, oder welche der Orten den Viehtrieb haben,

jederzeit

jederzeit ein wachsames Aug, und gute Obsorge auf die fleißige Viehhut zu tragen, außer dessen von solcher, oder denenselben alle durch das Vieh verursachte Schäden sogleich executive erholet werden, und ihnen der weitere Regreß an den Hüter, oder wer sich dießfalls insbesondere etwas zu Schulden kommen läßt, allein bevorgestellt seyn solle. Würde aber Viertens wohl gar geschehen, daß die um solch mit Sommerfrüchten oder Erdgewächsen und dergleichen angebautes Brachfeld gemachte Verzäun = oder Verfriedung ruinirt, oder zusammen gerissen, oder verbrennet, oder auf was immer für Weise beschädiget werden sollte, wollen Wir hiemit von Landsherrschafts wegen verordnet, und die genaueste und stracke Vollziehung dessen auf das ernstlichste anbefohlen haben, daß demjenigen, deme der zur Verfriedung seines angebauten Brachfelds gemachter Zaun, oder Eindillung entweder zum Theil, oder gänzlich beschädiget, oder niedergerissen, oder wohl gar verbrennet, oder an denen angebauten Sommerfrüchten einiger Schaden zugefüget wurde, solch zugefügter von ihm zu bescheinigen, oder zu beschwören sowohl in der Verzäunung als denen angebauten Früchten kommender Schaden ebenfalls von jenen Gemeinden, oder anderen Privatis, welche auf solchem Brachfeld den Weidbesuch ansonsten zu betreiben hätten, ohne Gestattung einiges Prozeß alsogleich baar erstattet, und in foro delicti, aut damni dati, als wohin andere Jurisdiktionsobrigkeiten die sämmtliche Weidgenossene ohnweigersam sogleich zu verschaffen haben, hiezu gebührends verholfen werden solle, ausser es könnte,

und

und wurde derjenige, so derley Frevelthat aus sich selbst begangen, angezeigt, und der Obrigkeit vorgestellt, wo sodann zwar die Gemeinde, und jene Privati, so auf gedachtem Brachfeld den Weidbesuch haben, von der Schadensersetzung, und weiteren obrigkeitlichen Bestrafung von selbsten befreyet sind. — Dagegen aber Fünftens, der friedbrüchige Frevler, wie auch jene, die sich diesem Anbau offenbar widersetzen, oder die Arbeitsleute gar abzutreiben unterstünden, alsobalden zu Verhaft gezogen, an Unsere Land- und Pfleggerichter von denen Herrschafts- und Hofmarchsverwaltungen, welche nicht mit der malefizischen Gerichtsbarkeit begabet sind, gewöhnlichermassen übergeben, sofort da sein Vermögen zu Genugthuung all zugefügten Schadens, und verursachender Köſten erklecket, solch sein Vermögen zu all dessen Erstattung ex Officio hergenommen, und der vermögliche Frevler selbsten nach Maaß solch verursachten Schadens, und verübter Bosheit annoch mit vierwochiger öffentlicher Strassenarbeit mit dem Springer und Eisen abgebüßet; jener friedbrüchige Frevler aber, so entweder gar kein Vermögen hat, oder dessen Habschaft zu Ersetzung des zugefügten Schadens nicht hinlänglich wäre, nach obiger Ermäßigung auf ein ganzes Jahr zur öffentlichen Strassen- oder anderen Arbeit mit dem Springer und Eisen ohnnachläßig kondemniret, und nach dieser ausgestandenen ganzjährigen Bestrafung und ehender nicht entlassen werden solle; da er aber Sechstens, sich diese Strafe zur erklecklichen Gewarnnng nicht nehmen, sondern solche Frevelthat nochmalens ausüben würde, ist der-

ley

ley ohnvermöglicher Uebelthäter nicht nur alsobald weiters in die Gefängniß zu setzen, sondern auch nach gleichmäßiger Betrachtung des Schadens und verübter Bosheit sodann auf zwey Jahre lang mit der öffentlichen Strassenarbeit in Eisen und dem Springer abzustrafen, sofort demselben nach dieser weiteren ohnnachlässig ausgestandenen Bestrafung die ausdrückliche Gewarnung zu machen, daß wenn er sich in derley friedbrüchigen That nochmals betreten lassen wurde, es ihme als einen offenbaren Verächter Landesfürstlicher Gebothen gestalten Dingen an das Leben selbst gehen werde, wie dann auch Siebentens, gegen dergleichen Missethäter, da er sich ohngehindert der ersten und zweiten öffentlichen Bestrafung nochmals muthwillig, oder geflissener Weise dießfalls vergehen wurde, mit der Todesstrafe ohne weiteren zu verfahren, sofort derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle. — Wurde aber Achtens, sich jener Missethäter, welcher nach dem Inhalt des bevorstehend fünften §. mit seinem habenden Vermögen den zugefügten Schaden ersetzet, und anbey die ohnnachläßlich vierwochig öffentliche Strassenarbeit im Eisen und dem Springer ausgestanden hat, weitershin erfrechen, sich nochmals mit Beschädig= und Ruinirung solch eingefangener Brachfelder oder sonst ausübenden Gewalt zu vergehen; so solle der verursachte Schaden von dessen Vermögen wiederum dem Beschädigten baar ersetzet, er Missethäter selbsten aber auf die nämliche Weise, wie der ohnvermögliche zur öffentlichen Schanzarbeit in Eisen, und dem Springer auf ein ganzes Jahr lang kon-

demni=

demniret, und bey dessen Entlassung die ebenmäßige Kommination, daß es ihme auf nochmaliges Betreten ohnmittelbar an das Leben gehen werde, wohl verständlich gemacht: einfolglich derselbe bey Wiederholung dieser Missethat ebenfalls mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden. — Uebrigens gedenken Wir Neuntens, gegenwärtige Verordnung wegen Anbauung der Brachen keineswegs auch auf jene Ortschaften zu extendiren, wo große Schäfereyen von Alters hergebracht sind, als an deren Konservation dem Land gleichmäßig gelegen, sofort es bey all vorigen Generalien zu belassen, Kraft welcher zum merklichen Nachtheil und Abtrag derselben weder auf dem Brachfeld, welches damit von Alters hergebrachten Rechtswegen betrieben werden darf, noch sonst etwas unter obigen, und anderen Prätext vorgenommen werden solle. — Endlich wollen Wir Zehentens, Unseren sämmtlichen Justitzdikasterien hiemit mehrmalen gnädigst aufgetragen haben, über die im gegenwärtigen Mandat vorgekommene Kulturssachen niemand einen Prozeß zu gestatten, sondern wann sich derley Vorfälle wegen verübten Viehschäden, Niederreissung der Zäunen, oder anderen Vergwaltungen dießfalls ereignen sollten, jedesmal in Sachen schleunig zu verfahren, und sich mit solcher Verhandlung und Strafe nach diesem Generalmandat, welches ihnen eben so wie alle andere Landstatuten pro norma et lege pragmatica, gleich wäre alles in Unseren Codicibus ausdrücklich enthalten, vorgeschrieben ist, auf das genaueste zu halten. Wir befehlen dahero Unserem Churfürstlichen Hofrath,

und

und Unseren sowohl in denen Landen zu Baiern, als der oberen Pfalz angeordneteu Churfürstlichen Regierungen, und sämmtlichen Gerichtsbeamten, auch all anderen Herrschafts = und Hofmarchsobrigkeiten alles Ernsts, und gemessen, diese Unsere Landesfürstliche Verordnung und Landesgeboth sogleich gehörig zu publiciren, und auf das genaueste, dann ohne aller Rück = und Zusicht so gewiß nach dem buchstäblichen Inhalt zu vollziehen, als lieb jedem ist, Unsere Gnade zu erhalten, und Unsere empfindliche Bestrafung zu vermeiden. Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt München, den 5. Junii 1772. Mayer'sche Generalien=Sammlung Bd. II. Seite 879. Nr. CXII. — Von Verbesserung der Landwirthschaft, und den diesertwegen bestimmten Preisen oder Prämien. Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Die von Uns in dem Landökonomiko bereits erlassene Generalmandaten de Anno 1762 et seq. sind zwar noch allenthalben in frischester Gedächtniß, und es haben auch zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen schon sehr viele sowohl zu ihren selbst eigenen, als des Landes Besten so guten und nützlichen Gebrauch davon zu machen gewußt, daß Wir billig denken sollten, dieser löbliche Vorgang und die hieraus entsprossene sichtige Vortheile könnten allein schon der hinlängliche Beweggrund seyn, um auch andere zu gleichmäßiger Nachahmung und Industrie anzufrischen. Damit aber solche nur desto stärker gereizt, und in Unseren Landen je länger je mehr verbreitet, sohin mit der Zeit allgemein werden möchte, haben Wir nicht

nicht nur oberwähnte General = Mandaten ihren wesentlichen ganzen Inhalt nach zu wiederholen und zu erneueren für gut befunden, sondern dieweil auch die vorzüglichste Artikel Unserer Landwirthschaftsverbesserung theils in Kultivirung öd = und unfruchtbarer Gründe, welche dato noch keinen geringen Theil Unserer Lande ausmachen, theils in Beförderung des so nützlich als nöthigen Holzwuchs, dann der nicht weniger ersprießlichen Schaaf = und Bienenzucht dermal bestehen; so haben Wir Uns mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft zu desto sicherer Erreichung Unseres dießfallig gemeinschaftlichen Zweckes auf gewisse Preise und Prämien verstanden, welche denjenigen zu Theil werden sollen, so sich in obigen Artikeln mit ihrem Fleiß vor anderen wirksam hervorgethan, und ausgezeichnet haben werden. — Solchemnach sind erstens für ein jedes Unsrer 4 Rentämter München, Landshut, Straubing, und Burghausen jährliche 150 fl. und zwar zum ersten Preis oder Prämium 100 fl., zum zweiten 50 bestimmt, womit jene Gemeinden belohnt werden sollen, welche einen Moos oder anderen Ort und unfruchtbaren Grund entweder zur Wiese oder zur Waldung, oder ackermäßig, mithin Frucht = und Urbar gemacht, auch vor anderen Gemeinden ihres Rentamts den meist = und vorzüglichen Fleiß hierinn gezeigt haben werden. — Zweytens sind auch weitere jährliche 150 fl. für ein jedes obiger 4 Rentämter so weit gewiedmet, daß davon derjenige Unterthan, welcher bey seinem Gut in einem der folgenden fünf Artikel, nämlich 1) in Pflanz = oder Setzung der Eiche, oder 2) auch

anderer Bäume, 3) in Errichtung der lebendigen Zäune, 4) in Haltung der Schaafe, oder 5) der Bienenstöcke sich vor anderen Unterthanen seines Rentamts in quanto vel quali am meisten signalisirt haben wird, den Preis von 30 fl. für einen jeden itztbenannter 5 Artikel zu empfangen habe solle. Drittens haben jene, welche den Preis zu erlangen suchen, sich mit Ende eines jeden Jahrs von dem heurigen anfangend bey der hiesigen Landökonomiekommission zeitlich zu melden, und alldort glaubhafte Attestata von ihrer Obrigkeit beyzubringen, woraus man den Fleiß sämmtlicher Kompetenten umständig und genüglich ersehen, sohin denen, welche den in einer jeden Gattung bestimmten Preis vor anderen verdient haben, die baare Bezahlung alsofort anschaffen möge. Unsere Meynung ist Viertens niemals gewesen und noch nicht, daß man die öde Gründe, welche entweders von ganzen Gemeinden oder Partikularen mit der Weide besucht werden, gleich auf einmal in die Kultur, und dadurch den Weidberechtigten den Trieb völlig zu benehmen suchen solle, dann Wir haben Uns schon voraus sattsam erklärt, und wiederholen hiemit nochmals, daß dergleichen Gründe nur nach und nach kultivirt werden sollen, dergestalt, daß was dem Weidvieh dadurch an der magern und ungesunden Weide einerseits entgehet, durch die mittelst der Kultur erzielende fett- und ergiebige Futterey andererseits wiederum vielfach ersetzt, mithin niemand kein Schaden damit zugefügt, wohl aber großer Nutzen und Vortheil verschafft werde, welches also die Theilhaber und Weidgenossen wohl zu bedenken,

und sich sohin selbst darüber gütlich zu vereinigen, oder aber die Obrigkeiten allenfalls von Amts wegen vorzugreifen, und einer jeden Gemeinde auszuzeigen haben sollen, was, und wie viel von sothanen öden Gründen nach und nach zur Kultur gebracht, auch was sohin zur benöthigten Viehweide einsweilen übrig gelassen werden solle. Um aber auch Fünftens die Kultur nur desto mehr zu erleichtern, und alle Hindernissen, worunter der zu sehr übertriebene und zum Theil gar unzuläßig und verbothene Viehstand eine der beschwerlichsten ist, aus dem Wege zu räumen, werden die Obrigkeiten hiemit ernstlich und nochmals ermahnt, dasjenige, was deßwegen schon in der Polizeyordnung so heilsam statuirt, und seithero öfters wiederholet worden ist, hinfüro besser zu beobachten, sohin auf der Gemeinweide niemand mehr Viehe als er von eigen und selbst erzielter Fütterung zu überwintern vermag, zu gestatten, folglich den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen, und zu bauen haben, die Viehhaltung in so lang und viel gar abzuschaffen, bis sie gleichwohl von den öden Gründen, womit man ihnen bey der Vertheilung so wie anderen a proportion zu willfahren hat, so viel kultivirt haben werden, daß sie mit dem hieraus erzielten Futter das Viehe zu unterhalten im Stande sind. Wir verlangen Sechstens mittelst der angeordneten Kultur nicht nur niemand das Seinige zu benehmen, sondern vielmehr jedermann das, was er schon hat, in verbesserten Stand beyzubehalten, und dieses ist auch die Ursache, warum man den Vorzug in Kultivirung eines öd und unfruchtbaren

Grunds am ersten demjenigen, der das Jus pascendi oder Nutzungsrecht hierauf erlangt hat, sofort nach ihm dem Eigenthümer oder Proprietario fundi, und endlich, wenn weder jener noch dieser Hand an das Werk legen will, auch Extraneis und zwar demjenigen, welcher sich am ersten darum meldet, einzuräumen beschlossen hat, indem Wir die geflissene Verwahrlosung so viel tausend aus bloßer Fahrlässigkeit, oder widersässigen Eigensinn ganz öd und unfruchtbar da liegenden Stücke Lands unmöglich mit gleichgiltigen Augen ansehen können, sohin solche als bona deserta et vacantia einzuziehen, und an andere, welche sowohl pro bono publico als privato besseren Gebrauch davon zu machen wissen, überlassen zu können von Landsherrschaft wegen befugt sind, sonderbar da den Weidberechtigten der Blumbesuch auch auf den cultivirten Gründen zu offener Zeit und soweit es ohne Abbruch der Kultur geschehen kann, noch allemal vorbehalten bleibt. Wir gestehen zwar Siebentens das Weidrecht auf den öd- und verwaisten Gründen weder ganzen Gemeinden noch einzelen Unterthanen, welche nicht eine ausdrückliche Koncession hierum aufzuweisen haben, um so weniger ein, als der bloße Titulus praescriptionis, etiam immemorialis, in diesem Stück bereits durch das Generalmandat vom 30. Juli Anno 1723 schon längst mit guten Grund verworfen worden ist; wenn aber gleichwol jene, welche ihrer Weide halber keinen anderen Titel als die Verjährung zu docieren vermögen, sich zur Kultivirung der von ihnen beweideten öden Gründe bequemen wollen; so soll auch ihnen der

Vorzug

Vorzug hierinn ebenfalls noch vor den Extraneis vergönnt seyn. Was jedoch Achtens einem Extraneo zur Kultur einmal eingeräumet worden ist, das soll er den vorigen Inhabern, ob sie schon alle pro cura et cultura verwendete Kösten und Meliorationes nach der Hand erstatten wollten, wiederum abzutreten nicht schuldig seyn, theils weil sich ein jeder selbst beymessen muß, daß er sich seines gehabten Vorzugs-Recht nicht eher, und re adhuc integra bedient hat, theils weil das Punctum indemnisationis, et meliorationis nur zu weitläufigen Strittigkeiten Anlaß geben, sohin auch andere Extraneos von dergleichen waglich- und mühsamen Unternehmungen hinfüro billig abschrecken wurde. — Da nun Neuntens sowohl gegenwärtige als alle andere bereits vorausgegangene in das Landökonomikum einschlagende Verordnungen pro lege Pragmatica anzusehen sind, so haben auch alle Unsere Dicasteria und andere subordinirte Obrigkeiten genau darob zu halten, und in contradictorio hierauf zu sprechen, darwider auch keine processualische Weitläufigkeiten zu gestatten, sondern bey vorfallenden Irrungen sola facti veritate inspecta summarissime et executive zu verfahren, sohin jedermann bey der Generalmandaten mäßigen Kultur kräftig und nachdrucksamst zu manuteniren, jene aber, welche daran Hinderniß im Weg legen, und sich wider Unser Geboth sträflich auflehnen wollten, in der Maaß und Weise, wie in Unsern vorigen Mandaten ebenfalls schon begriffen ist, exemplarisch zu bestrafen, damit auf solche Art der Ungehorsam und die Widersäßigkeit durch die Strafe in

dem

dem Zaum gehalten, so, wie hingegen der Fleiß und Industrie durch die Prämien und Belohnungen nur desto mehr angesporrt und aufgemuntert werden möge. Es soll auch die Publikation dieses Mandats zwar allenthalben auf die gewöhnliche Weise verfügt, insonderheit aber solches den versammelten Dorfsgemeinden, welchen es zu wissen am meisten oblieget, von Wort zu Wort deutlich vor- und abgelesen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 26. May 1775. Meyer'sche Gener.-Samml. Bd. II. Seite 907. Nr. CXXVIII. — Freijahre wegen Cultivirung unfruchtbarer Gründe. Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenige, so öde unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit, und Unkösten zur Kultur bringen, zehen Jahre hindurch von allen landesfürstlich- landschaftlich- und grundherrlichen Abgaben, und andern Bürden gänzlich befreyet seyn sollen. Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewögen haben, gegenwärtig noch weiters veranlasset, solche zehenjährige Befreyung auch auf den Zehend zu erstrecken, daß sohin künftig in Unsern sämmtlich- baierischen, und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neukultivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen, oder Aecker daraus machen, in den ersten zehen Jahren kein Zehend verreichet werden därfe; nach Ausfluß dieser Freyjahre aber hat es bey dem sein Verbleiben, was der Codex civi-

civilis p. 2. c. 10. §. 10. verordnet. Uebrigens zeiget die Erfahrung, daß in hiesigen Landen an vielen Orten sehr schlechtes, und geringes Zuchtvieh gehalten wird; Wir wollen daher, und befehlen hiemit gemessenst, daß diejenige, welche in jedem Dorfe zur Haltung der Wucher- oder Springthiere verbunden sind, sich gutes, gesund- und taugliches Zuchtvieh beyschaffen, auch sammtliche Gerichtsobrigkeiten, und die aufzustellende Obmänner hierauf pflichtmäßige Obsicht tragen sollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Weinmonats 1779. Meyer'sche Generalien-Sammlung, Bd. II. S. 947. Nr. CLII. — Was für einer Stelle, und wie selber das Landeskulturwesen zu besorgen übertragen sey. Da in Ansehung des Landkulturwesens, und desselben Behandlung neuerlich einige Anstände sich erhoben; als finden Wir Uns hierdurch veranlasset, die unter voriger Regierung dießfalls ergangenen landesherrlichen Verordnungen, sonderbar jene vom 2. Junii 1773, und 26. May 1775 neuerdings zu wiederholen, und zu bestättigen. In Gemäßheit derer, und der Unsrer nachgesetzten obern Landesregierung ertheilten Instruktion soll 1mo. Die Besorgung des Landkulturwesens eben genannter obern Landesregierung noch fernershin, hauptsächlich so weit es auf allgemeine Einrichtung, und Anstalten dabey ankömmt, in der nämlichen Maaß zustehen, und übertragen bleiben, wie solches der ehemaligen Landökonomiekommißion nach Inhalt des obenangezogenen Generalmandats vom 2. Junii 1773 oblage. Entgegen wird 2do. Die Untersuch- und Entscheidung

dung der in contradictorio schwebenden Partikular-Vorfälle den ordentlichen Obrigkeiten überlassen, welche jedoch in klaren, und allschon durch die in Kultursachen erlassenen Generalien deutlich entschiedenen Fällen gar keinen Prozeß zu gestatten, sondern gleich mit der Execution zu verfahren, jene Fälle aber, welche 3tio. In facto, vel jure noch wirklich zweifelhaft sind, sohin cognitionem causae unausweichlich erfordern, mit kurz- und summarisch, doch genüglicher Vernehmung der Interessenten zu entscheiden haben, salva quidem appellatione: wobey jedoch 4to. Nicht nur das Fatale auf 14 Täge eingeschränkt, sondern auch über die erste nur noch eine, und zwar die nächst höhere Instanz allein Platz haben soll, damit alle unnöthige Weitläufigkeiten hierin abgeschnitten, sohin der Bauers- und Landmann in keine schwere Unkösten eingeleitet, und von der Kultur dadurch abgeschröckt werde. Gleichwie übrigens 5to. Diejenigen, welche ihre öden Gründe, worauf sie das Eigenthums- oder Weidrecht hergebracht haben, weder selbst kultiviren, noch Andere kultiviren lassen wollen, pro legitimis contradictoribus um so minder angesehen werden können; als sie nach Maaßgab des General-Mandats vom 26. May 1775, §. 6to. durch geflissene Außerachtlassung der Kultur, womit ihnen der Vorzug gegen Extraneos eingeraumt worden, ihr Recht, und Jus contradicendi verlieren; so hat man sich durch ihren Widerspruch nicht mehr hindern zu lassen, und die Kultur dergleichen öden Gründe nach deutlicher Vorschrift des nämlichen Mandats §. 4to. ohne weiters anzuordnen. Fast die nämliche Beschaf-

fenheit

fenheit hat es mit jenen, welche nur mit unwahrscheinlichen Gründen, oder gar offenbarem Unrecht kontradiciren, die in den Generalmandaten allschon entschiedenen Fragen in Zweifel ziehen, und auf solche Weise das Jus in thesi bestreiten, oder sich dem, was das Gesätz von Amtswegen verfügt wissen will, nicht fügen wollen. Diese sind so wenig, als die vorhergehenden pro legitimis contradictoribus zu achten, und ist für solch-alle kein Prozeß, sondern nur die Execution mehr übrig. Die Churfürstliche Hofkammer konkurrirt 6to. Mit ihrer gutächtlichen Meynung in Landkultursſachen nur bey Generaleinricht- und Veranstaltungen, in Partikularfällen, und Streitigkeiten aber mit der auch sonst gewöhnlich- und statutenmäßigen Kammeralerinnerung, so weit etwa das Churfürstliche Interesse mit einschlägt. In Fällen 7mo. Wo in Kulturszwistigkeiten ein Lokalaugenschein unausbleiblich erfordert wird, ist solcher jederzeit durch ein nächstentlegenes Gericht vornehmen zu lassen, oder wenigstens nur ein einziger Kommissarius, und ein Kanzelist darzu abzuordnen, sofort auf die möglichste Beschränkung der Unkösten vorzüglicher Bedacht zu nehmen. Wenn endlich 8vo. Ungeachtet gegenwärtig-nochmaliger Erläuterung gleichwohl in Partikularvorfallenheiten billige Zweifel, und Anstände sich circa forum ergeben sollten, hat Unsre obere Landesregierung solche bey der höchsten Stelle berichtlich anzuzeigen, und die Entscheidung von dort zu erwarten; wie nicht weniger ein Gleiches bey den ad forum justitiae verwiesenen, aber alldort etwa säumig traktirten Kultursſachen zu beobachten, damit

mit Wir solche in behörige Bewegung bringen, oder gar avociren, und durch die obere Landesregierung hierinn vorgreifen lassen mögen. Wornach sich also Jedermann schuldgehorsamst zu achten weiß. Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt München, am 7ten November 1783. Meyer'sche Generalien-Sammlung. Band II. Seite 1011. Nro. CC. — S. Churfürstl. Durchl. haben sich über den von Dero obern Landesregierung unterm 1sten vorigen Monats erstatteten Bericht, die Kultur der Otterfinger Hayde betreffend, gehorsamsten Vortrag thun lassen, wollen hierauf gnädigst resolvirt haben, daß es bey der höchsten Entschließung vom 6. Oktober 1788 sein unabänderliches Verbleiben habe, mithin derjenige Platz, wo der Weg von Perkham auf Holzkirchen zieht, gleichwohl zum Forst abgesondert, und eingeschlossen, die übrigen mit Wachholder, und Gesträuch bewachsenen Plätze aber zur Kultur nach dem vom Pfleggericht Wolfertshausen entworfenen Vertheilungs=Systeme vertheilt werden sollen. Uebrigens haben Seine Churfürstliche Durchlaucht in der neuesten Forstinstruktion die Fürsorge getroffen, daß die Förster in ihrem innern Stande besser kultiviert, und dort keine Lücken und sogenannte Hoeden mehr geduldet werden sollen. Dagegen aber ist die höchste Willensmeynung nicht, die ohnehin zu sehr ausgedehnten Förste, und Waldungen zum Schaden des Ackerbaues, der Bevölkerung, und der gemeinen Sicherheit, noch weiter ausdehnen zu lassen, und da die vielen und großen blos mit Wachholder = Stauden, und andern dergleichen Gesträuchen bewachsenen Strecken weder zum Weydgenuß,

genuß, oder andern Gebrauch benutzt werden können, auch darauf ohnehin niemal ein Wald aufkömmt; So hat die obere Landesregierung, wenn dergleichen Plätze, welche nicht in dem Forst selbst gelegen sind, sondern etwa nur daran angränzen, von den Unterthanen benutzet werden wollen, sie jedesmalen ohne sich durch die hierin meistens von Eigennutz, und Mangel an wahrer Forstkenntniß herrührenden Widersprüchen der Förster, und Jäger, nie irre machen zu lassen, sondern in Gemäßheit der derselben im gnädigsten Vertrauen über das Kulturswesen übertragenen Gewalt und Vollmacht, jedesmal ohne Rücksicht zur Vertheilung zu schreiten. Schlüßlich hat die obere Landesregierung dahin den Bedacht zu nehmen, daß sowohl die gegenwärtig in Vertheilung kommende Otterfingerhayde, als alle dergleichen kultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden, nie als Pertinenzien den Gütern beygeschlagen, sondern um dem Unterthanen mehr Eigenthum, mithin auch mehr Kredit, mehr Liebe zu seinem Grund, und mehr Neigung zur Kultur zu geben, die Bevölkerung, den Ackerbau, und den in der Staatswirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allezeit als walzende Stücke behandelt werden sollen. München, den 21. April 1790. Meyer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. Nr. XXXIV. S. 197. — Die obere Landesregierung hat sich zu erinnern, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht unterm 21. April d. Js. gelegenheitlich der Otterfinger Cultur die ausdrückliche Verordnung an sie erlassen habe, daß alle künftige cultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden,

werden, nie als Pertinenzien denen Gütern beygeschlagen, sondern, um dem Unterthan mehr Eigenthum, mithin auch mehr Credit, mehr Liebe zu seinem Grund, mehr Neigung zur Cultur zu geben, die Bevölkerung, den Ackerbau, und den in der Staats-Wirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden sollen. Dem ungeachtet hat die obere Landesregierung in einer wegen der Vertheilung der öden Gründen zu Laim an das Landgericht Dachau den 25. August erlassenen Weisung einfliessen lassen, daß die vertheilten Stücke von dem Hauptgut nimmer alienirt, sondern allezeit beybehalten werden sollen. Eine solche offenbare Hindansetzung der Gesetze können aber Se. Churfürstliche Durchlaucht keineswegs gedulden; lassen daher der obern Landesregierung diesen ihren ahndungswürdigen Ungehorsam geschärfest verweisen, und befehlen hiemit, ihre willkührlich, und gesetzwidrig getroffene Verfügung auf der Stelle zurückzuziehen, und in dieser Vertheilungssache nach dem Gesetze zu verfahren. Neuburg den 27. September 1790. Meyer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. Nr. XXXIX. S. 202. — Daß alle jene öden Gründe, die wahre bona vacantia seu adespota, folglich dem Landesfürsten jure Suprematus et Regalium angehörig, expost aber von den Unterthanen mit Landesfürstlicher Bewilligung zur Cultur gebracht worden sind, den Colonisten nie als eigen, sondern stetshin auf Gerechtigkeiten eingeräumet werden sollen, darüber hätte dem Gericht Osterhofen wohl nie ein Zweifel, und auch keiner wegen

der:

den bereits vertheilten Hard- und Kühemoosgründen anwandern sollen, weil das von denen Unterthanen auf gedachten Gründen per modum Servitutis hergebrachte jus pascendi noch kein Dominium, sondern höchstens nur, falls die Servitut auf einem legalen Titulo beruhet, ein jus reale à Dominio distinctum einräumt, und weil sowohl die älteren als neueren in Landeskulturs-Sachen emanirten Generalien vorzüglich jenes vom Jahre 1762. puncto 2do. wörtlich verordnen, daß nach Verfluß der zehen Freyjahre derley öde, nachhin cultivirten Gründe, sowohl mit dem Landesherrlichen, als Grundherrlichen Abgaben, jedoch in favorem et praemium Culturae niemal höher als 1 1/2 pro Cento belegt werden sollen. Gleichwie nun die Churfürstl. Hofkammer gemäß dem General-Mandate vom 3. May 1779. in allen neo adquisitis keine anderen Grundgerechtigkeiten, als nur Erbrecht seu emphiteusin regularem zu verleihen hat; Als wird auch nur diese Gattung der Grundbarkeit bey den neukultivirten, dem Landesfürsten vorhin jure suprematus et regalium angehörigen Gründen eingeführt werden müssen, wie sie auch größtentheils in allen andern ähnlichen Fällen beybehalten worden ist: nur mit dem Unterschiede, weil schon im obig allegirten General-Mandate sämmtlichen Colonisten das Fürstenwort gegeben worden ist, sie mit grundherrlichen Abgaben über 1 1/2 pro cento in favorem et praemium Culturae niemal zu höcheren, daß man ex identitate rationis diesen faveur auch auf die Befreyung a Laudemio, welches zwar ein signum caracteristicum emphiteuseos unter

unter anderen, jedoch aber eben kein requisitum ad Constitutionem emphiteuticam necessarium ausmacht, im gegenwärtig und all anderen Fällen extendiren, und jedem Colonisten den ersten Erbrechtsbrief gratis ertheilen soll, um den Unterthan dessen auf die Cultur verwendeten Kosten auf alle mögliche Art zu erleichteren, und ihm für ewige Zeiten gegen alle sonst etwa hie, und da möglicher Weise eintretende Laudemial - Sportelschneiderey zu sichern. Da nun in Betreff des Kühe-Mooses, und des Hards das Kloster Niederaltaich sowohl, als die Hofmarkt-Moos ihre vorigen Ansprüche auf Grundbarkeit der ihren Unterthanen zugemessenen Cultursantheilen aufgegeben, wie solches der zurückgehende gerichtische, und der hierzu beyschlüßige Rentamtsbericht geben, mithin auf diesen Antheilen das Jus suprematus et regalium Fisci anerkannt haben; So dürfte bey dem mit dem Monat Novembris 1795. exspirirenden letzten Freyjahre der neuern nach obig empheuticarischen Maaßstabe einzuleitender Belegung nichts mehr im Wege liegen, welches man hiemit einer Churfürstl. obern Landesregierung sowohl für gegenwärtig, als die künftigen Fälle zur Cameral-Erinnerung anverlangtermassen anfügen will. München den 11. Märzen 1794. Meyer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. Nr. CXIII. S. 278. — Se. Churfürstlichen Durchleucht haben aus Anlaß der von der obern Landesregierung wegen den zwischen dem Pfarrer zu Gärching, und dem Gotthard Schmid, Schwaiger zu Lappen, dann dem Wirth zu Freymann, puncto decimarum obwaltenden Strittigkeiten erstatteten

Berich-

Berichten vom 3. und 18. April, dann 25. Juny d. Js. über die Frage, ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen, und angebauet wird, das Zehentrecht des Pfarrers nach dem Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. sogleich eintrete, oder ob die durch das Generalmandat vom 20. Oktober 1779 gestattete 10 Freyjahre zuvor abgewartet werden müssen, nach reiflich erwogenen Gründen, und ähnlichen vorderen Fällen dahin entschieden, daß Erstlich, in den Cultursmandaten der Ausdruck öd- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von cultivirten Gründen zu nehmen sey, daß also einmädige Wiesen unter die uncultivirte öde Gründe gerechnet werden müssen; daß Zweytens, derjenige, welcher eine einmädige Wiese zweymädig macht, oder umreißt, und ackermäßig in Cultur, und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten Generalmandat vom 20. Oktober 1779 enthaltenen Begünstigungen und Freyjahren zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehentrecht nach der angeführten Stelle des Cod. Civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. einzutreten hat, indem nach eben angezogenen Cap. 10. §. 11. einem jeden Zehentmann frey steht, seinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich den Zehentherrn per indirectum Schaden, und Abbruch dadurch geschieht. Wenn aber Drittens, der Zehentmann seine einmädige Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht, und in Fraudem Decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz, und Ent-

schädi-

schädigung angehalten werden. Endlich auch Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese schon zuvor den Graßzehenten gehabt hätte, und er durch derselben Rändigung, und den ihm darauf entgehenden Zehenten so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet, so solle sich desfalls entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden. Churfürstliche obere Landesregierung empfängt demnach in dessen Gemäßheit die eingeschickten Acten zur Entscheidung zurück. München, den 6. October 1792. Meyer'sche Generalien = Sammlung Bd. V. Nro. LXXXVII. S. 262. — Sämmtliche Bürgerschaft zu Wasserburg bittet um gnädigsten Innstand, und Nachlaß des ihnen wegen den zerstörten Schlutt = und Pauerischen Hopfengarten auferlegten Schadenersatzes. — Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen von der höchsten Entschließung vom 26. März d. Js. um so weniger abweichen, als es in all dergleichen Fällen Höchstdieselbe auf gleiche Art gehalten, und den §. 4. des Generalmandats vom 5. Juni 1772. auf alle Feld = und Gartenbeschädigungen auch Baumfrevel extendirt wissen wollen. München, den 30sten May 1791. Meyer'sche Generaliensammlung Bd. V. Nro. LV. S. 240. — Wir haben zwar bisher mit unermüdeter landesväterlicher Sorgfalt nach dem Beyspiele Unserer Durchlauchtigsten Vorfahrer uns angelegen seyn lassen, dem Ackerbau, und besonders der bessern Benutzung der vielen ungebauten öden Strecken Landes in Bayern allen möglichen Vorschub zu leisten, und haben Unsern höchstlandesherrlichen Schutz dem

Fleiße

Fleiße in jedem Falle von ganzem Herzen angedeihen lassen. Allein mit gerechtem Unwillen haben Wir vielmal erfahren müssen, daß sowohl Unsere, als jene Unserer Vorfahrer wohlgemeynten Gesetze zum Unglücke unserer lieben Unterthanen oft vergessen werden wollen, oder von streitsüchtigen und übelgesinnten Verführern zum größten Schaden leichtgläubiger Leute und zur Quelle von endlosen manchen guten Unterthanen zu Grunde richtenden Prozessen mißbraucht werden. Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, hierüber Unsern ernsten festen Willen, und gegenwärtiges beständiges und allgemeines Gesetz öffentlich kund zu machen, und sämmtliche Unsere verordnete Obrigkeiten und Unterthanen darauf unverbrüchlich anzuweisen. — Nachdem ein großer Theil Unserer Unterthanen die mehrmal wiederholte landesväterliche Warnungen Unserer durchläuchtigsten Vorfahrer nicht geachtet, sondern in einem trägen Starrsinn fortgefahren hat, aus dem Grunde verjährter Waidrechten oder Concessionen, oder vorgespiegelter Nothwendigkeit auf den so schädlichen Gemeinweyden zu verharren, deßwegen die von ihnen als Weyd benützte eigene, oder gemeine, auch andere öde Gründe, nicht weniger Unsere Möser, Hayden, Waiseläcker und Auen bis jetzt nicht nur selbst nicht zu besserer Benutzung cultivirt, sondern auch andere daran gehindert hat, Wir aber solcher der allgemeinen Wohlfahrt widerstrebenden Fahrläßigkeit nicht länger nachsehen, auch so viele und große Strecken Landes länger ungebaut nicht wollen liegen lassen; so erklären Wir hiemit in Gemäßheit

mäßheit der darüber bereits erlassenen landesherrlichen allgemeinen Verordnungen und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, daß alle sowohl auf gemeinen als eigenthümlichen öden Gründen, dann Waiseläckern, Hayden, Mösern, bonis vacantibus u. s. w. gemacht werdende Weydrechts= und ander Dienstbarkeiten=Ansprüche, in so weit die Benutzung solcher Gründe zu Acker, Wieß, oder forstmäßigen Wald dadurch verhindert wird, ferner auch alle darüber erhaltene landesfürstliche Gnaden und Concessions-Briefe, nicht minder das zum Beweis solch schädlicher Gerechtigkeiten angeführt werdende, auch unfürdenkliche Verjährungs=Recht als der allgemeinen Landes=Wohlfahrt widersprechend, hiemit für immer und allenthalben aufgehoben, wiederrufen, und abgethan seyn sollen. — Wenn aber dermalen gleich Gemeinden, es seyen Städte, Märkte oder Dorfschaften, auch einzelne Weiler oder Einödhöfe ihre eigene öde= und sonstige Gemeindsgründe, worauf sie aus solchen Churfürstl. Gnaden und Concessions-Briefen, oder von unfürdenklichen Jahren her erweislich das Weydrecht ausgeübt haben, unter sich zur Kultur vertheilen wollen: so gestatten Wir ihnen (obwohl all solche Rechte und Dienstbarkeiten verwürcht und verfallen wären) aus besonderer Gnade annoch vom 1ten Jänner des künftigen Jahrs 1791 an, auf zwey Jahre lang bis den letzten Christmonat 1792 sich über die Art und Weise der Vertheilung und das Verhältniß der Antheile unter sich nach Vorschrift der Generalien zu vergleichen, wo sodann mit Ausschluß derjenigen Gemeindsglieder

oder

oder Weidenschafts-Mitberechtigten, welche sich der Vertheilung und der Kultur widersetzen, einen jeden sein Antheil als ludeigen und walzende Stücke, ohne jemals zu einem Hauptgut als Pertinenz gezogen zu werden, zugetheilt, und angewiesen werden soll. Alle jene dergleichen Gemeine- und Weidgründe, welche innerhalb der zwey Jahre nicht vertheilt seyn werden, sollen als Bona vacantia behandelt werden, und Uns heimgefallen seyn, folglich wenn alsdann nach Verlauf der zwey Jahre ein Theil der Gemeindsglieder oder Weidberechtigten sie zu vertheilen begehrte, so solle die Vertheilung mit Ausschluß der sich Widersetzenden sogleich in Capita geschehen. — Wenn aber eine oder andere Gemeinde sich zur Vertheilung und Kultur ihrer öden Gemeindsgründe im Ganzen nicht verstehen wollte, jedoch einzelne Glieder desselben sich um Zutheilung von ihnen selbst gewählter kleinerer Distrikte melden würden, so solle ihnen damit willfahrt werden, und wenn sie kultivirt haben, so sollen sie wegen diesem ihren Gehorsam gegen die Landes-Gesetze, und in Anbetracht ihres gemeinnützigen Unternehmens ihres vorigen Rechts auf die übrige Gemeinweyde keineswegs verlurstig seyn, sondern auch nachher, wenn die Gemeinde ihre übrigen Gemeingründe zu vertheilen über kurz oder lang sich verstehen würde, gleich denen andern, welche die Strafe ihrer Trägheit und angehaltenen Widersetzlichkeit hieran billig erfahren müssen, wieder in die Theilung zu gleichen Theilen mit eintretten. — Wenn andere Waiseläcker, Hayden, Möser, Gehölze, und dergleichen

landesherrliche Gründe, welche bisher die Unterthanen ohne Beweis der Saalbücher oder anderer bewährter Ankunfts-Titel zu Weyd benutzt haben, von ganzen Gemeinden unter sich vertheilt, und kultivirt werden wollen, so sollen solche Vertheilungen von nun nie anderst als vom Bürger bis auf den Tagwerker, und vom ganzen Bauern bis auf den Leerhäußler herab nach den Köpfen in gleiche Theile geschehen, und solch vertheilte, — wie überhaupt alle künftig-kultivirt werdende Gründe nach der Verordnung vom 21. April dieses Jahres nie als Pertinentien den Gütern beygeschlagen, sondern für immer und allzeit als walzende Stücke behandelt werden. Allen jenen, welche einen hinreichenden Theil erhalten, oder sonst kultiviren, um eine Familie darauf zu nähren und fortzubringen, wozu nach Verhältniß des Bodens und dem leichtern oder beschwerlichern Absatz der Erzeugungen acht bis zwölf Tagwerke auf Ermessen der Obrigkeit zum geringsten Maße anzunehmen sind, erlauben und gestatten Wir, darauf Häuser, Ställe und Städel zu erbauen. — Jenen Gemeinden, welche ihre öden Gründe kultivirt haben, wie auch all jenen, welche große beträchtliche Strecken kultiviren, gestatten und erlauben Wir gleichfalls nach Nothdurft neue Leerhäusler- und Tagwerkers-Wohnungen, doch nach den Landes-Polizeygesetzen zu errichten, dergestalt, daß solchen neuen Leerhäuslern und Tagwerkern, wenn sie nichts zum Hauen und zum Bauen haben, kein Vieh zu halten erlaubt seyn solle, außer was sie von den ihnen etwa von der

Gemeinde oder den Grundeigenthümern gutwillig überlassenen Gründen erhalten und überwintern können. — Die Brach (nämlich das gänzliche Feyern des Feldes, wo der Boden weder zu Frucht- noch Klee- und andern Futterkräuterbau benutzt wird, ist hiemit durchgängig und allgemein aufgehoben, alle zu Gunsten der Viehweyden in vordern Verordnungen im Brachanbau gemachte Einschränkungen und Ausnahmen sind hiemit abgethan und aufgehoben, auch solle über die Anbauung der Brache unter keinerley Vorwand einiger Prozeß gestattet werden. Denjenigen, welche die Brach auf keine Weise weder ganz, noch zum Theil anbauen, solle kein Nachlaß bey Unglücksfällen verwilliget werden. Jene Gemeinden, welche in die angebauten Brachfelder Vieh eintreiben, sollen unnachläßig Alle für Einen und Einer für Alle die verursachten Schäden haften, und über dieses der Hüter von den Obrigkeiten jedesmal am Leibe gestraft werden. Wenn Zäune im Brachfelde eingerissen werden, und der Thäter nicht entdecket wird, soll die Gemeinde, oder der Eigenthümer der Herde ohne Gestattung eines Prozesses executive zum Ersatz angehalten werden: Die Frevler selbst aber, wenn sie entdeckt werden, und Vermögen haben, sollen daraus den Schaden ersetzen, und überdieß auf 4 Wochen in Eisen ad opera publica kondemnirt werden; wenn sie kein Vermögen haben, so solle die Strafe zum erstenmal mit fünf und zwanzig Leibs constitutionsmäßigen Karbatschstreichen geschärft, bey dem zweyten Falle die Strafe auf fünfzig vermehrt, und die öffentliche

Aus-

Ausstellung mit angehängter Tafel und Innschrift: Kulturs-Verderber beygefügt, das drittemal der Thäter mit hundert Streichen unter der ihm zu machenden Bedrohung der Todesstrafe belegt, und endlich auf nochmaliges Vergehen, gegen ihn als einen gefährlichen Verächter und friedbrüchigen Frevler nach dem §. 7. des General-Mandats vom 5. Juny 1772 mit der Todesstrafe verfahren werden. Einzelnen sowohl, als ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Feldgründe zusammenlegen wollen, solle von den Obrigkeiten und Gerichtern ex officio, so wie von der Obern-Landes-Regierung mit Abschneidung alles unnöthigen Kostenaufwandes dazu verholfen werden. — Mit den Schäfereyen soll es nach dem XIV. Titel der Landes- und Polizey-Ordnung Art. 3. und 4. gehalten werden, mithin unter Aufhebung aller dagegen gemachten Ausnahme einem jeden freygestellt bleiben, sein Brachfeld zu seinem bessern Nutzen zu bestellen, wobey allen besonders den kultivirenden Gemeinden lediglich überlassen und heimgestellt wird, wegen Anbauung ihrer öden Gründe, und besonders der Brach sich mit den althergebrachten Schäferey-Berechtigten (vorbehaltlich jedoch des von jedem einzeln auf seinen Gründen freywillig gestattet werden mögenden Schaafpfergers) entweder gegen Abkaufung mit baarem Gelde, oder gegen gänzliche Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Distrikts, besonders auf sandigen, trocknen und speren, zu Aecker und Wiesen ohnehin nicht tauglichen, für die Schaafweyden aber desto nützlichern Gründen (auf welchen die Gemeinden ihren Viehweyden alsdann

ganz

ganz entsagen müßten) oder in andere thunliche Wege zu vergleichen. — Das Austreiben des Viehes bey Nacht (auf den Almen allein ausgenommen) ist, und bleibt als ein äußerst schädlich- und gefährlicher Mißbrauch, auch alles Weyden anders als unter der Hutt und Geißel bey unnachsichtlicher Strafe der Pfändung und gegen die Hütter zu verhängenden Leibesstrafen auf immer und allzeit verbothen. Aller in angebauten Fluren oder Wiesen durch das Weydvieh verursachte Schaden soll auf der Stelle von den Gemeinden, wie oben bey der Brach verordnet ist, oder andern des Viehes Eigenthümern ersetzt, und der Hütter unnachläßig am Leibe gestraft werden. Es soll daher wegen der Vieh-Weyde Niemand verhindert werden, einen öden Grund zu kultiviren, seine Brach anzubauen, oder eine Wiese zweymädig zu machen. Wir haben auch Unserer Obern-Landes-Regierung den Auftrag gemacht, alle diejenige, welche ihre Wiesen zwey- oder dreymädig machen wollen, gegen alle von den Weydnützern dagegen gemacht werdende Einstreuungen und Widersetzlichkeiten zu schützen, und zu handhaben, auch darauf zu halten, daß von den untergeordneten Gerichtern und Obrigkeiten dawider nicht gehandelt werde. — Wir wollen ferner über die Zwey- oder Dreymädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Prozesse gestatten, sondern daß es damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werde. Es soll einem jeden freystehen, seine Wiese einzufangen, und auf solchen zu bessern Nutzen gebrachten Wiesgründen das Weyden nicht mehr, als von Michaeli bis Georgi gestattet werden, auch

dage-

dagegen der Titel einer hergebrachten unfürdenklichen Verjährung als ein gültiger Rechtsgrund nicht angenommen werden. — Wenn aber zwischen dem Eigenthümer und den Weydberechtigten besondere Verträge, Kauf und andere Beredung errichtet wären, und der Weydberechtigte das erweisen würde, so soll es dem Eigenthümer der Wiese freystehen, solche Dienstbarkeit abzulösen; und wenn sie sich darüber nicht vergleichen könnten, ex Officio nach dem zu schätzenden Werth des Weydgenußes zwischen ihnen Bescheid ertheilt werden. Wir wollen auch bey solchen Wiesen, welche zu Urbars-Gütern gehören, wenn sie zwey- oder dreymädig gemacht werden, folglich das Gut deßwegen in seinem Werthe gebeßert wird, um deßwillen bei Veränderungs-Fällen keinen höhern Laudemial- oder Leibkaufs-Anschlag darauf legen lassen, auch nicht gestatten, daß wegen solcher Gutsbesserung die Steuern erhöhert werden. — Wäre es der Fall, daß ein oder die andere Gemeinde wegen ihrem zahlreichen Zugvieh bey dem anfänglich noch gering stehenden Futterkräuterbau, auch etwa wegen Mangel an hinreichenden Wiesgründen einer Nachtweyde bedärfen, und ihnen solche nicht anderstwo angewiesen wäre, so sollen sie nicht gehindert werden, nach gepflogener Untersuchung der Umstände und übrigens der Kultur unschädlich einen eigends dazu erkiesenen, jedoch nur auf die Zahl des Zugviehes bemessenen Platz wohl verwahrlich einzufangen. Sollte aber seiner Zeit die Kultur und besonders der Futterkräuterbau solchergestalt zunehmen, daß eine Gemeinde auch dieser Nachtweyde für ihr Zugvieh nicht

mehr

mehr bedärfen würde, so solle es derselben, wenn die größere Zahl der darauf Weydberechtigten damit einverstanden ist, freystehen, auch diese Plätze unter sich zu vertheilen, und nach eines jeden besten Nutzen zu kultiviren. — Bey entstehenden Streitigkeiten über die Vertheilung öder Gründe, oder jede andere Art der Kultur verbleibt es sowohl wegen dem Foro als den Fatalien bey dem Regulativ vom 24. Oktober 1787. Es solle dahero in Fällen, wo darüber ein Widerspruch entstehet, die Ortsobrigkeit, wo der zu kultivirende Grund gelegen ist, die erste Cognition haben, die Sache entweder gütlich beylegen, oder in Entstehung des Vergleiches nach summarisch — doch genüglicher Vernehmung der Theile nach Vorschrift der General-Mandaten entscheiden. Die Appellation von solcher Entscheidung geht unmittelbar an Unsere Ober-Landes-Regierung, und zwar von der Zeit der Publikation in 14 Tagen sub poena desertionis. Diejenigen Advokaten und Agenten, welche gegen den ausdrücklichen Sinn dieser und anderer Unserer Kultursgesetze die Unterthanen in weit aussehende Prozeße und Widersprüche verwickeln, sollen sogleich auf der That mit scharfer Ahndung und Strafe belegt werden. — Wir wollen zwar einem jeden, wer es immer seyn mag, jederzeit gerne gestatten, sich wo er immer will einen öden Grund zu wählen, und zu kultiviren, jedoch vorbehaltlich des in den Landesgesetzen den Weydberechtigten und Grundeigenthümern verliehenen Vorzugsrechts. Wenn daher ein Fremder entweder bey der Ortsobrigkeit oder unmittelbar bey der Obern-Landes-Regierung sich meldet, und

einen

einen öden, mit Weyd- oder Eigenthums-Recht befangenen Grund zu kultiviren sich anheischig macht, so solle den Weyd-Berechtigten der Auftrag auf der Stelle gemacht werden, sich in Zeit von 14 Tagen und zwar allemal bey Verlurst ihrer Ansprüche und ohne Gestattung des Beneficii restitutionis in integrum zu erklären, ob sie sämtlich oder einzeln den in Frage befangenen Platz selbst kultiviren wollen, oder nicht. Wenn sie sich nun zur Kultur erklären, so solle ihnen hiezu abermal eine Frist von 3 Monaten eingeraumt werden, nach deren Verlauf, wenn sie nicht würklich kultivirt haben, und noch ein Grundeigenthümer da wäre, auch diesem noch ein Termin von zwey Monaten zur Kultur gegeben, nach dessen ebenfalls fruchtlos verstrichenen Ablaufe aber weder der Weyd-Berechtigte noch der Grundherr, noch dessen Erben mehr gehört werden; sondern es soll der Platz dem, welcher sich zuerst darum gemeldet hat, oder wenn dieser inzwischen von seinem Vorhaben abgestanden wäre, einen jeden ersten darum sich meldenden ohne weiters, und ohne fernere Rückfrage eingeräumt werden. Alsdann solle auch den vorigen Nutznießern oder Inhabern, auch selbst, wenn sie die darauf verwendete Kösten erstatten und gerichtlich deponiren wollten, kein Gehör mehr verstattet, und wenn sie sich durch einige Thathandlung, durch Einreißung der Zäune oder andere Beschädigung der Kultur sträflich vergehen würden, gegen sie mit den oben festgesetzten Strafen unnachsichtlich verfahren werden. Wenn aber unter mehreren prätendirenden Weyd-Berechtigten oder Grundherr-

herrn selbst über das Weyd-Recht oder Eigenthum ein Streit entstünde, so solle denjenigen darunter, welche sich in der ausgesetzten Frist zur Kultur erklärten, der Vorzug und die Kultur gestattet, und die übrigen mit ihren Ansprüchen ad Separatum gewiesen werden. Würden sie sich aber sämmtlich zur Kultur erklären, und könnten sich über die Vertheilung unter ihnen nicht vergleichen, so solle der ganze Platz auf ihre Kösten gemessen werden, und diese in so viel verhältnißmäßige Theile als Ansprüche vertheilt, und von einem jeden sein Antheil kultiviert werden. Die Ansprüche selbst aber sind an die Justiz-Behörde zu verweisen, wo sodann nach erfolgtem richterlichen Spruch jedem zwar sein kultivirter Antheil so wie die darauf indessen gezogenen Früchten bleiben, jene aber, welche zuviel daran erhalten hätten, an die übrigen das, was der ihnen abgeurtheilte Theil alsdann nach der unpartheyischen Schätzung und nach Abzug der Kulturskösten werth seyn wird, hinausbezahlen sollen. — So wenig das prätendirte Weyd-Recht als ein gültiger Rechts-Grund gegen die Kultur angeführt werden darf und kann, noch weniger sollen diejenige, welche auf solchen Gründen die Jagdbarkeit hergebracht haben, unter dem Vorwand ihres dabey geschmälerten Juris venandi die Kultur einstellen oder verhindern können, da nur die Art des Weyd-Werks durch die Kultur verändert werden mag, das Recht zur Jagd aber unverändert bleibt, so sollen all dergleichen, dem gemeinen Wohlstande widerstrebende, und in einem wohleingerichteten Staate nie zu duldende Einstreuungen und Widersprüche gleich auf der

Stelle

Stelle als gesetzwidrig und unstatthaft verworfen und abgewiesen werden. — Wenn sich Jemand meldet, und von den Uns zuständigen Waiseläckern, Hayden, Mösern, Inseln, Auen, Anschütten, Weyden zu kultiviren begehrte, so soll ihm, so viel er daran begehren würde, wenn gleich ein oder der andere ohne Beweis der Saalbücher oder eigene Concession darauf das Weydrecht prätendirt, jedoch bei Auen, Inseln, und Anschütten in Rücksicht der Wuhrgebäu, des Kappholzes und des Rinnsaals der Flüsse nach vorläufiger Vernehmung der Hofkammer sogleich und ohne Verzug zugemessen, und als wahres Eigenthum zugeschrieben werden, mit der Bedingniß, solches Feld nicht zu einem andern Gut als Pertinenz beizuschlagen, und den Platz wenigstens in drey Jahren zu kultiviren, nach deren Umlaufe, wenn er nicht wichtige Gründe für sich anzuführen hätte, alles, was davon nicht kultivirt seyn wird, Uns wieder heimgefallen seyn, und anderwärts verliehen werden solle. Jene öden Gründe, welche schon zum voraus zu Unseren Gütern und Schwaigen gehören, und wegen ihrer Weitschichtigkeit oder Entlegenheit dazu nicht wohl kultursmäßig benutzt werden können, wie auch alle solche Gründe, welche entweder ex re judicata oder nach Inhalt der Urbarien Uns gehörig sind, wollen Wir gleichfalls an die darum sich Meldende auf freyes Erbrecht ohne alles Laudemium, Gült, oder Stift, und lediglich gegen Abreichung eines geringen, fünf Kreuzer vom Tagwerk betragenden und zu den Churfürstl. Kastenämtern zu reichenden Bodenzinses vergeben lassen. — Wollten aber die ersten

Erwerber,

Erwerber, oder dessen Erben solchen Bodenzins über kurz oder lang ablösen, und das vollkommene Eigenthum an sich bringen, so solle ihnen dieses gegen Erlag eines angemessenen Kaufschillings gestattet seyn. Wenn in Moos- und sumpfigten Gegenden Gräben gezogen, auf Hayden Einfänge gemacht, und die Viehweyde außer den sogenannten offenen Zeiten unterlassen wird, oder wenn der Boden umgerissen, ein oder mehrere Jahre mit Halmfrüchten bebauet, in offenen Zeiten aber geweidet, und dann nach Umlauf von einigen Jahren zum Brach liegen gelassen, in all solchen Fällen aber weder der Kleebau, noch die Stallfütterung eingeführt wird; so verleihen und gestatten Wir denjenigen, welche solches unternehmen, fünfzehen Freyjahre von allen Grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartier, Musterung und Auswahl, auch Zehenden und überhaupt von allen Real- und Personal-Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, in so weit sie solche von diesem ihren neu erworbenen Grund und Boden sonsten zu verreichen hätten. Wenn aber ein Moos durch Abzugs-Kanäle und mit Schleißen versehenen Gräben trocken gelegt, zur Wässerung regelmäßige Wasserleitungen geführt, die niedern Theile mit Beyleitung der nöthigen Wässerung zu Wiesgründen, die hochgelegenen aber, welche nicht gewässert werden können, zu Ackerfeld gerichtet werden, oder wenn trockene Hayden und Weydgründe zu Ackerfeld gemacht, zu keiner Zeit mehr ein Vieh darauf getrieben, keine Brach gehalten, dagegen aber in die Brachfelder der Klee- und anderer Futter-Kräuter-

Bau

Bau eingeführt, lebendige Zäune angelegt, und in all solchen Fällen die vollkommene Stall-Fütterung hergestellt wird, oder wenn auf Ermäßigung Unsers Oberstforstmeisters-Amtes respect. der Hofkammer, oder Oberlandes-Regierung der zu kultivirende Platz zum Holzwachse besonders tauglich und wohlgelegen, auch in der Gegend ein Mangel an Holz, und Waldung wäre, und dann ein solch öder Grund unter der Aufsicht Unserer Forstmeister nach Forst-Grundsätzen zu Holz angelegt, besäet, oder bepflanzt, forstmäßig in Schläge eingetheilt, kein Vieh hinein geweidet, und dem Laubrechen für immer und allzeit entsagt wird, so erkennen Wir dieses für die eigentliche und vollkommene Kultur, und verleihen hiemit all denjenigen, welche solche unternehmen, fünf und zwanzig Freyjahre. — Wer aber bei einer solch vollkommenen Kultur-Art ein eigenes Anwesen errichtet, Haus, Stallung und Stadl von Stein aufführt, und die Dächer mit Ziegel eindeckt, dem wollen Wir hiermit dreyßig solcher Freyjahre zugesichert und eingeräumt haben. Wir wollen auch, und verordnen hiemit, daß denjenigen, welche öde Gründe kultiviren, vorzüglich mit Kirchen-Geldern an Handen gegangen werde, und alle solche Anlehen von 10 bis 100 fl. exclusive ohne gerichtliche Schuldbriefs-Errichtung vorgeliehen werden sollen, auch bey andern zu solchem Behufe gemacht werdenden Anlehen, wo die Protokollirung bey Gericht nothwendig wäre, sollen, wenn die Summe erweislich zur Kultur öder Gründe verwendet wird, dergleichen Anlehen ohne allen Tax und andere Verrechnung protokollirt werden. — Zu

Gunsten

Gunsten derjenigen Klöster, Abteyen, und anderer geistlichen Stiftungen, welche nicht nur ihre eigene, sondern auch andere in ihrer Gegend gelegene öde Gründe kultiviren, wollen Wir hiemit in Ansehung solcher ihnen dadurch zugehenden neuen Erwerbungen das Amortizations = Gesetz aufgehoben haben, sie auch übrigens mit den im gegenwärtigen Mandat auf die Kultur bewilligten Begünstigungen vollkommen gleich gehalten wissen. — Um endlich diejenigen Gemeinden, welche sich durch die Kultur ihrer öden Gründe um das Vaterland verdient machen, und daher Unserer vorzüglichen Gnade würdig sind, zu begünstigen, so verordnen Wir hiermit, daß auf alle solchergestalt kultivirte öde Gründe, welche nicht schon zum Voraus zu Unsern Gütern und Schwaigen gehören, oder sonst Uns per rem Judicatam zugesprochen sind, noch in den Urbarien oder Saalbüchern Unserer Kastenämter eingetragen sind, ein Zins zu fünf Kreuzer vom Tagwerk konstituirt werde, welcher den kultivirenden = und ihren Weydenschaften entsagenden Gemeinden gehören solle, um daraus einen Theil ihrer Gemeinds = Bürden, Anschaffung der Feuergeräthschaften, Unterhaltung der Vicinalwege, Beyträge für die Hebammen, und Schulen, Versorgung ihrer Armen und Wahnsinnigen, auch gemeinschaftliche Hilfe bey Wasser = und Feuers = Nöthen nach Vorschrift des VI. Artikels, 25. Titels des Landrechts zu bestreiten, weßwegen sie jährlich bei Gericht darüber Rechnung ablegen sollten. — Gleichwie Wir nun hiedurch diejenigen, welche durch die Kultur ihrer öden Gründe zum allgemeinen Wohl des Staates beytragen,

tragen, billig begünstigt haben, so wollen Wir auch diejenigen, welche sich dieser Unserer landesväterlichen Huld nicht theilhaftig machen wollen, die gerechte Strafe ihres Eigensinns und ihrer Widersetzlichkeit empfinden lassen. Und da in vordern Verordnungen ohnehin schon festgesetzt ist, daß alle nicht kultivirte und mit Fleiß verwahrloste Gründe für desert geachtet und als bona vacantia behandelt werden sollen, Wir aber dergleichen zum Schaden des Landes fotwährende hartnäckige Unthätigkeit länger nicht nachsehen können, noch wollen, so setzen Wir hiemit einen Termin von drey Jahren fest, nach dessen Umlauf alle jene Gründe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche zu Gemein- oder andern Weyden benutzt, und nicht kultivirt seyn werden, ohne Unterschied mit Ausnahme jedoch der in gegenwärtiger Verordnung für das Zugvieh verwilligten Nachtweyden, dann jener Gründe, welche gleichfalls nach gegenwärtiger Verordnung für die Schäferey durch Vergleich bestimmet werden, wirklich als bona vacantia eingezogen werden, und davon ein Bodenzins zu zehn Kreuzer vom Tagwerk an Unsere Kastenämter von denjenigen entrichtet werden sollte, welche darauf die Weydenschaft oder anders Recht und Dienstbarkeit genießen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10. November 1790. Die Kultivirung und Vertheilung der öden Gründe, dann Nachtviehweyden betr. Mey'rsche Generalien-Sammlung. Bd. VI. S. 204. Nro. II.

Kultus; siehe **Kirchen und Stiftungen**, auch

Reli-

Religionsedict, Concordat, Glaubens-Bekenntniß.

Kundschaftsanzeiger ist bey den Armenpflegen zu eröffnen; Zweck und Einrichtung desselben, siehe Armenwesen Seite 1478. Art. 27.

Künste, siehe Akademie der bildenden Künste. S. 960.

Kunstverständige erwählte, wie der Betrug derselben zu bestrafen sey; siehe Betrug. S. 1942 und 1943.

Kunstverständige, deren Beyziehung; siehe Augenschein und Sachverständige.

Kunstwerke, Eigenthum an denselben; siehe Eigenthum an Geisteswerken. S. 6269.

Kupferschmiede, deren Privilegien und Freiheiten. Von nachgesezter Landesstelle wird hiemit Jedermann kund gethan, auf welche Weise Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem Kalt- und Kupferschmied-Handwerke dessen bisherige Privilegien und Freyheiten durch anher erfolgt höchste Entschließung vom 6. July d. J. wieder gnädigst erneuert haben. Wonach daher alle Ortsobrigkeiten angewiesen werden. Im Namen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern ꝛc. Nachdem das gesamte Handwerk der Kalt- und Kupferschmiede gebethen, gleichwie sie die Bestätigung ihrer Freyheiten unterm 27sten July 1781 erhalten haben, ihnen solche auch wiederholter zu bestätigen, und diesem Gesuche willfahrt werden kann, so werden 1mo. die Freyheiten des Handwerks der Kalt- und Kupferschmiede, wie dieß im vorbemeldten Jahre geschehen ist, vorbehaltlich der durch die Organisa-

tion des ganzen Zunftwesens nothwendig eintretenden Aenderungen und insbesondere das Privilegium des Gerichtsstandes bey den churfürstlichen Landgerichten hiemit bestätiget. — 2do. Ist den fremden und fichtelbergischen Eisenhändlern der Verkauf der eisernen Häfen außer den öffentlichen Jahrmärkten, und das Hausieren damit bey Konfiskation verboten; das Aufkaufen des alten Kupfers, oder das Ausführen desselben aber schärfest untersagt. — 3tio. Das Flicken der kupfer- und eisernen Häfen ist den Schmieden verboten, und 4to. nur den im Lande schon vorhandenen Pfannenflickern, welche auf ein Attestat des Landgerichts die Bewilligung hierorts nachzusuchen haben, auf ihre Lebenszeit bewilliget, die Flick-Arbeit in jenen Orten zu machen, wo kein Kupferschmied vorhanden ist. Die fernere Aufnahme der Pfannenflicker ist allen Gerichten, Hofmärkten und Obrigkeiten schärfest untersagt; damit aber das Land-Volk nicht gezwungen ist, wegen jeder Flickarbeit in eine Stadt, oder Markt zu laufen, so sollen die Kupferschmiede tüchtige Gesellen in behöriger Anzahl auf das Land schicken, und dem Bedürfnisse des Landmannes dadurch abhelfen. — 5to. Den Krämern, Geschmeidmachern, so andern ist der Handel mit eisernen und messingen Küchengeschirren, als Pfannen, Kesseln, Mältern und Trögen, so mit Klampfen und Dräthen gebunden sind, deren Verfertigung und Handel den Kupferschmieden allein zustehet, untersagt. — 6to. Ausländische Kupferschmiede dürfen nur die inländischen öffentlichen gefreyten Jahrmärkte besuchen, keineswegs aber mit ihren Karren hausiren,

und

und wer eine Arbeit bey einem ausländischen Meister bestellt, hat solche bey ihm abzuholen, oder abholen zu lassen. Dagegen wird sich 7mo. zu dem Handwerke der Kalt- und Kupferschmiede versehen, daß sie gute und dauerhafte Arbeit verfertigen, als sowohl bey dem Verkaufe ihrer Waaren, wie bey dem Einkaufe und dem Eintauschen des alten Kupfers billige Preise machen, sohin nicht durch Bedrückung des Publikums zu Aufhebung ihrer wiederholt bestätigten Freyheiten Anlaß geben. Hierauf haben die den Kalt- und Kupferschmieden vorgesetzte Obrigkeiten, welche dermalen die Landgerichte München, Straubing, Landshut und Burghausen sind, besondere Obsicht zu pflegen. — 8vo. Werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, die Kalt- und Kupferschmiede bey ihren bestätigten Freyheiten zu schützen, und gegen die Uebertreter mit unnachsichtlicher Bestrafung zu verfahren. München den 15. Juli 1805. Höchstlandesherrliche Verordnung, ausgeschrieben durch die churfürstliche Landesdirektion von Bayern, d. d. München den 15. Juli 1805. Die Privilegien des Kalt- und Kupfer-Schmied-Handwerkes betr. Reggbl. vom Jahr 1805. St. XXXI. S. 801.

Kupferstecherkunst ist eine der 4 Hauptschulen der Akademie der Künste; siehe **Akademie der Künste**. S. 960.

Kupferstichhändler haben ihre Kataloge an die Polizeyobrigkeit zu übergeben; siehe **Preßfreiheit**.

Kupferstichsammlungen gehören zum unveräusserlichen Staatsgut; siehe **Staatsgut**.

Kuppelei, siehe Unzucht, Verführung hiezu.

Kuratoren, wie der Betrug derselben zu bestrafen sey; siehe Betrug S. 1942.

Kuratoren, Untreue derselben; siehe Untreue und Unterschlagung.

Kuratoren, deren Obliegenheiten wegen Aufnahme der Gebäude ihrer Pfleglinge in die allgemeine Brand-Assekuranz; siehe Brandversicherung.

Kurator, dessen Bestellung für die Masse in Konkurs- und Debitfällen; siehe Konkursprozeß S. 5079.

Kurator, dessen Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf seinen Pflegling nach dem Hypotheken-Gesetze; siehe Hypothek.

Kuratoren, siehe auch Vormundschaft.

Kurkosten, deren Vorzug in Konkursfällen; siehe Prioritätsordnung.

L.

Ladung des Angeschuldigten bey Verbrechen. Wer einer Uebertretung angeschuldigt ist, worauf das Gesetz die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt hat, soll, ohne Unterschied der Person, bis zum Ausgange der Untersuchung in persönlicher Haft gehalten werden. Str.-G.-B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. IV. Art. 113. S. 228. — Geht aber die Anschuldigung auf ein Verbrechen geringerer Art, so findet gegen

Personen, welche innerhalb des Königreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und entweder durch hinreichenden Besitz liegender Gründe, oder durch ordentliches stetes Gewerbe, oder durch Anstellung im Staatsdienste angesessen sind, keine Verhaftung statt, sie wären denn bereits früher wegen Verbrechen bestraft, oder nur von der Instanz entlassen, oder es wäre nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht zu besorgen. a. a. O. Art. 114. — In den Fällen, welche keine Verhaftung des Angeschuldigten gestatten, wird der Angeschuldete durch blosse Ladung vor Gericht gefodert, welche ihm, wenn er sich in fremdem Gerichtsbezirke aufhält, nach vorgängigen Hülfsschreiben (Requisitorialien), durch den Richter seines Aufenthaltsortes mitgetheilt wird. Macht sich der Geladene der Flucht verdächtig, so kann derselbe von dem requirirten Richter, wie von demjenigen, welcher die Ladung erlassen, in Verhaft genommen werden. a. a. O. Art. 115. — Bleibt der Geladene in dem bestimmten Gerichtstermine aus, so wird ein in der Form des Art. 124. f. verfaßter Verhaftsbefehl ausgefertigt, und der Ungehorsame während der Untersuchung so lange in persönlicher Gewahrsamkeit gehalten, bis er entweder hinreichende Sicherheit geleistet, oder dargethan hat, daß ihm wegen unverschuldeter Hindernisse das Erscheinen vor Gericht unmöglich gewesen sey. a. a. O. Art. 116. — Ist im Falle des Art. 114. der Angeschuldigte abwesend, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist, so wird gegen ihn mit öffentlicher Ladung (Ediktal-Citation) verfahren; es wären denn Gründe vorhanden, daß derselbe durch

Flucht sich der richterlichen Gewalt entzogen habe, oder entziehen wolle, weshalb gegen denselben, wie gegen jeden andern Flüchtling zu verfahren ist. a. a. O. Art. 117. — Siehe auch Verhaftung.

Ladung bei Vergehen. Hat der Untersuchungs-Richter hinreichende Verdachtsgründe wider eine bestimmte Person erlangt, so ist dieselbe schriftlich vor Gericht zu laden. — In dieser Ladung soll das Vergehen, dessen der Geladene verdächtig geworden, jedoch ohne Anzeige besonderer Umstände, im Allgemeinen genannt und derselbe aufgefodert werden, sich in dem bestimmten Termine vor Gericht zu stellen und zu verantworten. St. G. B. Th. II. B. II. Tit. I. Art. 460. S. 375. — Ist der Angeschuldete abwesend, so werden Hülfsschreiben an den Richter seines Aufenthaltsortes erlassen, um denselben zur Gerichtsstellung aufzufodern. — Ediktalcitationen, richterliche Nacheile, Steckbriefe können wider den Abwesenden nur in den im Art. 461. bestimmten Fällen Statt finden. — Ueberdieß kann eine Ediktalcitation, wie auch die Einrückung eines Steckbriefs in öffentliche Blätter nur durch das Civilstrafgericht beschlossen werden. a. a. O. Art. 465. S. 377.

Ladung im Civilprozesse; siehe Citation.

Lagerstätte bei verschärfter Festungs-Strafe; siehe Festungs-Strafe S. 6833.

Lagerstätte bei verschärfter Gefängniß-Strafe; siehe Gefängniß-Strafe S. 7377.

Ländegeld, Aufhebung desselben. Da die bisherige Erholung des Lände-Geldes sowohl dem Aufgeber, als dem Abführer der Güter sehr lästig war, ohne den Schiffern

des

des Orts, wo es entrichtet wurde, einigen Vortheil zu bringen; weil sie dagegen bei ihren eigenen Fahrten an andern Orten wieder gleiches Ländegeld bezahlen mußten, und für ein ausschliessendes Recht, in einem bestimmten Distrikte die Güter weiter zu führen, kein rechtgiltiger Titel hat angegeben werden können, so verordnen Seine königliche Majestät, um diesen Zwang zum allgemeinen Vortheile des Verkehrs zu entfernen, durch ein allerhöchstes Rescript vom 5. l. M. wie folgt: I. Allen Schiffern und Floßmeistern an der Donau, dem Inne, und dem Lech wird untersagt, wenn ein anderer Schiffer in ihrem Distrikte Güter ladet, ihm diesen auf irgend eine Weise zu verwehren, noch ihn anzuhalten, daß er den Schiffern des Orts für die daselbst eingenommene Ladung eine Entschädigung an Geld, oder sogenanntes Ländegeld bezahle. — Jedem berechtigten Schiffs- und Floßmeister steht vielmehr frei, Güter allenthalben zu laden, und sie ungehindert zu verführen. — II. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch blos auf die berechtigten diesseitigen Unterthanen. Fremde, welche mit ihren Schiffen in das Königreich kommen, und daselbst an einigen Orten Güter und Produkte einladen wollen, sind von dem Ländegelde nur alsdann befreiet, wenn sie von ihrer Regierung Beweise vorlegen können, daß bei ihnen den Baierischen Unterthanen ohne Entrichtung einer solchen Abgabe überall, wo sie Ladungen einnehmen wollen, dieses ungehindert gestattet wird. — Im entgegengesetzten Falle müssen sie an jedem Orte, wo sie laden, von jedem Schäffl Getreides 12 kr., und von anderen Gegenständen das

bisher

bisher gewöhnliche Aversum den Schiffern des Orts bezahlen. — III. Da keinem Baierischen Unterthane in der Stadt Regensburg gestattet wird, Güter zu laden, so kann die Befreiung von dem Ländegelde auf die Regensburger nicht ausgedehnt werden, bis sie sich zu einem freundnachbarlichen Reziprokum verstehen. — IV. Die Beschau der Schiffe wird an denjenigen Orten, wo sie Herkommens ist, noch ferner gestattet, und den Beschaumeistern ist dafür das bisherige Beschaugeld mit 3 kr. 3 pf. bis 15 kr. von jedem Fahrzeuge nach der Größe desselben zu entrichten. — Die letzte Abgabe ist aber als das Maximum zu betrachten und darf nicht überstiegen werden. Allg. Verordnung des königl. Generallandes-Kommissariats von Baiern d. d. München den 25. Mai 1808, die Aufhebung des Ländegelds betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVII. S. 1297.

Landesverweisung. Gegen einen Unterthan findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung. Ausländer hingegen sollen nicht nur in dem Art. 31. bestimmten Falle, sondern auch jedesmal nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit, soferne dieses geschehen kann, überliefert werden. Die Begrenzung an einen bestimmten Aufenthaltsort ist nur als polizeiliche Maasregel wesentlicher Bestandtheil der über eine Person verfügten besonderen Polizeiaufsicht. Str.-G.-B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 36. S. 15. — Wenn von ausländischen Vaganten, Bettlern und anderem fremden Gesindel eine Gefängnißstrafe verwirkt worden ist, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigt

so

so soll dieselbe verwandelt werden, und zwar dergestalt: 1) daß, wenn die verwirkte Strafe ein sechs monatliches Gefängniß nicht übersteigt, der Uebertreter nach empfangener körperlicher Züchtigung über die Gränze geschafft, seiner Obrigkeit, wo dieses thunlich, abgeliefert, und für den Wiederbetretungsfall mit der Strafe des Art. 331 d. Str.-G.-B. bedrohet wird; wenn aber 2) die verwirkte Strafe sechsmonatliches Gefängniß überschreitet, so soll mit der Landesverweisung öffentliche Ausstellung verbunden, und die körperliche Züchtigung öffentlich an ihm vollzogen werden. Str.-G.-B. Th. I. B. I. Cap. I. Art. 31. S. 13. — Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und aus was immer für einem Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Marktstage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden. Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgränzen wieder ertappt werden, ist nach den Gesetzen über den Rückfall zu verfahren. Str.-G.-B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. III. Art. 331. S. 130.

Landfriede, Störung desselben. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereiniget in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthülfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Aus-

Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch. Str. = G. = B. Th. I. Bch. II. Tit. II. Cap. IV. Art. 332. S. 150. Solcher Landfriedensbruch soll, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: I. an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei= bis sechsjährigem Arbeitshause, II. an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein= bis dreijährigem Arbeitshause, III. an den unbewaffneten Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung bestraft werden. Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden sind, so haben I. die Anstifter und Rädelsführer ein= bis dreyjähriges Arbeitshaus; II. die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; III. die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei= bis sechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt. a. a. O. Art. 333. — Wider denjenigen, welcher bey einem Landfriedensbruche ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen begeht kommt die Strafe dieses schwereren Verbrechens geschärft zur Anwendung. a. a. A. 334 — Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332.), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruches (Art. 332.) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Land-Friedensbruch bestraft. a. a. O. Art. 335.

Landstrassen, siehe Wege.

Landstreicher, deren Anhaltung und Bewehrung; siehe Gefangenhalten widerrechtliches. S. 7356. Art. 196.

Landstreicher können nicht gegen Kaution vom Gefängnisse befreit werden; siehe Gefängniß. S. 7374.

Längenmaß, Einführung eines gleichen im ganzen Reiche; siehe Gewicht. S. 7883.

Längenmaß, Reduktion desselben. Siehe die Tabelle auf Seite 9611. Aus dem Regierungsblatt vom Jahr 1811. Seite 1321.

Läutgarben, Verbot der Einsammlung derselben. In Folge höchster Entschließung vom 17ten dieses wird in Erwägung, — daß die Sammlungen der Mönche bloß mit Ausnahme der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bis zur Ergänzung des Fondes ihrer Kranken-Anstalten in den Erbstaaten bereits allgemein verbothen worden; in Erwägung, daß auch die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer der Moralität, und der Würde des Seelsorger- und Schullehrer-Standes zuwider laufen; in Erwägung, daß sie für den Unterthan eine drückende Bürde sind, und der Erhöhung der Kultur im Wege stehen; in fernerer Erwägung, daß schon durch eine höchste Entschließung vom 3. Februar 1796 (Mayrische Generalien-Sammlung, V. Band, S. 510. Nro. 165) diese und ähnliche Sammlungen aufgehoben wurden; in Erwägung endlich, daß für den Schullehrerstand, und die nothwendige Dotation bereits im Allgemeinen die erforderlichen Anstalten ge-

troffen

troffen worden, — andurch verordnet, daß 1mo. die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer an Lebensmitteln, oder andern Gegenständen künftig unter keinem Vorwande mehr statt haben sollen; sollte aber 2do. ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an seiner Congrua, oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfärrlichen Einkünften, Kirchen-Kassen, oder aus dem Schulfonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor allem ausgemittelt werde. 3tio. Unter vorstehendem Verbothe aller Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der angeführten höchsten Entschließung vom 3. Hornung 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läutgarben begriffen; es wird aber verordnet, daß zum Ersatze dieser Einnahme ebenfalls zugleich eine verhältnißmäßige jährliche Geld-Concurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfsführer eingesammelt, und das festgesetzte Geld-Quantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden solle. Sämmtlichen churfürstlichen Landgerichten, Kaplänen, Meßnern und Schullehrern wird demnach solches zur Wissenschaft und genauest schuldigsten Befolgung andurch kund gemacht. Ausschreibung der churfürstl. Landes-Direktion von Bayern, dd. München den 22. Dezember 1803, die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer betr. Rggsbl. vom J. 1803, St. LII., S. 1041.

Längenmaß.

	Im königl. bayer. Normal-Längen-Maaße.					
	Fuß.				Ellen.	
			Linien.			
	Ganze.	Zoll.	Ganze.	Dezimal-Theile.	Ganze.	Dezimal-Theile.
Kommissariat der Stadt Augsburg.						
1 Fuß oder Werkschuh zu 12 Zoll oder 144 Linien	1	—	2	13	—	—
Oder	—	—	146	13	—	—
100 solche Fuß	101	5	9	—	—	—
1 kleine Elle zu 2 dortige Fuß	—	—	292	27	0	7111
100 solche Ellen	—	—	—	—	71	11
1 große Elle	—	—	300	73	0	7317
100 solche Ellen	—	—	—	—	73	17
Kommissariat der Stadt Nürnberg.						
1 Fuß oder Werkschuh zu 12 Zoll oder 144 Linien	1	—	5	87	—	—
Oder	—	—	149	87	—	—
100 solche Fuß	104	—	9	60	—	—
1 Elle zu 2 Fuß 2 Zoll Nürnberger	—	—	324	72	0	9700
100 solche Ellen	—	—	—	—	79	—

(Zu Seite 9609.)

Bemerkung.

Da dieser Band nur 14 Bogen enthält, so wird der nächste 16 Bogen stark werden.

D. Red.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 24

Augsburg 1831

Bavar. 193-23/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370862-1